



Bern, 24. August 2022

Ergebnisbericht

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG), dessen Anhang 1 sowie das Bundesgesetz über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz, ZoG)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3	Vernehmlassungsverfahren	2
3.1	Einleitende Bemerkungen.....	2
3.2	Wichtigste Erkenntnisse	3
3.2.1	Hauptanliegen.....	3
3.2.2	Weitere Anliegen.....	5
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.....	6
4.1	VE-BAZG-VG	6
4.1.1	1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	6
4.1.2	2. Titel Warenanmeldung	11
4.1.3	3. Titel: Prüfung der Warenanmeldung und Verfügungen.....	21
4.1.4	4. Titel: Erhebung der Abgaben.....	22
4.1.5	5. Titel: Administrative Massnahmen.....	36
4.1.6	6. Titel: Verfahrensrecht und Rechtsschutz.....	36
4.1.7	7. Titel: Datenbearbeitung und Risikoanalyse sowie Qualitätssicherung ...	48
4.1.8	8. Titel: Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln.....	55
4.1.9	9. Titel: Befugnisse und Personal des BAZG.....	60
4.1.10	10. Titel: Aufgaben des BAZG.....	67
4.1.11	11. Titel: Amtshilfe und Zusammenarbeit	70
4.1.12	12. Titel: Strafverfolgung	75
4.1.13	13. Titel: Gebühren	77
4.1.14	14. Titel: Schlussbestimmungen.....	77
4.2	Stellungnahmen zu anderen Bundesgesetzen (Anhang I VE-BAZG-VG).....	77
4.2.1	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021)	78
4.2.2	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)	78
4.2.3	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0)	78
4.2.4	Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP; SR 322.1)	78
4.2.5	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363)	78
4.2.6	Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (SR 362)	79
4.2.7	Bundesgesetz vom 16. März 2012 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453)	79
4.2.8	Zolltarifgesetz vom 09. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10).....	79
4.2.9	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) 79	
4.2.10	Bundesgesetz vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuergesetz, TStG; SR 641.31)	85
4.2.11	Bundesgesetz vom 06. Oktober 2006 über die Biersteuer (Biersteuergesetz, BStG; SR 641.411)	85
4.2.12	Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (AStG; SR 641.51)	85
4.2.13	Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61).....	86
4.2.14	Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO ₂ - Emissionen (CO ₂ -Gesetz; SR 641.71)	87
4.2.15	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG; SR 641.81)	88
4.2.16	Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680).....	88

4.2.17	Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0)	88
4.2.18	Fernmeldegesetz vom 30 April 1997 (FMG; SR 784.10)	89
4.2.19	Bundesgesetz vom 07. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)	89
4.2.20	Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0).....	89
4.2.21	Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz, EMKG; SR 941.31)	89
4.3	Bundesgesetz über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz, ZoG)	90
4.3.1	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	90
4.3.2	2. Kapitel: Erhebung der Zollabgaben	90
4.3.3	3. Kapitel: Strafbestimmungen	95
4.3.4	4. Kapitel: Schlussbestimmungen	97
5	Anhang	99
5.1	Abkürzungsverzeichnis	99
5.2	Verzeichnis der Eingaben der Kantone, politischen Parteien und eingeladenen Organisationen	100
5.2.1	Kantone	100
5.2.2	Politische Parteien	100
5.2.3	Verbände der Schweiz	101
5.2.4	Weitere Organisationen und Einzelpersonen	103

1 Ausgangslage

Effiziente Grenzprozesse, die einen einfachen und raschen Grenzübertritt ermöglichen, werden immer wichtiger. Aufwändige Kontrollen und Prozesse, die zu Wartezeiten führen, werden als störend empfunden. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse forderten daher einfachere Verfahren und nutzerfreundlichere Lösungen¹. Dies führte zur Initialisierung des Digitalisierungs- und Transformationsprogrammes DaziT², für welches das Parlament mit Bundesbeschluss vom 12. September 2017 den Gesamtkredit von 393 Millionen Franken sprach zwecks Finanzierung der Modernisierung und Digitalisierung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Neben der Erneuerung der Geschäftsprozesse und der IKT-Landschaft führt DaziT auch zu einer ganzheitlichen Anpassung der heutigen organisatorischen Strukturen. In diesem Zusammenhang wurde die EZV per 1. Januar 2022 in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) umbenannt.

Weltweit hat aber auch die Sicherheitsfunktion der Zollbehörden an Bedeutung gewonnen. Der Vollzug der nichtabgaberechtlchen Erlasse hat heute einen höheren Stellenwert als noch bei der letzten Totalrevision des Zollrechts. Dies beispielsweise aufgrund des boomenden (grenzüberschreitenden) Online-Handels, über welchen stets auch illegale Waren in die Schweiz gelangen. Dieser Vollzug wird aber auch immer aufwändiger. Eine veränderte Situation besteht ferner bei der Migration, auf welche das BAZG bei wechselnder Lage jederzeit reagieren können muss, bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und bei der Bekämpfung allfälliger Pandemien wie etwa derjenigen, die auf Grund von COVID-19 entstanden ist.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, dass sich das BAZG den zukünftigen Herausforderungen stellt, um seine Aufgaben auch in Zukunft sach- und zeitgerecht sowie effizient erfüllen zu können. Mit dem Beschluss vom 10. April 2019 hat der Bundesrat hierfür die Weichen gestellt.³ Mit der organisatorischen Weiterentwicklung des BAZG findet ein Strukturwandel statt, der nötig ist, um die mit dem Programm DaziT geschaffenen neuen Möglichkeiten der Digitalisierung und der Vereinfachung der Prozesse bestmöglich nutzen und ausschöpfen zu können. Die administrative Entlastung im Zuge von DaziT wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlauben, sich auf ihre operativen Kontrollaufgaben zu konzentrieren. Um auch diese zu optimieren, sollen die Berufsbilder der Organisationen Zoll und des Grenzwachtkorps (GWK) zum «*Fachspezialist/in Zoll und Grenzsicherheit*» zusammengeführt werden. Es ist vorgesehen, dass alle operativ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieselbe Grundausbildung in allen drei Kompetenzbereichen des BAZG, d.h. Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln, durchlaufen. Das wird dem BAZG - selbstverständlich in Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeien sowie der verschiedenen auf Bundesebene mit der Erfüllung von Sicherheitsaufgaben betrauten Behörden wie bspw. die fedpol, das VBS oder der NDB - erlauben, alle denkbaren Bedrohungsszenarien (beispielsweise erhöhte Migrationslage, Terrorangriff, Pandemie, Schmuggel im Rahmen des Onlinehandels etc.) zu bewältigen, für die bei der Personen- oder Warenkontrolle kurzfristig vorübergehend mehr Personal erforderlich ist. Wohlgedemert werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anschluss an die Grundausbildung in mindestens einem der drei vorstehend genannten Bereiche eine Spezialisierung erlangen. Entsprechend dieser Spezialisierung werden sie für ihre Haupttätigkeit der Personen- oder Warenkontrolle zugeteilt,

¹ 10.3949 Mo. FDP-Liberale Fraktion Kostengünstige und unbürokratische Abwicklung von Zollverfahren auch für KMU, 13.4142 Mo. FDP-Liberale Fraktion Massive Kosteneinsparungen für die Wirtschaft dank elektronischer Zollprozessen, 14.3011 Mo. WAK-NR Kostenreduktion dank elektronischen Zollverfahrens sowie 14.3012 Mo. WAK-NR Kostenreduktion dank Flexibilität beim Grenzübertritt.

² BBI 2017 1719.

³ www.bazg.admin.ch > Aktuell > Medieninformationen > Medienkonferenz > Weiterentwicklung BAZG.

so wie dies auch heute der Fall ist. Im Gegensatz zu heute werden aber alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den oben erwähnten Kontrollbereichen ausgebildet und einsetzbar sein.

Die Kundenbeziehungen im Waren- und Personenverkehr werden grundlegend neu gestaltet. Sich korrekt verhaltende Kundinnen und Kunden sollen ihre Formalitäten zeit- und ortsunabhängig digital abwickeln können. Der persönliche Kontakt soll insbesondere auf die gezielte Kontrolle von verdächtigen Waren, Personen und Transportmitteln konzentriert werden (Verbesserung der Kontrollquote). Damit lassen sich nicht nur die längst geforderten Entlastungen der Wirtschaft erfüllen. Auch innerhalb des BAZG werden Effizienzgewinne erzielt. Zudem lässt sich die Sicherheit innerhalb der Landesgrenzen erhöhen.

Die erwähnte Vereinfachung und Vereinheitlichung der Prozesse erfassen nicht nur die Erhebung der Zollabgaben und der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr, sondern auch die Erhebung der übrigen Abgaben durch das BAZG im Zollgebiet.

All diese Punkte zusammen gebieten eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Rechtsgrundlagen.

2 Grundzüge der Vorlage

Mit dem Vorentwurf des BAZG-Vollzugsaufgabengesetz (VE-BAZG-VG) soll ein Rahmengesetz geschaffen werden, welches zusammenführt, was im Aufgabenbereich des BAZG vereinheitlicht werden soll. So sollen sämtliche Prozesse der Abgabenerhebung und der Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs vereinfacht und vereinheitlicht werden. Der VE-BAZG-VG sieht ein durchgängig digitales Verfahren vor und fördert die automatisierte Prüfung der nichtabgaberechtlichen Erlasse. Es harmonisiert und modernisiert die Grundlagen bei der Datenbearbeitung, Risikoanalyse, Kontrolle sowie bei den Befugnissen und der Strafverfolgung.

Das heutige Zollgesetz (ZG) soll totalrevidiert und auf einen reinen Abgabeerlass reduziert werden. In ihm verbleiben abgaberechtliche Punkte wie die Zollpflicht, die Zollbemessung und die Strafbestimmungen. Das totalrevidierte ZG wird neu als Zollabgabengesetz (ZoG) bezeichnet.

In der Folge müssen zahlreiche weitere Erlasse geändert werden, die im Anhang 1 zum VE-BAZG-VG aufgeführt werden (z.B. Heilmittel-, Umweltschutz- oder Biersteuergesetz). Die Abgabepflicht und die Höhe der Abgaben ändern sich nicht.

3 Vernehmlassungsverfahren

3.1 Einleitende Bemerkungen

Der Bundesrat hat das Vernehmlassungsverfahren am 11. September 2020 eröffnet; es dauerte bis zum 31. Dezember 2020 und erfolgte elektronisch.

Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Verbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise wurden eingeladen, sich zur Vorlage zu äussern. Insgesamt sind 118 Stellungnahmen⁴ eingegangen, welche sich wie folgt verteilen:

⁴ Der Vernehmlassungsunterlagen sowie die Stellungnahmen sind abrufbar unter: <https://www.admin.ch> > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020.

Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	24
Politische Parteien	6
Verbände	60
interessierte Kreise	28
Total	118

Der Kanton OW sowie der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich zu den Bestimmungen des VE-BAZG-VG geäußert, zu den Bestimmungen des ZoG und des Anhang 1 äusserte sich ein kleinerer Teil.

3.2 Wichtigste Erkenntnisse

Die total 118 Vernehmlassungsantworten lassen sich grob in drei Kategorien einordnen (befürwortend, ablehnend, kritisch): 43 Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Vorlage. Demgegenüber äussern sich 22 kritisch. 36 Eingaben enthalten teils befürwortende, teils ablehnende Voten. 15 Stellungnahmen lassen sich keiner dieser drei Kategorien zuordnen, da sie keine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen enthalten, sondern nur zu einzelnen Artikeln.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren die geplante Gesetzesrevision als Ganzes und verlangen, den Gesetzesentwurf zu überarbeiten, andere kritisieren nur einzelne Bestimmungen. Der Kanton NW, die SP und die Grüne Partei, die Gewerkschaft Garanto und der Verein Digitale Gesellschaft Schweiz lehnen die gesamte Gesetzesrevision ab. Vereinzelt wird geltend gemacht, dass die Totalrevision des Zollgesetzes überflüssig sei. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist der Auffassung, dass eine Teilrevision ausreichend wäre.

Demgegenüber wird die Digitalisierung und Vereinfachung der Zollprozesse von nahezu allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßt. Dies betrifft insbesondere den Abbau der administrativen Hürden beim Grenzübertritt respektive die Reduktion der Normendichte. Auch die Weiterentwicklung der EZV zum BAZG, hin zur agilen Organisation, ist bei den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden unbestritten. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich kritisch zu den Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten bei der Umstellung ihrer Informatik-Systeme und fordern genügend Zeit für die Anpassung.

Die Ansichten darüber, wie das Vorhaben gesetzgeberisch realisiert werden soll, gehen allerdings weit auseinander. Bestimmte Kreise der Wirtschaft wünschen weitergehende Vereinfachungen; andere finden, die Optimierung der Zollprozesse sei auch mit einer schlankeren Revision respektive einer Teilrevision des bestehenden ZG zu realisieren.

3.2.1 Hauptanliegen

In den nachfolgenden Ziffern werden die Hauptanliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden aufgeführt.

3.2.1.1 Delegationsnormen

Für etliche Vernehmlassungsteilnehmende ist der VE-BAZG-VG zu offen formuliert und enthält zu viele Delegationsnormen. Sie erachten deshalb eine Einschätzung der Vorlage als schwierig oder gar unmöglich. Sie sind der Ansicht, die gesetzgeberische Kontrolle sei zu gering oder fehle gänzlich. Einzelne befürchten eine zu hohe Machtkonzentration beim BAZG. Sie sprechen sich daher für ein engeres Regelwerk aus. Kreise aus der Wirtschaft wünschen ein Mitspracherecht bzw. einen Einbezug bei der Ausarbeitung der Verordnungen und insbesondere auch die Durchführung einer Vernehmlassung. Ausserdem sei eine Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen.

3.2.1.2 Aufgaben des BAZG und Polizeihöheit der Kantone

Diverse Kantone sowie die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) monieren, die Aufgaben des BAZG seien in der ganzen Vorlage unpräzise formuliert. Es gebe eine Vermischung von fiskalpolitischen mit sicherheits- bzw. nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben im Personenverkehr. Sie fordern stattdessen eine abschliessende Aufzählung und eine genauere Umschreibung der Aufgaben. Ausserdem seien die Aufgaben nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben über die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen abzugrenzen. Die KKJPD regt in diesem Zusammenhang an, den Zweckartikel zu überprüfen bzw. zu präzisieren.

Diverse Kantone und die KKJPD sehen mit der Vorlage die kantonale Polizeihöheit tangiert, da das BAZG mit den neuen Bestimmungen erweiterte Befugnisse im sicherheits- und kriminalpolizeilichen Bereich erhalte. Die Strafverfolgung falle aber in den Aufgabenbereich der kantonalen Polizei und Staatsanwaltschaft. Sie sind der Ansicht, die Vorlage höhle die kantonale Polizeihöheit aus und schaffe ein nationales Sicherheitsorgan. Besonders bei der Strafverfolgung befürchten sie, es komme zu Kompetenzüberlagerungen zwischen dem BAZG und den kantonalen Behörden.

Etliche Kantone sprechen sich gegen die neue Kompetenz des BAZG aus, Scheinkäufe oder Fahndungen im virtuellen Raum zu tätigen.

Weiter stören sich die KKJPD, zwei Parteien und diverse Kantone an den Bestimmungen, die den Grenzraum festlegen. Der Grenzraum sei, wie bisher, im Einverständnis mit den Kantonen festzulegen.

Auch möchten die meisten Kantone und die KKJPD an der bisherigen Zusammenarbeitsform, den Kantonsvereinbarungen, festhalten. Die Vereinbarungen seien aber individuell auszuarbeiten und dürften nicht standardisiert werden.

3.2.1.3 Befugnisse

Teilweise befürchten die Vernehmlassungsteilnehmenden einen massiven Ausbau der Befugnisse des BAZG. Dieser könne dazu führen, dass das BAZG mehr Befugnisse als die Polizei hätte. Abgelehnt wird z. B. die Befugnis des BAZG, DNA-Profile zu erfassen und zu bearbeiten.

In Bezug auf die Bewaffnung der Mitarbeitenden wird eine Regelung auf Stufe Gesetz verlangt und eine Beschränkung auf die notwendigen Aufgaben.

3.2.1.4 Kontrollen

Verschiedene Parteien und Kantone befürchten eine Ausweitung des Kontrollgebiets. Der VE-BAZG-VG sehe vor, dass Personen in der ganzen Schweiz und auch unabhängig vom Warenverkehr kontrolliert werden könnten, wenn diese im Verdacht ständen, sich im Zollgebiet kriminell betätigt zu haben. Dies auch ohne Bezug zu einem Grenzübertritt. Solche Personenkontrollen würden aber in die Zuständigkeit der Polizei fallen.

In Bezug auf die Bewaffnung der Mitarbeitenden wird eine Regelung auf Stufe Gesetz verlangt und eine Beschränkung auf die notwendigen Aufgaben.

3.2.1.5 Abgabenerhebung

Wichtig sind für viele Wirtschaftsbeteiligte die harmonisierten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung. Zahlreiche Rückmeldungen betreffen diesen Bereich. Im Vordergrund stehen dabei folgende Themen: Warenanmeldung und Anmeldepflicht, Warenbestimmungen, Abgabeschuldnerinnen, Solidarhaftung, Haftungsreihenfolge, Verzicht auf die Abgabenerhebung, Fälligkeit, Verjährung, Sicherung der Abgabeforderung, Nachforderung von Abgaben, Rückerstattungen und Rückwaren.

Generell verlangen diverse Wirtschaftsbeteiligte, dass auf Stufe Gesetz nebst dem Authorised Economic Operator-Status (AEO)⁵ noch weitere Verfahrenserleichterungen vorzusehen seien⁶.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende äussern zudem Bedenken betreffend den Zwang zum elektronischen Verfahren. Es werden Ausnahmen vom elektronischen Verfahren gefordert⁷.

Zusätzlich verlangen verschiedene Wirtschaftsbeteiligte die Heilung von Verfahrensfehlern bei den Warenbestimmungen bzw. beim Erlass oder den Administrativmassnahmen nach dem Vorbild des Unionszollkodexes (UZK).

Schliesslich sollen die Eckpunkte der Aufbewahrung auf Stufe Gesetz definiert werden, insbesondere die Personen, die aufbewahrungspflichtig sind, sowie die Aufbewahrungsfrist.

3.2.1.6 Zoll- und Steuerlager

Bei den Zoll- und Steuerlagern verlangen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende, die Trennung von Zollfreilagern und offenen Zolllagern beizubehalten.

3.2.1.7 Datenbearbeitung

Ein weiterer Schwerpunkt der Stellungnahmen liegt bei den Datenbearbeitungsmöglichkeiten des BAZG. Hier differieren die Meinungen stark: Einige Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen diese und fordern eine Ergänzung für den Zugriff der Kantone auf Daten für die Statistik und für die Prävention bzw. Gefahrenabwehr. Andere halten die Vorlage für ungenügend und fordern eine vollständige Überarbeitung, die erkennen lasse, wer welche Daten zu welchem Zweck bearbeite. Teilweise wird die Befürchtung geäussert, dass es zu einem permanenten, massenhaften, anlasslosen und verdachtsunabhängigen Erfassen von Personendaten komme. Die Datenbearbeitungsbestimmungen seien verfassungswidrig und daher in einer Nachbesserung auf das zulässige Mass einzugrenzen.

3.2.2 Weitere Anliegen

Die Gewerkschaften weisen auf Punkte in der Vorlage hin, die aus ihrer Sicht für das Personal problematisch sind: Verzicht auf Organisationsbestimmungen im BAZG, Schaffung einer neuen Organisationsstruktur, Bewaffnung des Zollpersonals oder die Zusammenarbeitsbestimmung, welche die Auslagerung von Kompetenzen des Zolls und des Grenzschutzes an Private ermöglicht.

⁵ AEO auf Deutsch: Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter.

⁶ z.B. Aktivierung am Domizil.

⁷ z.B. Reiseverkehr, Einsprachen.

Betroffene, die im Bereich der MWST tätig sind, weisen darauf hin, dass die Vorlage auf die laufende Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes abzustimmen sei.

Vernehmlassungsteilnehmende aus dem Handel verlangen zudem eine Senkung der Abgabefreigrenze, um den Einkaufstourismus einzuschränken.

Die Schweizer Industrie- und Handelskammern schliesslich begrüssen, dass sie die Kompetenz beim Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs behalten sollen.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden die Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage präsentiert.

4.1 VE-BAZG-VG

4.1.1 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Kantone SH, SO, UR und ZH sowie die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) befürchten, mit den Bestimmungen in Artikel 1 VE-BAZG-VG werde in die kantonale Polizeihöhe eingegriffen. Ein mehrfach genanntes Argument ist, dass unter dem Anschein des zollrechtlichen Vollzugs eine Behörde geschaffen werde, die teilweise mehr Befugnisse habe als die kantonalen Polizeikorps. Daher sollten die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse des BAZG überarbeitet und präzisiert werden. Kritisiert wird auch, die fiskalpolitischen Interessen der Schweiz würden mit der Wahrung der inneren Sicherheit vermischt. Dies führe zu einer vollzugsrechtlich schwer überblickbaren Lage, die auch unter einer gemeinsamen Führung kaum zu steuern sei. Für die erwähnten Vernehmlassungsteilnehmenden betrifft diese Kritik sowohl den Zweckartikel als auch die Umschreibung der Aufgaben des BAZG in Artikel 103ff. VE-BAZG-VG.

Die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (Privatim) bemängelt, die in Artikel 1 formulierten Ziele seien nicht klar formuliert. Der Zweck sei genauer zu umschreiben.

Buchstabe a

HANDEL Schweiz und der Verband der international tätigen Speditions- und Logistikunternehmen in der Schweiz (SPEDLOGSWISS) finden, dieser Buchstabe stehe im Widerspruch zu Artikel 140 VE-BAZG-VG. Sie fordern deshalb, den Artikel anzupassen.

SPEDLOGSWISS interpretiert die Wendung «*kostengünstig*» dahingehend, dass künftig auf die Erhebung von Gebühren, Bewilligungen und Bearbeitungen im Zusammenhang mit Zollveranlagungen und Kontrollen verzichtet wird. Der Verband begrüsst es, wenn die Kosten mit dem neuen Gesetz sinken.

Buchstabe b

Die KKJPD regt an, die derzeitige Formulierung von Artikel 1 Buchstabe b VE-BAZG-VG im Zweckartikel zu überprüfen. Dies, weil die polizeilichen Aufgaben in der Kompetenz der Kantone stünden, sofern sie nicht explizit dem Bund zugeordnet seien. Die verfassungsrechtliche Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen sei bei der vorliegenden Gesetzesrevision zu beachten. Die Kantone AR und ZH äussern sich ebenfalls dahingehend.

Der Kanton SH erachtet die neue Ausrichtung des BAZG auf Sicherheitsaufgaben als problematisch. Ein Eingriff in die kantonale Hoheit lasse sich weder mit Artikel 104 VE-BAZG-VG noch mit der abgabenrechtlichen Zuständigkeit des BAZG rechtfertigen.

Der Schweizer Bauernverband (sbv) und Swiss Beef möchten den Artikel um das Ziel «*Verhinderung illegaler Importe*» ergänzen.

Artikel 2 Gegenstand

Absatz 1 Buchstabe b

Der Kanton SH findet, eine Definition für «*weitere Vollzugsaufgaben*» fehle. Nach Artikel 105 VE-BAZG-VG bestehe die Möglichkeit, mittels Verwaltungsvereinbarung Aufgaben von den Kantonen zu übernehmen. Ausserdem werde der Umschreibung der Aufgaben und der Abgrenzung zur kantonalen Hoheit zu wenig Gewicht beigemessen. Die Systematik sei entsprechend anzupassen und die klare Abgrenzung der Aufgaben von Bund und Kantonen in den Vordergrund zu rücken.

Der Kanton ZH befürchtet, nichtabgaberechtliche Vollzugsaufgaben im Personen- und Warenverkehr könnten vermischt werden.

scienceindustries und der Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS) halten den Begriff «*nichtabgaberechtliche Vollzugsaufgaben*» (NAV) für widersprüchlich, weil viele der NAV sehr wohl abgaberechtlich seien, so z.B. in den Bereichen leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), Abgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Alkoholsteuer und Biersteuer. Der ursprüngliche Begriff «*nichtzollrechtliche Erlasse*» sei beizubehalten.

Absatz 2 Buchstabe i

Der Kanton AI und die KKJPD finden, die Aufgaben des BAZG seien im Gesetz nicht ausreichend umschrieben und möchten daher eine präzisere Formulierung. So bemängelt die KKJPD, das BAZG erhalte im Gesetz wiederholt Kompetenzen «*im Rahmen seiner Aufgaben*». Die Strafverfolgung falle aber in den Aufgabenbereich der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Sofern das BAZG solche Aufgaben für die Kantone übernehme, müssten die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden umgehend über festgestellte Straftaten informiert werden. Diesem Umstand sei im Gesetzesentwurf Rechnung zu tragen. Allfällige Kompetenzüberlagerungen seien klar zu regeln, damit sich die verschiedenen Strafverfolgungsorgane nicht in die Quere kämen und bereits eingeleitete Strafverfahren nicht gefährdet würden.

Artikel 4 Vom BAZG zu erhebenden Abgaben

Absatz 1

Die Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AgorA), sbv, die Schweizer Milchproduzenten (SMP) und Swiss Beef schlagen einen zusätzlichen Buchstabe l vor (Garantiefondsbeiträge für die Finanzierung der Pflichtlager gemäss Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung).

Die SMP fügen hinzu, sie würden eine allfällige Erstinverkehrsbringerabgabe – wie sie früher diskutiert wurde – zurückweisen.

Absatz 1 Buchstabe b

Der Schweizerische Gewerbeverband (sgv), Swiss Shippers' Council (SSC), die Migros und die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel Schweiz) fordern, die Einfuhrsteuer bei im Inland steuerpflichtigen Personen gemäss Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) sei künftig direkt von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu erheben. Der sgv, die Migros und die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz empfehlen die Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Absatz 3

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD), sgV und der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences (scienceindustries) fordern die Streichung dieses Absatzes, weil es in der Schweiz keine Ausfuhrzölle gebe.

Artikel 5 Verhältnis zu Abgabeerlassen und nichtabgaberechtlichen Erlassen

Der Kanton SO bemängelt, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vollzugsaufgaben im grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr (nichtabgaberechtliche Vollzugsaufgaben) seien nur dank Artikel 5 Absatz 2 bestimmbar. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wäre eine Aufzählung der Aufgaben vorzuziehen. Dies, weil durch die Vermischung von nicht abgaberechtlichen Vollzugsaufgaben im Personenverkehr sämtliche Regelungen des Entwurfs einen nicht klar abgegrenzten Gegenstand erhalten würden, welcher teilweise in die Polizeihochheit des Kantons eingreife. Die Aushöhlung der kantonalen Polizeihochheit und die Untergrabung des Grundsatzes zur Delegation von sicherheits- und allenfalls gerichtspolizeilichen Aufgaben im Bereich des Nebenstrafrechts an das BAZG wird abgelehnt.

Der Verband der Schweizer Spirituosenbranche (Spiritsuisse) kritisiert, nicht alle Erlasse könnten als reine Abgabeerlasse umgedeutet werden und somit sei die Abstützung nicht gewährleistet. Beispielsweise sei das Alkoholgesetz kein Abgabeerlass als solches. Die Steuer sei gesundheitsbezogen und nur Teil des Gesetzes, weswegen keine fiskalische Abstützung vorliege.

Artikel 6 Zollgebiet, Zollgrenzen und Grenzraum

sgV und scienceindustries finden die Aufgliederung der Definitionen in Artikel 6 und Artikel 7 zu kompliziert. Artikel 6 sei zu streichen und in Artikel 7 überzuführen.

Buchstabe e

Die Kantone AR, AI, AG, GR, NE, SH, SO, TG, TH, TI, VD, ZH, KKJPD und die Grünen sind der Meinung, der Geländestreifen entlang der Zollgrenze sei im Einvernehmen mit den Grenzkantonen festzulegen, nicht nur nach deren Anhörung; jeder Kanton solle das Grenzgebiet selber definieren. Das Anhörungsrecht allein genüge nicht. Die aktuelle Gesetzgebung analog Artikel 3 Absatz 5 Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) sei beizubehalten.

Die neue Regelung wird von den Kantonen AR, BE, GR, NE, SO, ZH und der KKJPD ausdrücklich abgelehnt. Die Kompetenzverschiebung im Rahmen des neuen Gesetzes untergrabe die sicherheitspolizeiliche Selbstbestimmung des Kantons und des örtlich zuständigen Polizeikorps, schreiben die Kantone SO und ZH weiter. Gemäss dem Kanton AG ist die klare Zuweisung der Zuständigkeit im Bereich Sicherheit und Ordnung an die kantonale Polizeikräfte eine zentrale Voraussetzung für die gute Zusammenarbeit.

Der Kanton BE sieht die Erweiterung der Handlungskompetenz auf Bundesebene als Nachteil für die Kantone.

Der Kanton VD schlägt vor, dass nicht mehr vom Grenzraum, sondern neu vom Grenzgebiet die Rede ist. Dabei ist das Grenzgebiet der Landstreifen entlang der Zollgrenze, dessen Breite vom EFD im Einvernehmen mit den Grenzkantonen festgelegt wird.

Artikel 7 Begriffe

Der Dachverband der Schweizer Wirtschaft (economiesuisse), die Zürcher Handelskammer (ZHK), der Schweizer Brauerei-Verband (SBV), der Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (SWISSMEM), das Aussenhandelsforum Schweiz (AFS) und der Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS) kritisieren, die Begriffsdefinitionen seien zu

allgemein gehalten und stimmten teilweise nicht mit der international verwendeten Nomenklatur überein. HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS schliessen sich der Forderung an, die Terminologie zu präzisieren.

COOP, Migros, IG Detailhandel Schweiz, HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS verstehen nicht, warum die einzelnen Rollen zwingend von unterschiedlichen Personen eingenommen werden sollen. Es komme in der Praxis oft vor, dass mehrere Rollen vom gleichen Unternehmen wahrgenommen würden. Sie schlagen vor, die Definition zu erweitern.

SPEDLOGSWISS fordert zudem eine Gleichbehandlung. Im erläuternden Bericht sei einzig die Warenverantwortliche davon ausgenommen, obwohl diese als juristische Person offensichtlich auch Datenverantwortliche sei, wenn das Personal Zollanmeldungen übermittle.

Die Vereinigung der Schweizer Qualitäts-Rindfleischproduzenten (Swiss Beef) und sbv fügen an, bei einem Eigentransport sei die Warenverantwortliche gleichzeitig Daten- und Transportverantwortliche. Folglich sei es unlogisch aufzuzeigen, dass es in gewissen Fällen keine Daten- resp. Transportverantwortliche geben solle.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse) findet, die Digitalisierung der Zollprozesse bedinge keine neuen Begrifflichkeiten. Darüber hinaus seien die Begriffe weder mit dem übrigen nationalen geltenden Recht, noch mit den angrenzenden ausländischen Zollrechtsordnungen abgestimmt. Die neuen Begriffe seien zuerst durch Rechtsprechung zu klären. EXPERTsuisse macht weiter geltend, es würden Unklarheiten in Zusammenhang mit den Artikel 21 und 23 VE-BAZG-VG bestehen.

Für die Zürcher Freilager AG fehlen die Begriffsdefinitionen von Lagerhalter und Einlagerer. Ein Lagerhalter müsse gemäss den heute geltenden Bestimmungen des Freilagers nicht zwingend Daten-, Waren- oder Transportverantwortlicher sein. Ein Lagerhalter sei Vermieter der Räumlichkeiten, ein Einlagerer als Mieter auch Verantwortlicher für Daten, Waren und Transport. Die Begriffe seien analog dem gültigem Zollgesetz Artikel 63 und 66 aufzunehmen.

Die Post kritisiert, das Sachverhaltsbeispiel «Versandhändler» aus dem erläuternden Bericht würde nicht den Anforderungen an die Versandhandelsregelung entsprechen. Der Versandhändler müsse zwingend als Importeur der Ware aufgeführt sein. Die Rolle der Versandhändler sei in der Zollgesetzgebung im Verhältnis zum Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20) zu klären. Das Gleiche gelte für E-Commerce-Internet-Plattformen.

Zudem solle die Definition der Rollen mit den Begriffsbestimmungen des EU-Zollkodex harmonisiert werden. Da das eingesetzte Transportmanagement-System (TMS) Daten an beide Verzollungssysteme sende, müsse eine wie bis anhin angewendete Logik im TMS weiterhin möglich sein.

EXPERTsuisse findet es inakzeptabel, wenn Konsumentinnen und Konsumenten sowohl die Inland- als auch die Einfuhrsteuer tragen müssten (Doppelbesteuerung). Es sei evident, dass der VE-BAZG-VG in Übereinstimmung mit der MWST-Systematik gebracht werden müsse. Der Versandhändler müsse auch zollrechtlich bzw. gemäss dem VE-BAZG-VG für den Importvorgang verantwortlich gemacht werden.

Ebenso müsse dies künftig für Lieferungen über eine Onlineplattform gelten. Es müsse im VE-BAZG-VG und parallel dazu bei der Einfuhrsteuer nach Artikel 50ff. MWSTG sichergestellt werden, dass die Plattform auch die zollrechtlich verantwortliche «Importeurin» sei.

réservesuisse ist der Ansicht, die Begriffsbestimmungen «Importeur» und «Empfänger» würden fehlen, obwohl sie in anderen Rechtserlassen wie dem MWSTG vorkämen. Es sei nicht klar ersichtlich, wie diese Begriffe in den Artikel 7 einfliessen oder ob diese spezifisch

in anderen Artikeln definiert würden. Zudem erachtet es réservesuisse als problematisch, von drei Verantwortlichen zu sprechen (Waren-/Daten-/Transportverantwortlichen), aber als Hauptschuldnerin nur die Warenverantwortliche zu nennen. Dies könne die anderen Verantwortlichen in erheblichem Masse dazu verleiten, ihrer Sorgfaltspflicht ungenügend nachzukommen.

sgv und scienceindustries fordern die Klärung aller Definitionen in einem Artikel und schlagen vor, die Artikel 6 und 7 zu verschmelzen und weitere Definitionen einzufügen (z.B. Referenzierung, Zolllager, Steuerlager, Grenzzone, Warenverantwortliche, Verfahrensbeteiligte, Akten etc.).

Buchstabe c

Die Deutsche Bahn Cargo (DBC) und die Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB) würden den Begriff «Durchfuhr» präzisieren. Die SBB begründet dies damit, dass sie auch in Zukunft auf das Interne Transitverfahren (InTV) angewiesen sei. Zudem solle das Vorgehen auch unter dem jetzigen Gesetz angewendet werden können. Die Definition solle auch unverzollte Waren und Teilstrecken umfassen.

Buchstabe e Ziffer 1

scienceindustries und sgv schlagen vor, den Satzteil «[...] oder der die Ware im Zollgebiet zugeführt wird» zu streichen. Der Empfänger habe bei einem Reihengeschäft nichts mit dem Zoll zu tun. Er erhalte die Ware als CH-Inlandlieferung mit CH-MWST.

COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz befürchten, es komme zu stossenden Resultaten bei sogenannten DDP-Lieferungen⁸. Bei solchen Lieferungen sei der ausländische Lieferant für den Transport und die Verzollung verantwortlich. Der inländische Abnehmer habe damit nichts zu tun. Trotzdem könnte gemäss der vorgeschlagenen Lösung⁹ der inländische Abnehmer belangt werden. Die drei Vernehmlassungsteilnehmenden fordern daher, dass Abgabennachforderungen immer via Digitalverantwortlichen erfolgen, da dieser für die ordnungsgemässe Verzollung verantwortlich sei. Artikel 7 Buchstabe e Ziffer 1 VE-BAZG-VG solle auch dahingehend ergänzt werden, dass der inländische Abnehmer nur dann Warenverantwortlicher sei, wenn die Warenanmeldung und Verzollung durch ihn oder in seinem Auftrag erfolge.

Buchstabe f

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS schreiben, die Formulierung in Buchstabe f sei falsch bzw. missverständlich. Richtig sei, dass Datenverantwortliche juristische Personen seien, die Warenanmeldungen vornehmen. Dies können von Warenverantwortlichen beauftragte Datenverantwortliche sein, oder der Warenverantwortliche selber, der die Anmeldungen von seinen Arbeitnehmern durchführen lässt.

Im Zusammenhang mit Artikel 7 Buchstabe e Ziffer 1 möchten COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz die Passage «für den Warenverantwortlichen» aus der Definition streichen.

⁸ DDP steht für Delivered Duty Payed. Die Verkäuferin oder der Verkäufer muss die Ware auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr bis zu einem Bestimmungsort im Importland liefern, alle anfallenden Formalitäten erledigen als auch für alle Kosten und Einfuhrabgaben aufkommen.

⁹ z. B. bei Abgabennachforderungen.

Buchstabe g

COOP, Migros, SSC, sgv, IG Detailhandel Schweiz und AFS schreiben, die Warenanmeldung selbst beinhalte keine transportbezogenen Angaben und bleibe daher von der Referenzierung inhaltlich unberührt. Für die Referenzierung und die Meldung der transportbezogenen Angaben sei eine separate Meldung vorzusehen.

Auch HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS möchten eine Präzisierung von «*Transportverantwortliche*». Dies, weil bei vielen Transporten unklar sei, wer diese durchführe. Sie schlagen vor, die Transportverantwortliche solle eine mit dem Transport beauftragte juristische Person sein.

Laut den Schweizerischen Bundesbahnen SBB und DBC ist der Begriff «*Transportverantwortliche*» international nicht bekannt und daher missverständlich. Analog internationalen Übereinkommen sei der Begriff «*Beförderer*» zu verwenden.

4.1.2 2. Titel Warenanmeldung

1. Kapitel: Anmeldepflicht, Referenzierung, Aktivierung

Artikel 8 Anmeldepflicht

COOP, Migros, IG Detailhandel Schweiz, SSC, AFS und sgv schlagen eine Formulierung vor, so dass nicht anmeldepflichtige Waren sowie Waren, die Gegenstand einer aktivierten Warenanmeldung gemäss Artikel 13 VE-BAZG-VG seien, die Zollgrenze unabhängig des Wochentages und der Tageszeit passieren können. Vorbehalten bliebe anderslautende, nicht vom BAZG zu verantwortende, Bestimmungen¹⁰.

Absatz 1

COOP, Migros, SSC, sgv und IG Detailhandel Schweiz beziehen sich auf Artikel 8 Absatz 6 VE-BAZG-VG und fordern eine Präzisierung, dass Waren, die ein-, aus- oder durchgeführt würden oder einer Inlandabgabe unterlägen, angemeldet werden müssten. Von der Anmeldepflicht ausgenommen seien Waren, welche gemäss Artikel 3 VE-ZoG nicht zollpflichtig seien.

Absatz 2

réserve suisse fordert, in Bezug auf die Warenbestimmung eine Referenz auf Artikel 11 VE-BAZG-VG einzufügen.

Absatz 3

Avenergy Suisse und die Pflichtlagerorganisation der schweizerischen Mineralölwirtschaft (Carbura) interpretieren die Bestimmungen dahingehend, dass für jede Änderung des Verwendungszwecks eine erneute Zollanmeldung nötig wird. Mit der aktuellen Regelung sei eine Korrektur der Steuermeldung ausreichend. Die Mineralölwirtschaft fordert, eine Änderung des Verwendungszwecks sei weiterhin im Rahmen des abgaberechtlichen Erlasses¹¹ zu behandeln. Sollte der bestehende Text beibehalten werden, fordern sie eine Ergänzung, dass für bestimmte Waren ein abgaberechtlicher Erlass eine Abweichung von der Regelung des VE-BAZG-VG vorsehen könnte. In diesem Fall hätte die Regelung des abgaberechtlichen Erlasses Vorrang.

sgv und scienceindustries schlagen vor, «*Verwendungszweck*» aus dem Absatz zu streichen.

¹⁰ z.B. Nachtfahrverbot.

¹¹ Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61).

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS schreiben, es müsse definiert werden, wer zur Anmeldung verpflichtet sei, wenn der Zweck einer Ware ändere.

Absatz 4

scienceindustries möchte den Absatz löschen, weil die Regelung nicht umsetzbar sei.

Auch für den Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (SWISSCOFEL) und sgv ist die vorgeschlagene Regelung im Detailhandel in der Praxis kaum durchsetzbar. Eine Anwendung dieses Absatz in Bezug auf den Grosshandel sei dagegen zielführend.

COOP, Migros, IG Detailhandel Schweiz und SSC verlangen die Präzisierung von «*Handelsstufe*».

Absatz 5

sgv, scienceindustries und VSUD erachten es als wichtig, sich an der Ausgestaltung der Anmeldepflicht sowie Ausnahmen auf Stufe Verordnung beteiligen zu können.

scienceindustries fügt an, die Periodizität sei möglichst flexibel auszugestalten. Dies gerade bei Waren, die kein Sicherheitsrisiko darstellen würden.

Nach Auffassung von SPEDLOGSWISS, Handel Schweiz, der Customs & Trade Consultants (ZFEB+GmbH), der Schweizerische Branchenorganisation für Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen (swiss granum) und des Verbandes Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Fetten und Margarinen (SwissOlio) sollen die wichtigsten Ausnahmen von der Anmeldepflicht auf Gesetzesstufe in Grundzügen genannt werden.

Artikel 9 Anmeldung

Spediware Schenker bemängelt, im Gesetzesentwurf sei keine Unterscheidung zwischen der summarischen Anmeldung und einer Warendeklaration vorgesehen. Ausserdem müsse bei Gemeinschaftszollanlagen eine rechtliche Übergabe zwischen den Staaten stattfinden können. Der Zeitpunkt könne nicht mit der nationalen Aktivierung gleichgesetzt werden.

réserveuisse wirft die Frage auf, was mit Waren passiere, die nicht angemeldet worden seien. Veranlagung von Amtes wegen sei in Artikel 18 Absatz 3 VE-BAZG-VG genannt, es stelle sich hier die Frage des Zusammenhangs mit Artikel 9 VE-BAZG-VG.

ALPHI SOLUTIONS SA schlägt vor, die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft zu erlauben. Selbstanmeldesysteme für Privatpersonen, basierend auf einer Applikation, sollten von einem Unternehmen angeboten werden können und als andere Form der Warenanmeldung zugelassen werden.

Absatz 1

economiesuisse, British American Tobacco Switzerland SA (BAT), sgv, SSC, scienceindustries, IG Detailhandel Schweiz, VSUD, Migros, COOP, VFAS, Aussenhandelsforum Schweiz (AFS) und der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz (SwissHoldings) sind der Auffassung, die Sendungsdokumentation solle nur, beziehungsweise erst, übermittelt werden, wenn eine Kontrolle durch die Zollbehörden stattfinde. Dies würde den Arbeitsaufwand für die involvierten Parteien senken.

Gemäss SwissHoldings macht eine obligatorische Übermittlung aller Begleitdokumente für die Zollanmeldungen nur Sinn, wenn diese im Anschluss vom Warenverantwortlichen gemeinsam mit der Veranlagungsverfügung über das IT-System des Zolls bezogen werden können. Die aufzubewahrenden Dokumente zur Einfuhrverzollung wären dann bereits elektronisch erfasst und eine weitere Erfassung und Zuordnung zum Geschäftsfall bereits sichergestellt.

economiesuisse, BAT, SBV, SWISSMEM, VFAS und Swiss Textiles geben zu bedenken, dass im Zeitpunkt der Warenanmeldung nicht immer sämtliche Unterlagen (wie etwa Ursprungsnachweise) vorhanden seien. Dies sei im Gesetz zu berücksichtigen.

Die Stiftung für Konsumentenschutz weist darauf hin, dass im privaten Reiseverkehr viele Personen weder über die notwendigen Mittel (z.B. Smartphone) noch das Wissen (Bedienung von elektronischen Geräten) verfügen würden. Eine allfällige Pflicht zur elektronischen Zollanmeldung könne für einen grossen Teil der Bevölkerung in der Schweiz einschränkend sein. Zusätzlich würde der Aufwand für die Abwicklung der Verzollung den Konsumenten aufgebürdet. Hinzu kämen die Kosten für Roaming- und Kreditkartengebühren.

Auch Spiritsuisse verweist darauf, Aufwand und Kosten würden dem Konsumenten übertragen, wobei künftig eine Holschuld gelte.

Der VFAS spricht sich für eine erweiterte Akzeptanz von Ursprungsbelegen – besonders jener im Automobilsektor – aus.

Absatz 2 Buchstabe b

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz verlangen, die Verbindlichkeit auf Stufe Verordnung zu regeln. Der Bundesrat solle festlegen, wo und zu welchem Zeitpunkt die Warenanmeldung als verbindlich angenommen gelte, wenn sie nicht elektronisch übermittelt worden sei.

SWISSMEM findet, die Formulierung «*wenn diese in einer anderen vom BAZG zugelassenen Form übermittelt wurde*», sei unklar.

Absatz 3

Diese Regelung wird von economiesuisse, VFAS und scienceindustries begrüsst.

Absatz 4

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz schlagen eine Überarbeitung vor. So soll der Bundesrat regeln können, welche anderen Formen der Warenanmeldung zuzulassen seien, sowie den Zeitpunkt, in welchem die Warenanmeldung als angenommen gelte, wenn sie in einer anderen als vom Bundesrat zugelassenen Form übermittelt werden.

Avenergy Suisse und CARBURA äussern sich ebenfalls dahingehend. Sie sind der Ansicht, das Festlegen anderer zugelassener Formen als der elektronischen Warenanmeldung habe durch den Bundesrat zu erfolgen, nicht durch das BAZG. Generell sehen sie in diesem Gesetz an vielen Stellen eine zu hohe Machtkonzentration beim BAZG und befürchten eine gesetzliche Legitimation von behördlicher Willkür. Das BAZG sei eine Vollzugsbehörde und brauche als solche ein engeres Regelwerk unter demokratischer Kontrolle.

Die Stiftung für Konsumentenschutz findet, die Delegation des Entscheids über die Form der Warenanmeldung an das BAZG sei nicht sachgerecht. Es brauche dafür eine Regelung auf Gesetzesstufe.

réserve Suisse regt an, den Begriff «*andere vom BAZG zugelassene Form*» zu definieren.

Artikel 10 Anmeldepflichtige

Absatz 1

Die VSUD ist der Ansicht, nur jene Person könne anmeldepflichtig sein, die Verfügungsgewalt über die Ware oder die Daten besitze. Also nur die Transport- oder die Datenverantwortliche.

Im Gegensatz dazu sind sgv und scienceindustries der Meinung, die warenverantwortliche Person könne nicht anmeldepflichtig sein, da sie nicht zwingend wisse, wann und wo die Ware an die Grenze gelangen werde¹².

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS bemängeln, in diesem Kontext sei «*gegebenenfalls*» unklar.

Absatz 2

In Anlehnung an ihre Bemerkungen zu Artikel 8 Absatz 3 VE-BAZG-VG wiederholen Avenergy Suisse und CARBURA ihren Standpunkt: Die Änderung des Verwendungszwecks sei wie bis anhin im Rahmen des abgaberechtlichen Erlasses zu behandeln.

Scienceindustries und sgv fordern, den Begriff «*Verwendungszweck*» zu streichen.

Absatz 3

COOP und die IG Detailhandel Schweiz sind der Ansicht, es sollten keine weiteren Verantwortlichen, als die in Artikel 7 Buchstabe e bis g VE-BAZG-VG genannten, eingeführt werden.

COOP, Migros und die IG Detailhandel Schweiz finden, die Erwähnung der Transportverantwortlichen genüge, da Artikel 7 Buchstabe e bis g VE-BAZG-VG juristische und natürliche Personen abdecke. Es sei unerheblich, ob eine Warenanmeldung erfolge oder nicht. Sie schlagen vor, die Passage «*gilt die natürliche Person als anmeldepflichtig*» zu streichen.

Für die SBB sind die Bestimmungen über die Anmeldepflicht im Personenverkehr in dieser Form nicht umsetzbar. DBC beurteilt das Anknüpfen der Anmeldepflicht an die natürliche Person im Eisenbahnverkehr als nicht umsetzbar. Beide Unternehmen halten fest, im Eisenbahnverkehr komme einzig der Triebfahrzeugführer als natürliche Person in Betracht. Ihm fehle aber die Tatmacht. DBC konkretisiert, diese Regelung berge das Risiko, die Abgrenzung zwischen Zollrecht und Strafrecht aufzuheben. Die SBB fordert, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Spediware Schenker ist der Ansicht, der Absatz sei zu eng gefasst und greife nur bei begleiteten Transporten mit einem Lenker. Zudem sollen hauptsächlich LKW-Fahrer oder Lenker im Reiseverkehr haftbar gemacht werden. Die bereits bestehende alleinige Haftbarkeit der LKW-Fahrer sei störend und solle durch die Erweiterung des Kreises beseitigt werden.

Für SWISSMEM ist unklar, ob sich der Absatz nur auf den Reiseverkehr oder auch auf den Handelswarenverkehr bezieht. Sie fordern eine Präzisierung der Details im erläuternden Bericht und in der Verordnung.

sgv und scienceindustries fordern die Streichung des Zusatzes «*natürliche*», da «*Person*» die juristische und natürliche Person einschliesse.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS machen geltend, der Fahrer des Fahrzeuges dürfe nur für seine eigenen persönlichen Waren, die er mitführe, verantwortlich sein. Jedoch nicht für Waren, die er als Warenführer gegen Auftrag transportiere. Sollte mit diesem Absatz etwas anders gemeint sein, sei dieser verständlich umzuformulieren.

¹² u.a. bei einem Reihengeschäft.

Die Qualitätssicherung von Zolldienstleistern sei nicht Sache des Staates, schreiben COOP, Migros, SSC, sgv und IG Detailhandel Schweiz. Der Staat müsse vielmehr gewährleisten, dass die Warenverantwortliche den Zolldienstleister frei wählen könne.

Artikel 11 Warenbestimmung

SWISSMEM ist es wichtig, dass keine weiteren Gebühren oder administrative Vorgaben in Bezug auf die Bedingungen und Auflagen hinzukommen.

Die Vereinigung der Schweizer Milchindustrie (VMI) möchte Einschränkungen in Bezug auf die landwirtschaftlichen Grundstoffe. Bei der Warenbestimmung solle Zollermässigung oder -befreiung nur gewährt werden, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar seien oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden könne.

réserveuisse, HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS schlagen vor, für Waren zur Verwendung eines bestimmten Zweckes, die zur zollbegünstigten Einfuhr führt, eine separate Warenbestimmung zu schaffen. HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS schliessen sich diesem Vorschlag an und befürworten zudem eine separate Warenbestimmung für das vorübergehende, bewilligungsfreie Verbringen von Waren zur Ausbesserung.

Für die SMP ist es wichtig, dass es weiterhin ein Gesuchsverfahren für den Veredelungsverkehr gebe, die betroffenen Kreise angehört und die Gesuche innerhalb der betroffenen Kreise veröffentlicht würden. Weiter habe der Veredelungsverkehr für Milch und Milchprodukte in der Regel zwingend nach dem Nämlichkeitsverfahren (Identitätsprinzip) zu erfolgen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse spreche klar gegen die Gewährung der Äquivalenz.

Die CENTRAVO AG, der Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe (primavera), swiss granum, der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) und SwissOlio halten fest, der Äquivalenz- und Nämlichkeitsverkehr sei - analog zu Artikel 12 und 13 ZG - weiterhin auf Gesetzesstufe zu regeln. Der Absatz 1 Buchstabe d und e seien entsprechend mit den beiden Begriffen zu ergänzen.

Der VSS und der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) geben an, der Begriff Zollverfahren sei gemäss der Terminologie der WZO beizubehalten.

Bereits im Zusammenhang mit den Warenbestimmungen macht SPEDLOGSWISS geltend, im gemeinschaftlichen Versandverfahren (gVV) sei innerhalb des EU-Zollkodexes¹³ das Heilen von Verfahrensfehlern vorgesehen. AFS und sgv fügen an, die Heilung von Verfahrensfehlern wie auch ein Erlass von Zollabgaben müsse analog des Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz) vom 12. Juni 2009 (MWSTG, SR 641.20) möglich sein.

Absatz 1 Buchstabe d

CENTRAVO AG, primavera, SGPV, sbv, swiss granum, SwissOlio und SFF verlangen, das besondere Verfahren für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe sei auf Gesetzesstufe vorzusehen. So werde Rechtssicherheit gewährt. Andernfalls sollten diese bewährten Prinzipien und Verfahren auf Verordnungsstufe geregelt werden. Biscouisse und Chocosuisse äussern sich ähnlich und fordern, das vereinfachte Bewilligungsverfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen solle beibehalten werden. Der Anspruch auf Rückerstattung im aktiven Veredelungsverkehr sei weiterhin vorzusehen.

¹³ vgl. Artikel 79 ff. UZK.

Die SMP kritisieren, das aktuelle Verfahren nach Artikel 165a der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01) biete den Produzenten nach der Bewilligungserteilung keine Transparenz. Eine formlose Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs gehe allerdings zu weit. Zudem müsse der Veredelungsverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Grundstoffen weiterhin zwingend einer Bewilligungspflicht unterstehen.

Absatz 3

EXPERTsuisse spricht sich dafür aus, den Kreis der bewilligungspflichtigen Warenbestimmungen nicht auszuweiten. Er solle beibehalten oder weiter eingeschränkt werden. Der sbv unterstützt dies.

Averergy Suisse und CARBURA regen an, dass Bewilligungen unbefristet bis auf begründeten Widerruf gelten sollen. Sollte am Grundsatz der generellen Befristung festgehalten werden, so solle dies nur auf die Warenbestimmungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b zutreffen.

COOP, SwissOlio, swiss granum, primavera, Migros, VMI, IG Detailhandel Schweiz und die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien (fial) möchten, dass Vereinfachungen im Verfahren auch weiterhin auf Verordnungsstufe möglich sind. Aus gesetzgebungstechnischen Gründen seien diese bereits auf Gesetzesstufe festzuhalten. Die erwähnten Bedingungen, Auflagen und Fristen könnten dagegen gestrichen werden.

Artikel 12 Referenzierung

Spediware Schenker geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Deklaration referenziert wird. Dies sei nur mittels einer Vorausdeklaration in einem mehrstufigen Modell möglich.

economiesuisse, BAT, VFAS, SBV, SWISSMEM, VSUD, SwissHoldings und scienceindustries vertreten die Meinung, die beschriebene Anforderung stelle einen signifikanten Eingriff in die logistischen Abläufe der Unternehmen dar und führe zu einer höheren Komplexität in der Exportabwicklung. Die Referenzierung müsse ausserhalb der Warenanmeldung stattfinden. Die Referenzierungspflicht könne nur von der Transportverantwortlichen wahrgenommen werden. Diese Rolle sei immer vorhanden, weshalb in Absatz 2 die Wendungen *«oder, wenn es keine solche gibt, die Warenverantwortliche»* gestrichen werden könne. Aus diesen Gründen werde es abgelehnt, bei der Zollanmeldung transportbezogene Angaben zu machen. Zudem wird gefordert, die Referenzierung der Kontrollschilder müsse praxistauglich und flexibel gestaltet sein. Die Details seien in der Botschaft und in der Verordnung zu präzisieren.

Absatz 1

In Bezug auf Artikel 7 Buchstabe g und Artikel 12 Absatz 2 VE-BAZG-VG möchten COOP, Migros, sgv, IG Detailhandel Schweiz und SSC, dass die Warenanmeldung von der Referenzierung und der Mitteilung des Transportverantwortlichen und der übrigen transportbezogenen Angaben inhaltlich unberührt bleibt.

EXPERTsuisse ist der Auffassung, die Nennung des feststellbaren Transportmittels in der Warenanmeldung reiche aus und weitere Angaben könnten in einer separaten Meldung erfolgen (*«Referenzierungsmeldung»*).

Absatz 2

COOP, Migros, die IG Detailhandel Schweiz, sgv und SSC finden, die Warenverantwortliche unterliege nur der Referenzierungspflicht, wenn es keine Transportverantwortliche gebe. Zudem solle die Warenverantwortliche die Referenzierung in der Warenanmeldung oder mittels einer Referenzierungsmeldung vornehmen können.

Der gegenteiligen Meinung sind HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS. Sie beantragen, dass die Referenzierungspflicht in der Anmeldung der Datenverantwortlichen unterliegt. Wenn es keine solche gibt, der Warenverantwortlichen.

Absatz 4

Die Post wünscht eine Präzisierung von «*Transportverantwortliche*» in der Verordnung. Sollte die Verantwortung einem ausländischen Transporteur übergeben werden, würde dies zu ungenügender Datenqualität führen.

Absatz 5

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS fordern, der Bundesrat solle die Modalitäten der Referenzierung, deren Ausnahmen und Rahmenbedingungen regeln.

Artikel 13 Aktivierung

SWISSMEM bittet um Präzisierungen der Details im erläuternden Bericht und in der Verordnung. Es werden die Fragen aufgeworfen, ob die Ware eines zugelassenen Empfängers (ZE) ebenfalls an der Grenze aktiviert werden müsse, wie dieser Ablauf aussehe und wie die Aktivierung bei einer Selbstdeklaration aussehe.

Absatz 1

Die Post weist darauf hin, die Aktivierung für Waren im UPU-Kanal¹⁴ könne aufgrund der mangelnden Daten der ausländischen Postgesellschaften bis auf Weiteres nicht an der Zollgrenze, sondern erst nach dem Verbringen der Ware ins Zollgebiet erfolgen.

Absatz 2

Die SBB wünscht, dass die Datenverantwortliche für die Erfassung der korrekten Referenz auf der Zollanmeldung verantwortlich ist. Der Beförderer habe die Referenzierungspflicht. Die SBB schlägt eine fixe Reihenfolge der Aktivierungspflichtigen vor: zuerst die Datenverantwortliche, dann die Warenverantwortliche, zuletzt die Transportverantwortliche. Dies sei in der Verordnung klar zu definieren.

Absatz 3

Die Post meint, das BAZG müsse die Voraussetzungen schaffen, damit eine Transportverantwortliche ihrer Pflicht nachkommen könne. Bei Unterlassung der Aktivierungspflicht dürfe nicht die Nächstverantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden. Die Bedingungen der Weitergabe der Aktivierungspflicht sei in der Verordnung zu regeln.

Cargologic AG fügt an, die Vor- oder Nachlagerung der Aktivierung durch den Handling-Agenten sei nicht sinnvoll, da er nur die Bestandesaufzeichnung führe und für die Abgabenschuld nicht verantwortlich sei. Die Aktivierung solle durch den Warenempfänger oder dessen Gehilfe, namentlich Speditionen oder Zollagenten, erfolgen.

Absatz 4

COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz befürchten, eine Aktivierung von Amtes wegen könnte zu Nachteilen für die Zollpflichtigen führen. Die Aktivierung solle deshalb für die Zollpflichtigen vorhersehbar sein und nur dann erfolgen, wenn sie nicht rechtzeitig durch die aktivierungspflichtigen Personen vorgenommen wurde.

sgv und scienceindustries fordern aus haftungsrechtlichen Gründen eine obligatorische Rücksprache mit dem Datenverantwortlichen oder der Warenverantwortlichen, bevor die Aktivierung von Amtes wegen erfolgt. SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz fordern zusätzlich eine klare Abgrenzung zu Artikel 2 Buchstabe b VE-BAZG-VG. Die Datenverantwortliche soll anscheinend von einer Aktivierung von Amtes wegen ausgenommen werden. scienceindustries wirft zudem die Frage auf, wer die Haftung übernehme, wenn die Datenverantwortliche die Warenanmeldung aus bestimmten Gründen (Zweifel an der Korrektheit,

¹⁴ Universal Post Union - Weltpostverein.

Abklärungen) noch nicht aktivieren wolle, die Aktivierung aber von Amtes wegen vorgenommen und im Zuge davon eine Unstimmigkeit festgestellt werde.

Artikel 14 Modalitäten der Aktivierung

economiesuisse, SwissHoldings, BAT, VFAS, COOP und Migros sowie IG Detailhandel Schweiz bemängeln, aus dem Gesetzesentwurf gehe nicht hervor, ob die Aktivierung direkt bei der Ankunft beim Empfänger (zugelassener Empfang und Versand) möglich sei. Sie führen aus, die Direktlieferung im Transitverfahren an einen zugelassenen Ort eines zugelassenen Empfängers (ZE) solle weiterhin möglich sein, ohne dass ein Zwischenstopp beim ZE notwendig sei. Auch die ZHK fordert, die Details zur Aktivierung seien im Gesetz zu präzisieren.

Entsprechend ihren Bemerkungen zu Artikel 12 VE-BAZG-VG findet EXPERTsuisse, die Nennung des feststellbaren Transportmittels in der Warenanmeldung sollte ausreichen. Weitere Angaben könnten in einer separaten Meldung erfolgen (*«Referenzierungsmeldung»*).

Absatz 1

SSC und sgv schlagen vor, die elektronische Aktivierung solle unabhängig von Wochentag und Tageszeit möglich sein. So äussern sich auch Migros, COOP und IG Detailhandel Schweiz. Sie fordern, das BAZG solle dies technisch sicherstellen. Spediware Schenker sieht bei der Aktivierung zum Zeitpunkt der Warenabfuhr Probleme im Falle einer formellen oder materiellen Kontrolle. Es wird ein mehrstufiges Verfahren vorgeschlagen.

Gemäss HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS sind die erforderlichen Angaben zur Warenanmeldung vor dem Grenzübertritt selten lückenlos vorhanden. Als Beispiel nennen sie den Stückgutverkehr. Die *«muss»*-Formulierung sei daher abzuschwächen. Auch eine Aktivierung im Zollgebiet solle möglich sein und der zugelassene Versender und Empfänger (ZVE) soll bestehen bleiben. Auch scienceindustries spricht sich für die Beibehaltung der Erleichterungen für zugelassene Versender und Empfänger aus.

Absatz 2

COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz schlagen vor, das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (zugelassener Versand und zugelassener Empfang) im Text zu diesem Abschnitt zu erwähnen.

CARBURA und Avenergy Suisse vertreten die Meinung, Mineralölimporte sollten erst nach der Verbringung über die Grenze aktiviert werden. Die definitive Menge der importierten Ware sei erst nach einer Schiffslöschung und somit erst nach dem Grenzübertritt bekannt.

scienceindustries und sgv schlagen vor, die *«kann»*-Formulierung zu konkretisieren (*«kann vorsehen»* → *«sieht vor»*). Gemeinsam mit der VSUD merken sie an, die im erläuternden Bericht erwähnten Sonderkonstellationen sollten im Gesetz eindeutig reflektiert werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Absatz 3

Mit Blick auf ihre Vorschläge zu Artikel 15 VE-BAZG-VG schlagen HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS vor, in Absatz 3 die Bewilligungspflicht *«gemäss Artikel 15»* zu erwähnen.

Absatz 4

Spediware Schenker sieht diesen Absatz in Konkurrenz zu Artikel 10 Absatz 3 VE-BAZG-VG, falls bereits eine Übermittlung der Warenanmeldung stattgefunden habe. Dies bedinge eine Präzisierung.

Absatz 5

Avenergy Suisse und Carburia halten fest, die heutige Praxis der Aktivierung mit der Periodizität von einem Monat solle bestehen bleiben.

Absatz 6

Für COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz ist auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen, dass allfällige technische Probleme beim BAZG nicht zu Lasten der Zollpflichtigen ausgelegt werden dürfen. Beispielsweise sei eine Ausnahme vorzusehen für den Fall, dass das technische System des BAZG nicht funktioniere oder nicht abrufbar sei.

SWISSMEM fügt an, Details zu diesem Absatz sollten im erläuternden Bericht zur Botschaft und in der Verordnung präzisiert werden. Diese Meinung vertreten auch HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS.

2. Kapitel; Erleichterung für und besondere Anforderungen an bestimmte anmeldepflichtige Personen

Artikel 15 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

In der gemeinsamen Stellungnahme werfen Cargologic AG, Zürcher Freilager AG, Ports Francs et Entrepôts de Genève SA (PFEG) und Magazzini Generali con Punto Franco SA die Frage auf, ob der Betreiber eines Zolllagers zugelassener Wirtschaftsbeteiligter sein müsse oder ob er die Dienste eines anderen AEO in Anspruch nehmen könne. Allenfalls sei konkret zu erwähnen, dass Zollfreilager ohne AEO-Status betrieben werden könnten.

SWISSMEM begrüsst den AEO-Statuts grundsätzlich. Der Aufwand für dessen Erhalt sei aber ausserordentlich und Verfahrenserleichterungen seien nicht erkennbar. Das BAZG möge die entsprechenden Verfahrenserleichterungen aufzeigen.

scienceindustries fügt an, die Vereinfachungen für zugelassene Versender und Empfänger (ZVE) dürften nicht an den AEO-Status gekoppelt werden.

Absatz 1

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz beantragen, den Begriff «Personen» mit «Transport-, Daten- oder Warenverantwortlichen» zu ersetzen. Zudem soll das BAZG im Gesetz Verfahrensvereinfachungen gewähren und für die gegenseitige Anerkennung des AEO-Status verantwortlich sein. Um weitere Vereinfachungen im Zollbereich auf Gesetzesstufe zu verankern, wird vorgeschlagen, dies in einem neuen Absatz festzuhalten. Der Bundesrat könne Vereinfachungen im Zollverfahren vorsehen und die Voraussetzungen dafür definieren. Weiter sei in diesem Absatz festzuhalten, dass das Erlangen des AEO-Status kostenfrei sein solle. Zudem sei die länderübergreifende Anerkennung des AEO-Status sowie die weitere Anwendbarkeit des ZVE-Verfahrens (Zugelassener Versender, zugelassener Empfänger) ins Gesetz aufzunehmen. scienceindustries fordert, die AEO-Vereinfachungen konkret zu definieren.

Absatz 2

COOP, Migros, IG Detailhandel Schweiz, SSC, AFS und sgv sind der Auffassung, der AEO-Status solle sich auf den Sicherheitsaspekt beschränken. Die Bedingungen für Verfahrenserleichterungen seien unabhängig davon festzulegen (vgl. Artikel 14 Absatz 2 VE-BAZG-VG). Die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren seien vom Bundesrat zu regeln. Die internationalen Bestrebungen und Verpflichtungen der Schweiz zur Sicherung der Lieferkette seien ins Gesetz einzubeziehen. Das AFS fügt an, eine gegenseitige internationale Anerkennung sei ins Gesetz aufzunehmen.

Auch EXPERTsuisse spricht sich für eine Beschränkung des AEO-Status auf den Sicherheitsaspekt aus. Sie hält dafür, der AEO-Status solle unter bestimmten Voraussetzungen auch für Personen, die in Ländern oder Gebieten ausserhalb der Schweiz ansässig seien,

anerkannt werden. Begünstigungen seien nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu gewähren. Das Recht der Gegenseitigkeit gelte bereits und sei ins Gesetz aufzunehmen.

Swiss Textiles warnt davor, Vereinfachungen im Zuge der Gesetzesrevision lediglich AEO-zertifizierten Unternehmen zugänglich zu machen. Aufgrund der hohen Anforderungen zur Erlangung des AEO-Status würden KMU benachteiligt.

Artikel 16 Anforderungen an gewerbsmässig tätige Datenverantwortliche

Die VSUD, scienceindustries, SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz fordern, den gesamten Artikel zu streichen. Für die Verwaltung der erforderlichen Daten seien keine gesonderten Voraussetzungen notwendig. Allenfalls könnten die bisherigen Voraussetzungen gemäss Artikel 233 ZV übernommen werden. EXPERTsuisse und SPEDLOGSWISS fügen an, diese Bestimmung treffe in erster Linie die gewerbsmässigen Zolldeklaranten. Eine Einschränkung ihrer Tätigkeit durch den Bund würde zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung führen¹⁵. Es dürfe nicht sein, dass die öffentliche Hand in Marktmechanismen eingreife. Eignungsvoraussetzungen und die Ausbildung in der Schweiz sollten der Wirtschaft vorbehalten bleiben. SPEDLOGSWISS ist weiter der Ansicht, allfällige Voraussetzungen sollten auch für die Warenverantwortlichen gelten, die durch ihre Mitarbeitenden regelmässig Zollanmeldungen durchführen liessen. Mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz sei es stossend, wenn diese Anforderungen nur für gewerbsmässige Datenverantwortliche gelten würden.

Die Post ist der Ansicht, für berufsmässige Zolldeklaranten seien hohe Eignungsanforderungen vorzusehen. Namentlich sei die Wohnsitzpflicht unerheblich, wenn der Arbeitgeber gewährleisten könne, dass die Deklaranten jederzeit «für den Zoll greifbar» seien. Für den Fall, dass es nicht mehr zulässig sein sollte, den Wohnsitz im Ausland zu haben, befürchtet die Post unzählige Entlassungen und eine besondere Betroffenheit der Grenzregionen.

SWISSMEM äussert verschiedene Verständnisfragen. So unter anderem, was unter «*erforderlicher Eignung*» zu verstehen sei oder ob künftig auch Firmen mit Sitz im Ausland Verzollungen in der Schweiz vornehmen könnten.

Migros, COOP, sgv, AFS und IG Detailhandel Schweiz meinen, die Qualitätssicherung von Zolldienstleistern sei nicht Sache des Staates. Dieser solle vielmehr gewährleisten, dass Warenverantwortliche die Zolldienstleister frei wählen könnten¹⁶.

Absatz 1

Migros, COOP, sgv, IG Detailhandel Schweiz und SSC beantragen die Streichung dieses Absatz .

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS sind ebenfalls der Ansicht, dass für Warenverantwortliche, die regelmässig Zollanmeldungen erstellen, und für Datenverantwortliche dieselben Anforderungen gelten sollten. Dies im Sinne der Gleichbehandlung. Beide Verantwortliche sollten im Text genannt werden.

Absatz 2

EXPERTsuisse und die Post empfehlen, den Absatz ersatzlos zu streichen. Die Eignungsvoraussetzungen könnten wie bis anhin durch die Unternehmen definiert werden.

¹⁵ vgl. Bemerkungen zu Artikel 128 VE-BAZG-VG.

¹⁶ Freier Zugang zum Zolldienstleisternetz, vgl. Antrag zu Artikel 10 Absatz 4 VE-BAZG-VG.

Der sgv, SSC, Migros, COOP und IG Detailhandel Schweiz schlagen vor, der Bundesrat solle die Eignungsvoraussetzungen für Datenverantwortliche regeln, die nicht im schweizerischen Staatsgebiet und nicht in den Zollanschlussgebieten ansässig seien. Für inländische Datenverantwortliche bestehe kein Regelungsbedarf.

Post, Migros, COOP und IG Detailhandel Schweiz begrüssen, dass ausländische Deklaranten über eine Schweizer Zustelladresse verfügen sollen (z.B. die Anschrift des Schweizer Arbeitgebers). Damit liessen sich die Forderungen der Importeure und des BAZG durchsetzen.

4.1.3 3. Titel: Prüfung der Warenanmeldung und Verfügungen

Artikel 17 Prüfung der Warenanmeldung

Absatz 1

SWISSMEM hält fest, die für die Warenanmeldung vorgesehene Risikoanalyse dürfe nicht zu einem zusätzlichen Aufwand und zu Kosten für Abklärungen bei den Waren- oder Datenverantwortlichen führen. Sie verweist auf Artikel 9 Absatz 1 betreffend die Verfügbarkeit der Dokumente zum Zeitpunkt der Aktivierung der Zollanmeldung.

Absatz 2

VSUD, sgv und scienceindustries finden es nicht zielführend, Kontrollen durchzuführen, solange die Warenanmeldung verändert werden könne und noch nicht rechtsverbindlich sei. Dieser Abschnitt sei zu streichen.

réserveuisse wirft die Frage auf, ob die abgabenrelevante Feststellung des Sachverhaltes mit der Aktivierung einhergehe. Wenn dem so sei, sei der Begriff «*Aktivierung*» in den Text aufzunehmen.

Absatz 3

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS beantragen, das Wort «*jederzeit*» im Teilsatz «*jederzeit weitere Angaben*» zu streichen.

sgv und scienceindustries fordern die Streichung des gesamten Absatzes.

Artikel 18 Veranlagung der Abgaben

SwissHoldings und SWISSMEM begrüsst es, wenn die Abgaben periodisch (je Kalendermonat oder vierteljährlich) eingefordert werden. Gerade bei periodischer Aktivierung sei dies relevant. Migros, IG Detailhandel Schweiz, COOP und sgv beantragen ausdrücklich eine periodische Abgabenerhebung.

AFS und sgv schlagen vor, verschiedene Möglichkeiten der Abgabentrachtung (gesammelt, periodisch) zu erlauben. Ausserdem solle die erweiterte Zahlungsfrist für inländische Abgabenschuldner 60 Tage betragen.

Absatz 1

Die Post meint, den Daten- oder Warenverantwortlichen dürfe kein Schaden entstehen, wenn bei der Anmeldung die Mangelhaftigkeit der Veranlagung nicht festgestellt wurde. Die Referenzpersonen in Sachen Beurteilung von Warenanmeldungen seien die Fachpersonen des BAZG. In der Verordnung seien die Rechtsfolgen des Verhaltens der Datenverantwortlichen / Zolldeklaranten massvoll zu gestalten.

Absatz 2

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS fordern, dass bei Unvollständigkeit oder Zweifel an der Richtigkeit der Anmeldung keine Schätzung vorgenommen werde. Sie beantragen «*oder wenn Zweifel an deren Richtigkeit bestehen*» zu streichen.

Ähnlich sind AFS und sgv der Ansicht, das BAZG dürfe bei unvollständigen Veranlagungen oder Zweifeln an der Richtigkeit nicht einseitig eingreifen und schätzen.

Die Stiftung für Konsumentenschutz hält dafür, der Warenwert sei auf Basis des Ankaufspreises zu bestimmen. Zusätzliche Transportkosten oder hypothetische Verzollungskosten sollten nicht inbegriffen sein. Die fiktiven Transport- und Verzollungskosten würden angewendet, wenn der Versender diese nicht abgebe. Die vom Zoll und von den Speditionen angewendeten fiktiven Werte seien zu hoch und mitverantwortlich dafür, dass der Wert der Warenanmeldung die Mindestgrenze zur Erhebung der Angaben übersteige. Verlangt wird eine Analyse zu den Kosten, welche die Spediteure (Post, DPD, DHL, UPS etc.) den Kunden in Rechnung stellten. Wenn es dadurch zu geringeren Kosten für die Unternehmen komme, müssten auch die Kosten für die Transporteure sinken. Dem könne sich dann der Preisüberwacher annehmen. Wer über eine Website Produkte in der Schweiz verkaufe, sei zu verpflichten zu erwähnen, dass Verzollungsgebühren anfallen würden; ähnlich wie bei der Transparenzpflicht, die im Rahmen der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes vorgesehen sei (Steuerpflicht ausländischer Verkäufer in der Schweiz).

Absatz 3

sgv, SSC, AFS, IG Detailhandel Schweiz, COOP und Migros machen geltend, bei Veranlagung von Amtes wegen für nicht angemeldeten Waren seien die gleichen Abgabenermächtigungen zu gewähren, wie bei einer ordnungsgemässen Warenanmeldung.

Die Post bittet darum, nachträglich eingereichte Angaben der Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen. Darunter fallen beispielsweise Bewilligungen oder Präferenzklärungen, welche zum Zeitpunkt des Grenzübertrittes der Ware gültig waren.

Spediware Schenker meint, dem Absatz sei «*oder aktiviert*» hinzuzufügen.

Absatz 4

Spediware Schenker schlägt vor, das BAZG solle die Kompetenz haben, bei abgabefreien Veranlagungen «*über alternative Möglichkeiten als Abfertigungsbestätigung*» zu entscheiden.

4.1.4 4. Titel: Erhebung der Abgaben

1. Kapitel: Abgabeschuld

Artikel 19 Entstehung der Abgabeschuld

Absatz 2

scienceindustries regt an, den Text mit der bestehenden Regelung in Artikel 69 Buchstabe c ZG zu ersetzen.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS finden, die Voraussetzungen für eine Abgabeschuld seien im Gesetz zu regeln.

Buchstabe b

Aufgrund des Abgleichs zwischen dem VE-BAZG-VG und dem erläuternden Bericht sind AgorA, Swiss Beef, sbv und SMP der Ansicht, auch im VE-BAZG-VG solle von «*nicht ordnungsgemäss in das Zollgebiet*» die Rede sein.

Artikel 20 Bedingte Abgabeschuld

Die CENTRAVO AG begrüsst, dass die bedingte Abgabeschuld für die Warenbestimmung der aktiven und passiven Veredelung wie bisher auf Gesetzesstufe vorgesehen ist. Es wird beantragt, hier auch die Zollrückerstattungen im Äquivalenzverkehr festzuhalten.

Für die Zürcher Freilager AG ist unklar, was unter der Abgabeschuld in Bezug zur Sicherstellung der Abgabeschuld in den Artikel 20f. und 32 VE-BAZG-VG zu verstehen ist.

Absatz 2 Buchstabe b

Für Spediware Schenker ist der Zeitpunkt der Entstehung der Schuld unklar (beispielsweise bei der Durchfuhr oder bei einer definitiven Veranlagung).

scienceindustries schreibt, die Wendung «*Waren einer anderen Warenbestimmung zugeführt*» sei missverständlich und daher mit «*definitiv dem freien Verkehr zugeführt*» zu ersetzen.

réserveuisse wünscht eine genauere Definition im Zusammenhang von Warenbestimmungen und Abgabeschuld.

Artikel 21 Abgabeschuldnerin und Abgabeschuldner

Avenergy Suisse und CARBURA finden es stossend, wenn das BAZG die Abgabeschuld von der Warenverantwortlichen auch über die Transportverantwortliche oder Datenverantwortliche einholen könnte. Letztere hätten im Zweifel keine Beziehung zur Abgabeschuld. Weiter sei nicht eindeutig, ab welchem Zeitpunkt und nach welchen Kriterien das BAZG die Abgabenschuld auf die anderen potentiellen Schuldner geltend machen könne. Auch die Milderungen in den Artikel 22 und 23 VE-BAZG-VG seien nicht ausreichend. Die Branche lehnt das Prinzip der Solidarhaftung entschieden ab.

Der Kanton VD schreibt, die Solidarhaftung müsse begrenzt werden. Unter Umständen wüssten bei der Einfuhr beteiligte Parteien gar nicht, dass die Zollschuld nicht beglichen worden sei.

sgv und scienceindustries schlagen vor, der Bundesrat solle gestützt auf Artikel 21 Absatz 5 VE-BAZG-VG die Möglichkeit haben, die Abgabenschuldner von weiteren Abgabepflichten zu befreien. Dies beispielsweise, wenn auf Grund der Lage eine negative gesamtwirtschaftliche Auswirkung zu befürchten sei.

Nach Ansicht von EXPERTsuisse ist der Kreis der Abgabeschuldner zu weit gefasst, um in Artikel 51 MWSTG die Steuerpflichtige für die Einfuhrsteuer eindeutig bestimmen zu können. Zudem werde im MWSTG weiterhin von «*Importeuren*» gesprochen, obwohl im VE-BAZG-VG der Begriff des «*Importeurs*» weder definiert noch sonst an einer Stelle erwähnt werde.

Absatz 1

Die Zürcher Freilager AG wirft die Frage auf, ob der Betreiber eines Freilagers kein Abgabenschuldner sei, da der Einlagerer sowohl Waren-, Daten- und Transportverantwortliche sei. Zudem wird beantragt, die Begriffe «*Lagerhalten*» und «*Einlagerer*» analog Artikel 63 und 66 ZG aufzunehmen und festzuhalten, dass der Lagerhalter und Vermieter nicht die Pflichten des Einlagerers und Mieters erfüllen könne.

Absatz 1 Buchstabe a

COOP, Migros, SSC, sgv und IG Detailhandel Schweiz sind der Ansicht, die inländische Warenverantwortliche könne nur dann Abgabenschuldnerin sein, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr tatsächlich in ihrer Verantwortung liege und die Datenverantwortliche über einen direkten und schriftlichen Auftrag der Warenverantwortlichen verfüge. Andernfalls könne

die Erhebung der Abgaben bei der Warenverantwortlichen zu stossenden Ergebnissen führen.¹⁷

scienceindustries meint, in einem Reihengeschäft könne die Warenverantwortliche nicht Abgabeschuldnerin sein.

Absatz 2

COOP, Migros, sgv und IG Detailhandel Schweiz halten fest, die Abgabenschuld bei der Warenverantwortlichen könne nur geltend gemacht werden, sofern diese Abgabenschuldnerin gemäss Absatz 1 sei. Sonst sei die Datenverantwortliche oder die Transportverantwortliche zu belangen.

sgv und SSC schlagen vor, den Begriff *«kann eine Warenverantwortliche die Abgabenschuld»* mit *«kann eine Abgabenschuldnerin die Abgabenschuld»* zu ersetzen.

Spediware Schenker findet, die Haftungskaskade sei bei einer nicht angemeldeten oder abgeschlossenen Durchfuhr schwer umsetzbar.

Die Post hält fest, die heutige Sonderregelung im Postverkehr sei in der Verordnung detailliert festzuhalten. Sollte die Rechnungsstellung weiterhin an die Post als Datenverantwortliche erfolgen, sei sicherzustellen, dass die Kosten weiterverrechnet werden könnten. Im Falle eines Reexportes sei ein einfacher und kostengünstiger Prozess für die Rückerstattung der Einfuhrabgaben erforderlich.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS fügen an, für Daten- und Transportverantwortliche solle es Ausschlüsse von der Solidarhaftung geben. Der Haftungszeitraum für Ausfallhaftung (*«Tilgungszeitraum»* respektive Feststellung der Tilgungsunfähigkeit) sei zeitlich einzugrenzen wie etwa bei Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102).

scienceindustries wirft die Frage auf, warum die Datenverantwortliche nicht mehr in die Pflicht genommen werde, weil deren Tippfehler bei der Warenverantwortlichen zur Abgabepflicht führen könnten.

Für Avenergy Suisse und Carburia ist unklar, welche Massnahmen das BAZG zu ergreifen habe, bevor die Abgabenschuld bei den anderen Abgabeschuldnern geltend gemacht werden könne. Gestützt auf die Artikel 31ff. und Artikel 42 Absatz 1 VE-BAZG-VG sei davon auszugehen, dass die primäre Abgabeschuldnerin nach gescheiterter Sicherstellung betrieben werden müsse. Erst nach erfolgloser Betreuung sei es dem BAZG erlaubt, über die Solidarhaftung auf die anderen Schuldner zuzugreifen. Es müsse klar hervorgehen, dass dieser Vorgang nicht vor dem Abschluss einer Betreuung mit entsprechendem Verlustschein möglich sein solle. Dieser Umstand lasse das Prinzip der Solidarhaftung fragwürdig erscheinen, weil es sich um ein Konstrukt des Auslagerns des wirtschaftlichen Verlustrisikos handle.

Absatz 3

VSUD und scienceindustries schlagen vor, die abweichende Reihenfolge im Gesetz festzulegen.

SSC und sgv beantragen, Post- und Kuriersendungen von dieser Regelung auszunehmen.

¹⁷ vgl. Stellungnahme zu Artikel 7 Buchstabe e Ziffer 1.

scienceindustries schlägt vor, die Abgabenschuld im Post- und Kuriersendungen bei der Datenverantwortlichen und im Reiseverkehr beim Grenzübertritt geltend zu machen.

Bezugnehmend auf ihre Stellungnahme zu Artikel 21 Absatz 1 VE-BAZG-VG führen COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz aus, beim Massengeschäft der Post- und Kuriersendungen liege die Verantwortung nicht bei der inländischen Warenverantwortlichen. Bei Annahme ihrer Anträge zu Artikel 21 Absatz 1 und 2 VE-BAZG-VG sei in diesem Absatz keine Ausnahme notwendig.

Absatz 4

scienceindustries wirft die Frage auf, ob diese Regelung in der Kompetenz des BAZG liege oder eher in jener der Behörde des entsprechenden Abgabeerlasses.

Artikel 22 Solidarhaftung der Datenverantwortlichen im Falle von Leistungs- und Rückleistungspflichten nach Artikel 12 VStr¹⁸

In Bezug auf die Artikel 22f. befürwortet die SBB die Differenzierung der Verantwortung und begrüsst, dass nicht mehr in jedem Fall eine Solidarhaftung besteht.

Absatz 1

Bezugnehmend auf ihre Bemerkungen zu auf Artikel 21 Absatz 2 VE-BAZG-VG meinen COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz, dass das BAZG die Abgabeschuld vorerst bei derjenigen Abgabenschuldnerin einfordern solle, welche die Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes verschulde. Es gelte zu verhindern, dass die Warenverantwortliche ohne jegliches Verschulden oder Zutun für Zollnachforderungen belangt werde, die sie nicht verursacht oder mitverschuldet habe.

SPEDLOGSWISS findet, die Datenverantwortliche dürfe nicht solidarisch haften, wenn ihr an der Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes kein Vorsatz nachgewiesen werden könne. Die Verjährungsfrist solle fünf Jahre nach erfolgter Aktivierung betragen und auf Gesetzesstufe enden.

Absatz 2

COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz beantragen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Artikel 23 Solidarhaftung der Transportverantwortlichen

Mit Verweis auf ihren Änderungsantrag zu Artikel 10 Absatz 3 VE-BAZG-VG halten COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz dafür, die Transportverantwortliche müssten nicht solidarisch haften, wenn sie nicht habe erkennen können, ob die Ware richtig angemeldet worden sei.

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz sprechen sich für eine Umkehr der Beweislast aus. Es sei am BAZG zu beweisen, dass die Transportverantwortliche oder die mit dem Transport betraute Person in der Lage gewesen sei zu erkennen, ob die Ware richtig angemeldet wurde. Andernfalls fordert SPEDLOGSWISS eine Erläuterung dazu, wie eine Transportverantwortliche erkennen könne, ob eine Ware richtig angemeldet worden sei.

Spediware Schenker fragt, ob die transportverantwortliche Firma auch haftbar sei, wenn sie hätte erkennen können, dass die Ware richtig angemeldet war, aber die natürliche Person nicht.

¹⁸ Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStr; SR 313.0).

In Verbindung mit ihren Ausführungen zu Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a VE-BAZG-VG beantragt der sgv, die Transportverantwortliche in diesem Absatz nicht explizit zu erwähnen.

Artikel 24 Solidarhaftung bei Tod der Abgabeschuldnerin

SWISSCOFEL fordert, dieser Artikel sei für natürliche Personen ersatzlos zu streichen.

scienceindustries und sgv möchten die Präzisierung, dass die Abgabenschuld zum Zeitpunkt des Todes festgestellt sein muss und bei Annahme des Erbes automatisch - bis zur Höhe ihre Erbteile - auf die Erbinnen und Erben übergehen.

Artikel 26 Verzicht auf die Erhebung von Abgaben

Im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung begrüsst die Post den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Da elektronische Daten fehlen würden, sei der Aufwand des Verzollungsprozesses für jede einzelne Warensendung unverhältnismässig hoch. Sie schlägt vor, die Mindestgrenze zur Erhebung von Abgaben für Zölle und MWST im Gesetz auf Fr. 5.00 festzulegen. Weitere Details zur Verhältnismässigkeit seien in der Verordnung zu spezifizieren.

Auch die VSUD möchte auf Gesetzesstufe festhalten, wann der Erhebungsaufwand unverhältnismässig erscheine.

scienceindustries schlägt vor, auf die Erhebung von Abgaben zu verzichten, wenn die Abgabe tiefer als Fr. 100.00 sei oder der Warenwert Fr. 1000.00 unterschreite. Die vom BAZG vorgeschlagene Lösung erfülle die Motion Noser¹⁹ nur halb und entlaste die Unternehmen finanziell nicht.

Spediware Schenker schlägt ebenfalls vor, keine Abgaben zu erheben, wenn der Umstand der Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist.

Der Kanton FR meint, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sei angemessen. Es sei aber bedauerlich, dass im Rahmen der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht auf die Abschaffung Industriezölle eingegangen werde.

Die Stiftung für Konsumentenschutz spricht sich dafür aus, auf die Erhebung zu verzichten sei, wenn die Abgabe zehn Franken unterschreite.

Artikel 27 Fälligkeit und Vollstreckbarkeit

Mit Verweis auf ihre Bemerkungen zu Artikel 18 Absatz 5 VE-BAZG-VG schlagen IG Detailhandel Schweiz, Migros und COOP vor, dass die Abgabenschuld bei der Verfügung fällig wird. SSC und sgv unterstützen diesen Antrag.

Artikel 28 Zahlungsweise

Avenergy Suisse und Carbura fordern einen neuen Absatz. Dieser soll regeln, dass wenn ein abgaberechtlicher Erlass für bestimmte Waren eine Regelung der Zahlungsfrist vorsieht, die jeweiligen Bestimmungen des entsprechenden Erlasses anzuwenden sind.

SWISSMEM fragt, was unter «*elektronischer Zahlung*» zu verstehen sei. Weiter meint sie, es sei zu beachten, eine elektronische Zahlung reduziere die Kosten und den Aufwand für die Verbuchung, die Freigabe und die Kontierung nicht.

¹⁹ 15.3551 Mo. Noser Bürokratieabbau. Anhebung des Mindestzolls.

Absatz 1

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz halten fest, das Notfallszenario solle bei einem Ausfall des elektronischen Verfahrens im Gesetz abgebildet werden.

Absatz 2

Gemäss Avenergy Suisse und CARBURA sollen für die Zahlungsfristen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten. Economiesuisse, BAT, VFAS und sgv halten dafür, die Zahlungsfrist im Gesetz zu verankern. VSUD und scienceindustries äussern sich ebenfalls dahingehend und schlagen eine Zahlungsfrist von 60 Tagen nach der Aktivierung der Anmeldung vor. Ähnlich verlangt Philipp Morris S.A. eine Zahlungsfrist von 60 Tagen.

IG Detailhandel Schweiz, Migros, COOP, SSC, SWISSCOFEL und sgv beantragen für inländische Abgabenschuldnerinnen ebenfalls eine Zahlungsfrist von 60 Tagen, aber nur für den Fall, dass andere Abgabeerlasse gemäss Artikel 4 VE-BAZG-VG nichts anderes vorsehen. Bis zum Ablauf der Zahlungsfrist soll das BAZG auf eine Sicherstellung der Abgabebeförderung gemäss dem 2. Kapitel dieses Titels verzichten, ausser in den Fällen gemäss Artikel 32 Absatz 2 VE-BAZG-VG. In den übrigen Fällen könne das BAZG die Zahlungsfristen und die Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen festlegen.

EXPERTsuisse empfiehlt, die Zahlungserleichterungen wie das Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren (ZAZ-Konto) in der derzeitigen Form beizubehalten.

scienceindustries und VSUD gehen einen Schritt weiter und schlagen einen neuen Absatz 3 vor, wonach das BAZG die Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen festlegen könnte.

Avenergy Suisse und CARBURA fordern, diesen Absatz zu streichen. Alternativ dazu könne der Bundesrat die Zahlungsfristen und die Voraussetzungen für die Zahlungserleichterungen festlegen. SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz möchten diese Kompetenz beim EFD belassen.

Artikel 30 Verjährung

Absatz 1

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz beantragen eine Verjährungsfrist von drei Jahren statt fünf Jahren wie im Entwurf.

Absatz 5

In verschieden ausformulierten, aber inhaltlich ähnlichen Stellungnahmen sprechen sich Cargologic AG, die Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA, PEFG, GE, die Handelskammer beider Basel (hkbb), der Handels- und Industrieverein des Kantons BE (HIV Bern), die Solothurner Handelskammer, sgv, VSUD, SBB, die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ) und scienceindustries sprechen sich für eine Vereinheitlichung der heute geltenden Verjährungsfristen im MWSTG²⁰ und in der Zollgesetzgebung²¹ aus. Sie schlagen eine Frist von zehn Jahren vor.

SBB und SWISSMEM fügen an, die Abweichungen zum MWStG²² und zum Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)²³ könnten beim Steuerpflichtigen zu Risiken

²⁰ Gemäss Artikel 42 MWSTG: 5 Jahre Festsetzungsverjährung bzw. gemäss Artikel 42 Absatz 6 und Artikel 91 Absatz 5 MWSTG: maximal 10 Jahre Bezugsverjährung.

²¹ Gemäss Artikel 75 ZG: maximal 15 Jahre.

²² Artikel 42 Absatz 6 MWSTG: 10 Jahre.

²³ Artikel 958f. OR: 10 Jahre.

in der Buchhaltung führen. Es sei nicht klar, zu welchem Zeitpunkt eine Firma die Unterlagen unwiederbringlich vernichten könne.

réservesuisse fragt, ob die absolute Verjährung der Abgabenschuld nach 15 Jahren OR-konform sei und ob das OR anzupassen sei. Zudem würden der Zweck und die Begründung für die Verlängerung der Frist fehlen.

Gemäss EXPERTsuisse soll für die Inlandbesteuer und die Einfuhrsteuer eine einheitliche Verjährungsfrist nach Artikel 42 E-MWSTG gelten.

Auf Grund der Abweichung zum MWSTG wünschen economiesuisse, VFAS, ZHK und BAT zusätzliche Informationen darüber, wann die Frist von 15 Jahren zur Anwendung komme. Swiss Textiles und BAT äussern sich dazu ähnlich und wünschen, dass im erläuternden Bericht beispielhaft aufgezeigt wird, wie eine weiter zurückliegende Sendung kontrolliert werden kann.

2. Kapitel: Sicherstellung von Abgabeforderungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Arten der Sicherstellung

Artikel 31 Gegenstand der Sicherstellung

In verschiedenen formulierten, aber inhaltlich ähnlichen Stellungnahmen, fragen der Kanton GE, Cargologic AG, die Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA und PFEF, ob dieser Artikel das derzeitige Konzept einer «*Kaution*» für offene Zolllager beinhalte.²⁴ Sie möchten auch geklärt haben, ob zukünftig alle heutigen Zollfreilager diese Sicherstellung hinterlegen müssten und ob die heutigen offenen Zolllager (OZL) und Freilager anders behandelt würden.

Die Zürcher Freilager AG möchte die Vorteile der heutigen Zollfreilager erhalten und daher auch von der Sicherstellung der Abgabepflicht befreit bleiben. Letzteres möchte auch die Cargologic AG.

Buchstabe c

Migros, COOP, IG Detailhandel Schweiz, SSC, und sgv sind der Ansicht, das BAZG solle ihre ordentlichen Aufgaben²⁵ kostenlos erbringen. Die Sicherstellung für Gebühren, Verfahrens- und andere Kosten in Buchstabe c sei ersatzlos zu streichen.

Artikel 32 Voraussetzungen

Absatz 1 Bst c

Die Bezahlung der Zollschuld sei bei einer Widerhandlung nicht automatisch gefährdet, meinen Migros, COOP und IG Detailhandel Schweiz. Sie beantragen die Streichung dieser Bestimmung.

Absatz 2 Buchstabe c

Migros, COOP und IG Detailhandel Schweiz schlagen vor, den ersten Satz mit «*Geschäfts-sitz*» zu ergänzen. So gehe aus den Bestimmungen deutlicher hervor, dass nicht nur natürliche Personen gemeint seien. Auch réservesuisse fordert die Präzisierung, der Geschäfts-sitz müsse im Schweizer Zollgebiet liegen.

²⁴ Die Höhe für die Sicherstellung beträgt 2 % der durchschnittlich eingelagerten Waren, die Jahresbasis ist auf ein Minimum von Fr. 10 000.00 festgelegt.

²⁵ Wie z.B. Mitwirkung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durchführung von Kontrollen etc.

Absatz 3

SWISSMEM fragt, warum für noch hängige Verfahren bereits eine Sicherstellung geleistet werden solle. Weiter bittet der Verband um Beispiele und eine Präzisierung des Begriffs «Sicherstellung» und um Auskunft über Details auf Verordnungsstufe.

Artikel 33 Arten der Sicherstellung

Mit Verweis auf Ihren Antrag zu Artikel 28 Absatz 2 VE-BAZG-VG verlangen COOP, Migros, sgv und IG Detailhandel Schweiz, dass während der Zahlungsfrist von 60 Tagen für inländische Abgabenschuldnerinnen keine Sicherstellung verlangt werde.

Artikel 28 Absatz 2 VE-BAZG-VG solle von der Regelung ausgenommen werden.

SSC und sgv, SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz beantragen, im Gesetz Ausnahmen von der Sicherheitsleistung vorzusehen.

2. Abschnitt: Sicherheitsleistung

Artikel 34

Bezugnehmend auf Artikel 31 fragen der Kanton GE, Cargologic AG, die Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA und PFEG, ob die Sicherstellung für offene Zolllager in diesem Artikel berücksichtigt werde.

3. Abschnitt: Sicherstellungsverfügung

Artikel 35

Absatz 2

Der sgv hält Einsprachen gegen Handlungen und Verfügungen der Staatsgewalt für ein fundamentales Rechtsgut. Selbst das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) sehe Einsprachen ohne hemmende Wirkung vor. Der sgv beantragt die Streichung des letzten Satzes.

Auch scienceindustries verweist ebenfalls auf die Einsprachemöglichkeit nach SchKG und fordert eine Präzisierung des Absatzes.

4. Abschnitt: Pfandrecht

Artikel 36 Inhalt des Pfandes

Absatz 1 Buchstabe a

Der sgv fordert die Streichung der Ausfuhrabgabe, da die Schweiz keine solche besitze. scienceindustries verlangt eine Präzisierung des Begriffes beziehungsweise eine Klärung dazu.

Artikel 38 Freigabe beschlagnahmter Waren

Absatz 2 Buchstabe b

Der sgv fordert eine Zahlungsfrist von 60 Tagen für inländische Abgabenschuldner.

3. Kapitel: Nachforderung, Nachentrichtung, Rückerstattung und Erlass von Abgaben

Artikel 39 Nachforderung von Abgaben

ZFEB+ GmbH, sgv und VSUD wünschen, die Differenzen betreffend die Rück- und Nachforderungsfristen seien zu bereinigen. Aktuell könne das BAZG Nachforderungen gemäss Artikel 30 VE-BAZG-VG innerhalb eines Jahres und gestützt auf Artikel 12 VStR innerhalb von fünf Jahren geltend machen. Die Einsprachefrist für Zollbeteiligte betrage dagegen nur 60 Tage.

Das AFS spricht sich für eine Harmonisierung der Fristen aus. Die Einsprachefrist für Verfügungen betrage 60 Tage und solle der Nachforderungsfrist, die für das BAZG gelte, gleichgestellt werden.

Die Post schlägt vor, die Absicht zur Nachforderung solle innerhalb von 60 Tagen mitgeteilt werden.

IG Detailhandel Schweiz, Migros und COOP unterbreiten den Vorschlag, die Mitteilung solle innerhalb der Verjährungsfrist der Abgabenschuld gemäss Artikel 30 Absatz 1 VE-BAZG-VG erfolgen. HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS schliessen sich dieser Formulierung an und fügen hinzu, die Abgabenschuldnerin könne auch nachträglich, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist gemäss Artikel 30 Absatz 1 VE-BAZG-VG, die Rückerstattung von Abgaben geltend machen. Alternativ könne der gesamte Artikel gestrichen werden, da Fehler des BAZG fast nie vorkommen würden.

scienceindustries erwartet eine Gleichbehandlung des BAZG und der Abgabenschuldner. Es wird vorgeschlagen, die Mitteilungsfrist auf zwei Jahre zu erhöhen.

EXPERTsuisse möchte, dass die einjährige Frist mangels praktischer Relevanz gestrichen wird. Stattdessen sei allgemein gemäss Artikel 56 Absatz 4 MWSTG auf Artikel 42 MWSTG statt auf Artikel 30 Absatz 1 VE-BAZG-VG zu verweisen. Gleichzeitig sei der Abgabenschuldnerin das Recht einzuräumen, innerhalb der Frist nachträglich eine Abgabebefreiung oder -ermässigung oder eine Rückerstattung geltend zu machen, wenn diese zum Zeitpunkt der Aktivierung zulässig gewesen sei.

SSC, sgV, COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz wollen für das BAZG und die Wirtschaft faire Bedingungen bei der Nachforderung und der Rückerstattung von Abgaben. Sie schlagen vor, den Begriff «*irrtümlich*» zu streichen und die Mitteilungsfrist an die Verjährungsfrist der Abgabenschuld gemäss Artikel 30 Absatz 1 VE-BAZG-VG anzupassen.

Alternativ dazu schlagen COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz vor, zumindest in Anlehnung an Artikel 212*bis* des Zollkodexes der Gemeinschaft (Abgabebefreiung trotz Unregelmässigkeiten) eine wirtschaftsfreundliche Regelung für Nachforderungsverfahren vorzusehen.

scienceindustries schlägt vor, einen zweiten Absatz hinzuzufügen, der beinhaltet, dass wenn den Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldnern irrtümlich eine erhobene Abgabe zu hoch oder ein zurückerstattender Abgabebetrag zu tief veranlagt wurde, diese den geschuldeten Betrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung zurückfordern können.

SSC, COOP, Migros und die IG Detailhandel Schweiz schlagen einen zusätzlichen Absatz vor. Dieser solle vorsehen, dass die Abgabenschuldnerin oder der Abgabenschuldner eine zum Zeitpunkt der Aktivierung der Warenanmeldung zulässige Abgabebefreiung oder -ermässigung bzw. eine zu diesem Zeitpunkt zulässige Rückerstattung von Abgaben auch nachträglich geltend machen kann und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Abgabenschuld gemäss Artikel 30 Absatz 1 VE-BAZG-VG.

Als Alternative schlagen COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz vor, dass im Rahmen des Nachforderungsverfahrens die Abgabenschuldnerin oder der Abgabenschuldner eine zum Zeitpunkt der Aktivierung der Warenanmeldung zulässige Abgabebefreiung oder -ermässigung bzw. eine zu diesem Zeitpunkt zulässige Rückerstattung von Abgaben nachträglich geltend machen kann.

Artikel 40 Nachrichtung oder Rückerstattung von Abgaben bei Änderung des Verwendungszwecks

Absatz 1

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz meinen, die Zweckänderung sei nicht Sache der Transport- oder Datenverantwortlichen, sondern ausschliesslich die der Warenverantwortlichen. Die Warenverantwortliche sei explizit im Text zu erwähnen. Ausserdem sei der Begriff «*nach der Veranlagung zu Zwecken verwendet*» mit «*nach der ersten Warenanmeldung zu einem anderen Zweck im Zollgebiet verwendet*» zu ersetzen.

Absatz 2

Spediware Schenker regt an, dass das EFD die Mindestbeträge sowie die anfallenden Gebühren regeln kann. Weiter sei nicht klar, ob Verfahrensfehler Auswirkungen haben würden.

Mit Verweis auf Artikel 40 Absatz 1 VE-BAZG-VG schlagen SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz vor, den Begriff «*nach der Veranlagung zu Zwecken verwendet*» mit «*nach der ersten Warenanmeldung zu einem anderen Zweck im Zollgebiet verwendet*» zu ersetzen und den letzten Satz zu streichen. Zudem solle die Rückerstattung nicht auf Verlangen an die anmeldepflichtige Person erfolgen, sondern an die Warenverantwortliche.

scienceindustries und die VSUD halten fest, beide Parteien sollten gleich lange Fristen haben. Der sgv äussert sich ebenfalls dahingehend und fügt an, eine Normdelegation sei weder notwendig noch zielführend. Die Verbände schlagen einstimmig vor, die Frist zur Rückerstattung der Abgabendifferenz auf zwei Jahre zu beschränken und den letzten Satz des Absatzes zu streichen.

Artikel 41 Erlass von Abgaben

Der sgv weist darauf hin, für das BAZG und die Wirtschaft müssten faire Bedingungen bei der Nachforderung bzw. der Rückerstattung von Abgaben gelten.

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz fordern die Möglichkeit, für alle Abgaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis k VE-BAZG-VG einen vollständigen Erlass oder eine Erstattung beantragen zu können.

Die DBC schlägt vor, einen neuen Buchstaben mit einer Heilungsvorschrift²⁶ einzufügen. Anderenfalls würden für den nationalen Verkehr andere Rechtsfolgen gelten, als für den internationalen unter dem Versandübereinkommen. Das Versandübereinkommen habe jedoch Vorrang, so dass die Rechtsfolgen nicht differieren sollten.

Japan Tobacco International AG (JTI) und BAT regen an, analog zu Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuergesetz, TStG; SR 641.31) sei die Rückerstattung von zu Unrecht erhobenen Steuern von Amtes wegen vorzusehen. Dies, sofern die Unregelmässigkeit bei einer Nachprüfung oder Betriebskontrolle festgestellt werde.

Absatz 1 Buchstabe b

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS weisen darauf hin, den Begriff «*freier Verkehr*» gebe es nicht mehr. Als Ersatz schlagen sie «*ins Zollgebiet verbracht*» vor.

Absatz 1 Buchstabe c

IG Detailhandel Schweiz, Migros, Coop, sgv und SSC weisen darauf hin, dass auf Artikel 39 anstatt auf Artikel 38 zu verweisen sei.

²⁶ Analog Artikel 124 Buchstabe h UZK.

sgv, HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS sind der Ansicht, diese Regelung solle unabhängig vom Verschulden gelten. Der Begriff «*unverschuldet*» sei zu streichen.

Absatz 1 Buchstabe d

Die SBB begrüsst, dass die Regelung für Härtefälle übernommen wird.

SPEDLOGSWISS ist der Ansicht, der Erlass von Zollabgaben sei analog Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG zu regeln.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS beantragen, die Heilungsmöglichkeit solle erweitert werden. Dies sei im gVV bereits vorgesehen. In der Verordnung seien die Details dazu festzuhalten. Zusätzlich schlagen sie vor, folgenden Text hinzuzufügen, dass unabhängig von Buchstabe d, auch der Erlass von Abgaben geltend gemacht werden kann, wenn die Bemessung der Abgaben betroffen sei und kumulativ folgende Bedingungen erfüllt seien: Der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden sei, hätte keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemässe Warenanmeldung oder -bestimmung und stelle keinen Täuschungsversuch dar. Zudem müssten alle nachträgliche Formalitäten erfüllt sein, um die ordnungsgemässe Zollabwicklung zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit dem Antrag zu Artikel 46 Absatz 3 VE-BAZG-VG schlägt die SBB eine Regelung für die Heilung gewisser Zollfälle vor. Waren, die im gemeinsamen Versandverfahren (gVV) mit abgelaufener Frist unterwegs sind, sollen, im Gegensatz zur aktuellen Gesetzgebung, bei der Einfuhr von der Präferenzberechtigung profitieren können²⁷. DBC schliesst sich diesem Vorschlag an.

Zudem schlägt die SBB einen neuen Buchstaben vor. Dieser regelt, dass unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Nichterhebung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld erlösche, wenn die Veranlagung der Abgaben nach Artikel 18 Absatz 3 VE-BAZG-VG entstanden sei und die folgenden Voraussetzungen erfüllt seien: Der Buchstabe soll regeln, dass der Anlass, durch den die Veranlagung von Amtes wegen ausgelöst wurde, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemässe Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens hätte und kein Täuschungsversuch vorläge und nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt seien, um die Situation der Waren zu bereinigen.

Absatz 2

Philipp Morris S.A. beantragt, die Frist für die Einreichung eines Gesuchs auf zwei Jahre zu verlängern. Somit könnten Unternehmen im Falle einer Jahresprüfung, die zwölf Monate nach der Steuererhebung durchgeführt werde, die Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Steuern trotzdem beantragen.

4. Kapitel: Vollstreckung von Abgabeforderungen

Artikel 43 Pfandverwertung

Absatz 4

Der sgv schreibt, eine Pfandverwertung ohne das Einverständnis der Eigentümerinnen sei eine Verletzung der Eigentumsgarantie. Die Verwertung solle nur mit dem Einverständnis möglich sein.

²⁷ Analog UZK Artikel 86 und Artikel 124 Buchstabe h.

Letzteres findet auch scienceindustries und fragt weiter, welches die Kriterien für die Beurteilung einer schnellen Wertverminderung seien, was unter kostspieligem Unterhalt zu verstehen sei und weshalb die Verwertung ohne Einverständnis des Pfand Eigentümers möglich sei.

5. Kapitel: Bewilligungen

Artikel 44 Bewilligung für den Betrieb von Zolllagern und Steuerlager

Anmerkung: Inhaltlich ähnliche Stellungnahmen werden, wo sinnvoll, zusammengefasst.

Der Kanton GE, Zürcher Freilager AG, Handel Schweiz, SPEDLOGSWISS, Cargologic AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA, PFEG, Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG), les Chambres latines du commerce et d'industrie (CLCI), Chambre Vaudoise du commerce et de l'Industrie (CVCI), AEROSUISSE, Fédération des Entrepreneurs Romandes (FER) und der Flughafen Genf wollen die bestehenden Artikel 62 bis 67 ZG übernehmen und die Trennung der Zollfreilager und offenen Zolllager beibehalten. Den erwähnten Vernehmlassungsteilnehmenden ist nicht klar, ob alle Zollfreilager und offenen Zolllager in Zolllager umfunktioniert werden sollen. Sie sind der Ansicht, die Besonderheiten der beiden aktuellen Lagerformen liessen sich nicht vereinheitlichen.

Falls am Gesetzesvorschlag festgehalten werde, schlagen sie vor, ein Zolllager für sensible Waren zu kreieren. Dieses solle weder einer Sicherheitsleistung noch einer Mindestanzahl an Lagerbewegungen (Absatz 5 Buchstabe f VE-BAZG-VG) bedürfen. Der Bundesrat könne den Begriff «*sensible Waren*», die Art der Bestandesaufzeichnung sowie weitere Modalitäten festlegen. Sinngemäss machen sie weiter geltend, es dürfe zu keinen wirtschaftlichen oder prozessualen Verschlechterungen kommen. Das Geschäftsmodell dürfe auf Grund der Erhebung der Sicherheitsleistung nicht gefährdet werden, da dies der Verlust von Arbeitsplätzen sowie Steuereinsparungen zur Folge hätte.

Die genannten Vernehmlassungsteilnehmenden halten fest, finanzielle Verpflichtungen wirkten sich stark auf die Einlagerer (Mieter im Zollfreilager) aus, indem sie Vermögenswert immobilisieren würden. Sei die Sicherheitsleistung jedoch eine Bedingung für die Erteilung einer Lizenz zum Betrieb eines Lagers, seien die Einzelheiten der Sicherheit differenziert und detailliert festzulegen.

Darüber hinaus schlagen scienceindustries und sgv vor, die Definitionen der Zoll- und Steuerlager in Artikel 7 VE-BAZG-VG festzuhalten.

economiesuisse und VFAS sprechen sich für die Harmonisierung der Lagerformen aus. Ihrer Ansicht nach müssten aber Sonderregelungen angefügt werden, welche die relevanten Aspekte der einzelnen Lagerarten aufgreifen.

Avenegy Suisse und CARBURA finden, die spezifischen Gegebenheiten der Steuerlager für verschiedene Waren und Warengruppen würden in den allgemeingültigen Formulierungen nicht gebührend berücksichtigt. Ausserdem seien die Bedingungen für den Betrieb eines Steuerlagers im jeweiligen abgaberechtlichen Erlass zu regeln. Sollte an diesem Absatz festgehalten werden, seien eventualiter die Buchstaben c, d und f dieses Absatzes anzupassen respektive zu streichen.

Die Zürcher Freilager AG fügt an, dass auf Basis des Bekenntnisses des Bundesrates zur Strategie bezüglich den Zolllagern vom 06. März 2015 hohe Investitionen getätigt worden seien, die auf das Vermieter- und Mietermodell ausgelegt gewesen seien. Die Anforderungen für die künftigen Zolllager seien für die Zürcher Freilager AG so beeinträchtigend und wirtschaftlich einschneidend, dass sie den Betrieb einstellen und die Investitionen abschreiben müssten. Eine Abkehr des Bundesrates von seiner damaligen Strategie der Zollfreilager ginge voll zu Lasten der im Zollfreilager tätigen KMU, welche auf die Vorteile der Zollfreilager angewiesen seien.

PFEG plädiert für die Beibehaltung eines hohen Kontrollniveaus mit den künftig zur Verfügung stehenden Mitteln. Dies, weil die Kontrollen zum guten Ruf der PFEG beitragen und von den Akteuren des Kunstbereichs gewünscht würden.

Absatz 3

Für den Kanton GE, die Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA, PFEG, Cargologic AG, den Flughafen Genf und FER ist unklar, ob die Betriebsbewilligung an die Lagerhalter oder an die einzelnen Einlagerer oder Mieter erteilt wird. Sie befürchten, es komme zu einer Vervielfachung von Bewilligungen, wenn jeder Betreiber eines Zolllagers eine eigene Betriebsbewilligung nach Artikel 44 Absatz 4, 5 und 6 benötige.

Absatz 4

Der Kanton GE, Cargologic AG, Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA, PFEG und CCIG möchten, dass die Bewilligungsträgerin Räumlichkeiten an Dritte vermieten kann, ohne dass diese eine Bewilligung des BAZG benötigen. Der Bundesrat solle dafür die Voraussetzungen festlegen können.

Absatz 5 Buchstabe c

Der Kanton GE, Cargologic AG, Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA und PFEG wollen wissen, ob mit den genannten Unterlagen jene zur Inventarisierung der Waren gemeint sind.

Avenergy Suisse und CARBURA sprechen sich gegen eine elektronische Verwaltung der Dokumente aus.

Absatz 5 Buchstabe d

Der Kanton GE, Cargologic AG, das Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA und PFEG erkundigen sich, in welcher Form der Beweis für die Zahlungsfähigkeit erfolgen müsse und ob diese mit der Sicherstellung zu tun habe.

Avenergy Suisse und CARBURA beantragen, diesen Buchstaben zu streichen. Die Mineralölsteuer sei durch die zugelassene Lagerinhaberin (künftig Lagerinhaberin) und nicht durch die Betreiber in der Tankanlage (Lagerfirma) geschuldet. Auch SPEDLOGSWISS spricht sich für die Streichung aus.

Cargologic AG und SPEDLOGSWISS sind der Ansicht, es sei schwierig, den Wert der eingelagerten, hochpreisigen Waren festzustellen und die allfälligen Steuern dafür zu garantieren. Es sei zu hinterfragen, ob man mit zusätzlichen Gebühren die Konkurrenzfähigkeit der Zollfreilager beeinträchtigen wolle.

Absatz 5 Buchstabe e

Coop, Migros, IG Detailhandel Schweiz, sgv, Handel Schweiz, AFS, EXPERTsuisse und SSC beantragen die Streichung des Begriffs «*geeigneter Sicherheitsstandards*». Bewilligungen für Zoll- und Steuerlager seien nicht an AEO-Kriterien und Mindestmengen gebunden und auch für kleine Unternehmen erhältlich.

Der Kanton GE, Cargologic AG, das Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA und PFEG möchten geklärt haben, welche «*geeigneten Sicherheitsstandards*» gefordert werden. FER fügt hinzu, im Vergleich zum aktuellen Stand sei die Forderung von weitergehenden Sicherheitsanforderungen nicht adäquat.

Absatz 5 Buchstabe f

Der Kanton GE, Cargologic AG, Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA und PFEG wollen wissen, wie die Mindestanzahl an Ein- und Auslagerungen bemessen wird. Ob Unterschiede zwischen den ehemaligen Zollfreilagern und den offenen

Zolllagern gemacht werden und ob die ehemaligen Zollfreilager die Inventarisierungspflicht an die Mieter beziehungsweise Einlagerer übertragen können.

Avenergy Suisse und CARBURA sind der Ansicht, die Mindestzahl an Ein- und Auslagerungen dürfe keine Bedingung für die Bewilligung eines Steuerlagers sein. Aus Gründen der Pflichtlagerhaltung gebe es Stillhaltelager, welche nur eine geringe Anzahl an Ein- und Auslagerungen aufwiesen. Dieser Buchstabe stehe im Widerspruch zum Landesversorgungsgesetz und sei zu streichen.

Mit Verweis auf ihre Stellungnahme zu Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe e VE-BAZG-VG beantragen sgV, Handel Schweiz, Coop, Migros, IG Detailhandel Schweiz, SSC, SPEDLOGS-WISS und EXPERTsuisse die Streichung dieses Buchstabens.

Absatz 5 Buchstabe g

Mit Verweis auf ihre Stellungnahme zu Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe e VE-BAZG-VG beantragen sgV, Coop, Migros, IG Detailhandel Schweiz, SSC und EXPERTsuisse die Streichung dieses Buchstabens.

Absatz 6

Mit Verweis auf ihre Stellungnahme zu Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe e VE-BAZG-VG beantragen sgV, Coop, Migros, IG Detailhandel Schweiz, SSC, Cargologic AG, Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA und PFEG die Streichung dieses Absatzes.

Artikel 45 Bewilligung für den Betrieb von Zollfreiläden und Bordbuffetdiensten

economiesuisse, Flughafen Zürich AG, VSUD, und AEROSUISSE betonen, die Bewilligungserteilung an die Schweizer Landesflughäfen für die Einrichtung von Zollfreiläden müsse im Rahmen der Verordnung des Bundesrats weiterhin sichergestellt sein.

Der Flughafen Genf hebt hervor, Duty-Free-Shops seien bedeutende Einnahmequellen für den Flughafen und würden zu deren Attraktivität beitragen. Sie wünschen, dass die bestehenden Regelungen in die neue Gesetzgebung übernommen werden. Zudem solle im erläuternden Bericht darauf hingewiesen werden, dass der Betrieb solcher Shops eine Betriebsgenehmigung bedinge.

Absatz 1

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS meinen, die Bewilligung solle durch den Bundesrat erfolgen und sei auf Stufe Verordnung zu regeln.

Absatz 1 Buchstabe b

AEROSUISSE und der Flughafen Zürich AG verlangen für den Fall, dass eine inhaltliche Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen gegenüber heute in Erwägung gezogen werde, diese auch Erleichterungen beinhalten müsse. Dasselbe gelte für die Festlegung der Waren, die verkauft werden dürften.

Absatz 2

Spediware Schenker fragt, ob der Verkauf von anderen Waren als Lebensmitteln in den Flugzeugen weiterhin zollfrei möglich sein werde. Es wird vorgeschlagen, das BAZG könne Luftverkehrs- und anderen Unternehmen bewilligen, auf den Zollflugplätzen oder in deren Nähe unverzollte und unversteuerte Vorräte für das Zubereiten von Speisen und Getränken zur Mitnahme auf Flügen zu lagern und zuzubereiten (Bordbuffetdienste). Die Lagerung von unverzollten und unversteuerten Waren zum Bordverkauf könne in dieser Bewilligung eingeschlossen werden.

Absatz 3

economiesuisse, Flughafen Zürich AG, VSUD, und AEROSUISSE erwarten, dass die Bewilligungsvoraussetzungen verhältnismässig festgelegt werden. Den Wirtschaftsteilnehmern sollten keine zusätzlichen Hürden auferlegt werden. Der Flughafen Genf schliesst sich diesem Punkt grösstenteils an.

4.1.5 5. Titel: Administrative Massnahmen

Artikel 46 Administrative Massnahmen

economiesuisse, SwissHoldings, VFAS und BAT regen an, das BAZG möge seine internen Richtlinien vollumfänglich veröffentlichen. So könnten Stolpersteine in den Verfahren entfernt werden. Sie fordern ausserdem Erträge aus Kostenüberwälzungen und Aberkennungen von Zollprivilegien seien nicht in den Leistungszielen des BAZG zu führen. SwissHoldings verlangt, dem Zollanmelder dürften keine Kosten auferlegt werden. Dies, weil jede Beanstandung des BAZG auf einer Kontrolle basiere.

Economiesuisse, Swiss Textiles und VFAS geben zu bedenken, dass viele Personen, die die Bestimmungen nicht einhielten, dies nicht vorsätzlich, sondern unwissentlich täten. Das BAZG solle daher dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen.

Die SBB wünscht, den Artikel um einen Absatz 3 zu ergänzen, wonach das BAZG auf administrative Massnahme verzichten könne, sofern der Anlass, durch den die Veranlagung von Amtes wegen ausgelöst wurde, kein Täuschungsversuch gewesen sei. Unter diesen Umständen gelte die zolltarifliche Abgabenbegünstigung oder Befreiung auch in denjenigen Fällen in denen die Veranlagung der Abgaben nach Artikel 18 Absatz 3 VE-BAZG-VG entstanden wäre.

Absatz 1

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS fordern, im Gesetz vorzusehen, dass gegen die Warenverantwortliche ebenfalls administrative Massnahmen ergriffen werden könnten.

Absatz 1 Buchstabe a

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS weisen darauf hin, dass die «*Eignungsvoraussetzung*» per se Voraussetzung für die Bewilligung sei und diese daher nicht noch in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a VE-BAZG-VG erwähnt werden müsse.

Absatz 2

Cargologic AG schreibt, in der Bestimmung sei zu präzisieren, in welchen Fällen Massnahmen durchgeführt werden sollten.

Absatz 2 Buchstabe c

sgv und scienceindustries finden, der Text sei nicht verständlich genug und wünschen daher eine andere Formulierung. So soll die Anmeldung von Waren auf befristete Zeit oder im Fall von Absatz 1 Buchstabe c auf unbefristete Zeit zu verbieten sei.

4.1.6 6. Titel: Verfahrensrecht und Rechtsschutz

1. Kapitel: Verfahrensrecht

Artikel 48 Elektronisches Verfahren

Der Kanton VD fordert, die gegebenen Garantien seien umzusetzen und zu respektieren, wenn das elektronische Verfahren Standard sein solle. Das Verfahren ohne Authentifizierung solle nicht zur Norm werden. Andernfalls könne der Steuerpflichtige unter den Mängeln eines nicht funktionierenden elektronischen Verfahrens leiden. Dies sowohl in Bezug auf die Erhebung von Lizenzgebühren als auch in strafrechtlicher Hinsicht. Der Steuerpflichtige solle die Möglichkeit haben, gegen das elektronische Verfahren Einspruch zu erheben.

Avenergy Suisse und Carbura monieren, Artikel 48 VE-BAZG-VG räume dem BAZG zu weitgehende Kompetenzen bei der Festlegung der Verfahrensmodalitäten ein. Demgegenüber werde in keiner Weise berücksichtigt, dass die Verfahrensvorschriften bei der Wirtschaft zu erheblichen Aufwänden führen könnten und die Akteure einer Kompetenzwillkür der Behörde ausgesetzt seien. Artikel 48 VE-BAZG-VG sei deshalb um zwei neue Absätze betreffend den zumutbaren Aufwand und die Anhörung bei Änderungen (6 und 7) zu ergänzen.

Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (FH) fragt, ob das elektronische Verfahren bei der Beschlagnahmung von gefälschten Waren anwendbar sei. Artikel 53 VE-BAZG-VG sehe eine siebentätige Frist für die Zustellung eines Entscheids vor und Artikel 58 VE-BAZG-VG eine von 60 Tagen für die Einlegung eines Widerspruchs. Nach Ansicht des Verbands widersprechen diese Bestimmungen Artikel 72⁹⁰ des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG; SR 232.11). Hier sei maximal eine zweimal zehntätige Frist vorgesehen. Die Möglichkeit, Beschlagnahmungen von gefälschten Waren elektronisch abzuwickeln, wird vom Verband aber ausdrücklich begrüsst. Daher wird vorgeschlagen, die Artikel 53 und 58 VE-BAZG-VG mit einem Vorbehalt zu ergänzen, um das elektronische Verfahren dennoch zu ermöglichen.

Absatz 1

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz regen hier eine Präzisierung an.

Spiritsuisse fordert die Streichung des Absatzes.

Absatz 3

Avenergy Suisse und CARBURA fordern, die Festlegung anderer zugelassener Formen als die der elektronischen Warenanmeldung habe durch den Bundesrat zu erfolgen.

sgv, VSUD und scienceindustries verlangen, die Gewährung der Datensicherheit gegenüber Dritten in den Gesetzestext aufzunehmen.

Artikel 49 Verfahrensrechtliche Modalitäten bei Systemausfällen

economiesuisse, sgv, IG Detailhandel Schweiz, Migros, COOP, SSC, und VFAS finden, die Regelung der verfahrensrechtlichen Modalitäten bei Systemausfällen solle möglichst geringe Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeteiligten haben und dürfe bei diesen keinen Mehraufwand verursachen.

scienceindustries fragt, wie die verfahrensrechtlichen Modalitäten aussehen und wo diese geregelt würden. Der Verband meint, die Wirtschaft müsse bei der Ausarbeitung der verfahrensrechtlichen Modalitäten mitwirken. Zudem soll eine Notfalllösung wenn möglich nicht papierbasiert sein und dürfe keine nachträglichen Arbeiten verursachen.

Das AFS fügt an, Systemausfälle beim BAZG dürften nicht auf dem Rücken der Wirtschaftsbeteiligten ausgetragen.

Artikel 50 Verbindlichkeit und Zurechnung von Angaben

Spediware Schenker schlägt vor, in einem neuen Absatz 3 zu ergänzen, dass der Bundesrat das Verfahren bei unbeabsichtigter oder vorzeitiger Aktivierung regle.

Absatz 1

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS fragen, wann Eingaben in schriftlicher Form verbindlich würden.

Absatz 2

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS beantragen, den bestehenden Absatz 2 in Absatz 3 umzuwandeln. Der neue Absatz 2 soll regeln, dass der Bundesrat die Verbindlichkeit bei anderen als elektronischen Eingaben bestimmen kann.

Gemäss SP zeigt die Praxiserfahrung, dass nach wie vor Selbstverzoller existieren, die gerne mit Papieren arbeiten und nur das Nötigste elektronisch durchführen. Aus diesem Grund müsse die Möglichkeit der postalischen Einreichung weiterhin möglich sein. Es dürfe keinerlei Zwang auf diese Personen ausgeübt werden. Dies käme einer Diskriminierung gleich.

Artikel 52 Eröffnung von Verfügungen

Spediware Schenker meint, es fehle eine Regel oder Ausnahme für den Reiseverkehr.

Absatz 1

réserveuisse schlägt vor, dass das BAZG schriftliche Verfügungen elektronisch übermittelt. Die elektronische Übermittlung gelte dabei als Eröffnung.

Spiritsuisse fordert die Streichung des Absatzes.

Absatz 2

Aus Gründen der Rechtssicherheit lehnen es die Verbände primavera, SwissOlio und swiss granum ab, dass mündlich eröffnete Verfügungen nur dann elektronisch bestätigt werden, wenn die Verfügungsadressatin oder der Verfügungsadressat dies unverzüglich verlangt. Gerade im Zuge einer Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung sei zu vermeiden, dass überhaupt noch mündlich verfügt werden könne. Falls weiterhin mündlich verfügt werde, müsse eine solche Verfügung stets – und nicht nur auf sofortiges Verlangen hin – elektronisch bestätigt werden.

Spiritsuisse fordert die Streichung des Absatzes.

Absatz 3

SSC, IG Detailhandel Schweiz, COOP und Migros sowie Avenergy Suisse, Carbura und der SBV lehnen die Holschuld der Verfügungsadressatinnen und -adressaten ab. Vielmehr sei hier eine Bringschuld zu definieren. Es sei Aufgabe der Verfügenden (BAZG), die Verfügungsadressatinnen und Verfügungsadressaten in geeigneter Form über die Übermittlung neuer Dokumente zu informieren.

Artikel 53 Fristenwahrung im elektronischen Verfahren

Die FH führt in diesem Artikel die gleichen Argumente wie zu Artikel 48 VE-BAZG-VG aus.

Absatz 1

sgv, VSUD, Handel Schweiz, SPEDLOGSWISS und scienceindustries erachten die Frist von sieben Tagen ab der Übermittlung der Verfügung (Fiktion der Eröffnung der Verfügung) als zu kurz. Ihrer Meinung nach soll die Verfügung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als eröffnet gelten, spätestens jedoch nach dem 14. Tag der Übermittlung (Antrag SPEDLOGSWISS, Handel Schweiz) respektive nach dem 20. Arbeitstag (Antrag sgv, scienceindustries).

Absatz 2

economiesuisse, SWISSMEM, Swiss Textiles, SBV, VFAS sowie BAT weisen darauf hin, dieser Absatz verpflichte die Unternehmen, täglich zu prüfen, ob das System wieder funktioniere. Sonst könne es sein, dass die Fristverlängerung bei Nichterreichbarkeit des Systems um einen Tag verstreiche. Gerade im kaufmännischen Bereich würden viele Personen Teilzeit arbeiten. Diesem Umstand gelte es, mit einer entsprechenden Fristverlängerung

Rechnung zu tragen. Laut SWISSMEM müssen Details dazu im erläuternden Bericht zur Botschaft und in der Verordnung präzisiert werden. Swiss Textiles beantragt eine Fristverlängerung von drei Werktagen, ab dem Tag, an dem das System wieder erreichbar ist.

Absatz 3

IG Detailhandel Schweiz, COOP und Migros finden, der Wortlaut dieser Bestimmung müsse jenem von Artikel 20 Absatz 3 des Bundesgesetz vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) entsprechen.

Spediware Schenker weist darauf hin, der bestehende Wortlaut sage nicht, welches kantonale Recht gelte und schlägt deshalb vor, dass wenn der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag am Ort der Veranlagung fällt, die Frist am nächstfolgenden Werktag ende.

Absatz 4

Im Zusammenhang mit der Fristwahrung im elektronischen Verfahren wünscht sich SWISSMEM mehr Klarheit, da es sich hier um einen Kostenfaktor handle. Der Verband möchte wissen, was als Beweis für die «Glaubhaftigkeit» genüge, welche Nachweise anerkannt würden und ob ein Notfallkonzept vorhanden sei. SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz fordern, diese Bestimmung müsse auch für das BAZG gelten.

In Bezug auf «Verfahrensbeteiligte» verweist scienceindustries auf die bei Artikel 7 VE-BAZG-VG geforderte Anpassung bei den Begriffen.

Artikel 54 Akteneinsicht

IG Detailhandel Schweiz, Migros und COOP möchten den Eindruck vermeiden, die Bestimmung gehe der Regelung zur Akteneinsicht gemäss VwVG insofern vor, als dass Artikel 26 ff. VwVG nicht zur Anwendung kämen.

Die Cargologic AG fordert, in dieser Bestimmung sei zu definieren, bei welchen Verfahren welche Informationen durch die Akteneinsicht zu gewähren seien.

Auch die VSUD fordert eine Spezifikation. Es gelte zu klären, welche Akten betroffen seien, wer Einsicht habe und wie der Schutz von Akten gewährleistet werde. Nach ihrer Ansicht regle die Vorschrift das Verfahren der Akteneinsicht nicht. Die Ausgestaltung des Verfahrens auf Verordnungsebene müsse alle massgeblichen Grundsätze des Datenschutzes berücksichtigen. Der sgv zielt in dieselbe Richtung und fordert, den Artikel um diesen Zusatz zu ergänzen, dass die Vorgaben des Datenschutzes umgesetzt seien. Der Verband schlägt ausserdem Folgendes vor, dass auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten die Akteneinsicht nicht elektronisch erfolgen müsse. Die bestehende Bestimmung soll ebenfalls angepasst werden.

Artikel 55 Mitwirkungspflicht im Verfahren

Absatz 1

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz schlagen mit Begründung des Prinzips der Verhältnismässigkeit eine Anpassung vor, dass die Verfahrensbeteiligten an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts soweit möglich, zumutbar und verhältnismässig mitwirken müssen, damit das BAZG die Veranlagung der Abgaben sowie die Prüfung der Warenanmeldung hinsichtlich der nichtabgaberechtlichen Erlasse vollständig und richtig vornehmen könne.

Absatz 2

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz erscheint die Bestimmung zu weit gefasst. Gestützt auf Artikel 13 VwVG bestehe die Mitwirkungspflicht im Rahmen des Verfahrens nur

in bestimmten Fällen. Daher müsse in allen anderen Fällen (siehe Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c VwVG) eine Mitwirkungspflicht im Spezialgesetz vorgesehen sein. Die Schranken der Zumutbarkeit und die Verhältnismässigkeit seien auch hier zu beachten.

Artikel 56 Aufbewahrung von Daten und Dokumenten

Nach Ansicht der ZFEB+GmbH ist dieser Artikel zu rudimentär gehalten. Die wichtigsten Eckpunkte der Aufbewahrungspflicht müssten auf Gesetzesstufe geregelt werden. Zudem müsse der problematische Ist-Zustand aufgehoben werden (Konflikt Importeur / Verzollungsdienstleister). Sie beantragt diesbezüglich eine Nachbesserung.

Die ZHK erachtet den Artikel als missverständlich. Aus ihrer Sicht wäre es wichtig, in der Botschaft die Aufbewahrungsfrist näher zu erläutern. Weiter wäre es hilfreich, wenn in der Botschaft oder dem Gesetzesentwurf präzisiert würde, welche Unterlagen von wem aufzubewahren seien.

AFS und sgv schreiben, die Aufbewahrungsfrist von Daten und Dokumenten sei auf die aktuell geltende Frist zu reduzieren.

Absatz 1

Laut *economiesuisse*, Swiss Textiles, ZHK, VFAS und BAT kann der Begriff «*absolute Verjährung*» dahingehend missverstanden werden, dass die maximale Verjährungsfrist von 15 Jahren und nicht jene von fünf Jahren herangezogen werden muss. Sie regen deshalb an, «*absolute*» zu streichen. Zudem sei es wichtig, in der Botschaft die Aufbewahrungsfrist näher auszuführen bzw. zu erläutern, in welchen Fällen die Frist von 15 Jahren gelte. Beständen Unsicherheiten, würden sich die Unternehmen generell an die maximale Verjährungspflicht von 15 Jahren halten, was nicht gewünscht werde. Darüber hinaus sei in der Botschaft oder im Gesetzesentwurf zu präzisieren, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssten.

Auch SwissHoldings äussert sich dahingehend. Es gelte zu präzisieren, dass die Aufbewahrungspflicht lediglich fünf Jahre betrage und diese sich, sollten innerhalb der Frist Rechtsmittel eingelegt werden, auf maximal 15 Jahre verlängere.

sgv und SSC finden, die Aufbewahrungsfrist von Daten und Dokumenten sei auf die aktuell geltende Frist zu reduzieren und beantragen eine Anpassung.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS weisen darauf hin, eine *absolute* Verjährung bedeute 15 Jahre. Dies sei unverhältnismässig und mit hohem administrativen und teurem Aufwand verbunden. Sie unterstützen die im vorhergehenden Abschnitt erwähnte Anpassung.

Auch IG Detailhandel Schweiz, COOP und Migros plädieren dafür, die Aufbewahrungsfrist auf die aktuell geltende *relative* Verjährungsfrist zu reduzieren. Dies, um übermässige Aufbewahrungskosten zu vermeiden.

Absatz 2

economiesuisse sind die Ausführungen im erläuterndem Bericht, wonach der Bundesrat vorsehen könne, dass Daten bestimmter Verfahrensbeteiligter, namentlich der Datenverantwortlichen, in der Schweiz gehalten werden müssen. zu eng. Dieser Meinung schliesst sich VFAS an. So auch der sgv, der jedoch zusätzlich darauf hinweist, dass diese Anforderung potenziell teuer sei. Im dezentralisierten Bereich könne die Datenhaltung teilweise auch im Ausland erfolgen. Der Gesetzestext sei zu ergänzen, so dass der Bundesrat nicht zu enge und unverhältnismässige Regulierungen erlasse.

Dieselbe Stossrichtung vertritt scienceindustries: Cloud und Server-Standort müssten sich nicht unbedingt in der Schweiz befinden. Es reiche aus, dass der Zugang zu diesen Daten aus der Schweiz gewährleistet sein müsse.

Auch die VSUD ist der Meinung, es reiche aus, wenn der Zugang zu den Daten aus der Schweiz heraus gewährt werde. Weil viele international tätige Unternehmen auch internationale Cloudlösungen hätten, würde es genügen, wenn der Zugang zu den Daten aus der Schweiz heraus gewährt werden könne.

Nach HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS sind die aufbewahrungspflichtigen Personen abschliessend im Gesetz zu nennen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit könne nicht verlangt werden, dass jeder Verantwortliche verpflichtet sei, gewisse Unterlagen aufzubewahren und Daten zu sichern. Sie schlagen deshalb vor, die Bestimmung anzupassen.

Nach Ansicht von HANDEL Schweiz fehlt zudem, wie im aktuellen ZG, die Ermächtigungsgrundlage. Diese sei hier als Delegation generell festzuhalten, um künftige, noch nicht bekannte Vereinfachungen zu ermöglichen.

scienceindustries beantragt die Regelung der für die Aufbewahrungspflicht verantwortlichen Person und der Voraussetzung an die Datenhaltung im Gesetz.

Der Kanton GE und PFEG fragen, welche Personen gemeint seien und in welcher Form die Datenhaltung zu erfolgen habe. Auch die vier Zollfreilager der Schweiz und die Zürcher Freilager AG möchten wissen, um welche Personen es sich genau handle und in welcher Form diese bezeichnet bzw. definiert oder gar gewählt würden. Die Cargologic AG erkundigt sich darüber hinaus danach, wie man sich die Datenhaltung vorstelle und welche Vorschläge es dazu gebe.

Die Post erwähnt, viele Schweizer Grenzspeditionen arbeiteten eng mit den Zollverwaltungen der Nachbarländer zusammen. Die Archivierung der Daten für ausländische Verzollungen solle auf Gesuch am Hauptsitz der Schweizer Spedition in der Schweiz erfolgen. Speditionen mit Sitz in einem Nachbarstaat soll laut Post Gegenrecht gewährt werden.

2. Kapitel: Rechtsschutz

1. Abschnitt: Anwendbares Recht

2. Abschnitt: Einsprache

Artikel 58 Grundsatz

economiesuisse weist darauf hin, das BAZG könne geschuldete Beträge bis zu einem Jahr nachfordern. Artikel 58 VE-BAZG-VG gewähre den Unternehmen für Einsprachen jedoch nur eine Frist von 60 Tagen. Diese Frist werde insbesondere auch den internen Abläufen von Unternehmen nicht gerecht. Der Verband plädiert deshalb für eine Verlängerung. Dies auch, weil es heute bei den Abfertigungen aus GSP Ländern eine Frist von 90 Tagen zur Beschaffung der Dokumente gebe. Eine Verkürzung der Frist auf 60 Tage sei in Fällen, in denen Unterlagen von ausländischen Behörden beigebracht werden müssten, sehr kurz.

Kanton GE, Cargologic AG, Zürcher Freilager AG und PFEG erachten die Einsprachefrist in dieser Bestimmung ebenfalls als zu kurz. Sie fragen, warum diese nur 60 Tage betrage, während das BAZG eine Frist von einem Jahr habe, um Fehler zu reklamieren.

SwissHoldings begrüsst zwar die Vereinheitlichung der Fristen für Berichtigung und Beschwerde. In Fällen, in denen Unterlagen von ausländischen Behörden beigebracht werden müssten, seien 60 Tage aber zu kurz. Damit für das BAZG und die Wirtschaft die gleichen Bedingungen gelten würden, sei es zu begrüssen, wenn die in Artikel 30 VE-BAZG-VG festgelegte Verjährungsfrist von fünf Jahren auch für die Wirtschaft angewendet würde.

IHZ und HIV Bern fordern, die Frist im Sinne der Wirtschaft auf 365 Tage zu verlängern.

réservesuisse meint, bei einer Aktivierung der Anmeldung handle es sich um eine Verfügung und fragt, ob die Frist von 60 Tagen somit ab Aktivierungsdatum gelte.

FH führt in diesem Artikel die gleichen Argumente wie zu Artikel 48 VE-BAZG-VG aus.

Spiritsuisse verweist darauf, eine Verlängerung der Einsprachefrist bedeute eine Verzögerung und Verlängerung des Verfahrens, wobei die Rechtsmittel nur teilweise aufschiebende Wirkung hätten. Sie sprechen sich dafür aus, im Streitfall ein neutrales Gericht zu involvieren.

Absatz 1

ecomoniesuisse stellt fest, das BAZG könne gemäss Artikel 39 VE-BAZG-VG geschuldete Beträge bis zu einem Jahr nachfordern. Artikel 58 gewähre den Unternehmen für Einsprachen allerdings nur eine Frist von 60 Tagen. Die Frist von 60 Tagen werde den internen Abläufen von Unternehmen nicht gerecht. Der Verband befürwortet deshalb eine Verlängerung. Zudem gebe es heute bei den provisorischen Abfertigungen aus GSP-Ländern eine Frist von 90 Tagen zur Beschaffung der Dokumente. Eine Verkürzung der Frist auf 60 Tage sei in Fällen, in denen Unterlagen von ausländischen Behörden beigebracht werden müssten, sehr kurz. Dieser Stellungnahme schliessen sich BAT, SBV, VFAS und Swiss Textiles an.

Swiss Textiles und ZFEB+GmbH begrüssen es, dass das Verfahren der provisorischen Verzollung, neu mit der Möglichkeit zur Einsprache, wegfällt.

ZFEB+ GmbH fügt hinzu, möglicherweise könne eine unerwünschte Kapitalbindung die Folge sein, und bezweifelt, dass die entsprechende Frist zum nachträglichen Einreichen von Ursprungsnachweisen ausreiche.

scienceindustries bezieht sich ebenfalls auf die Frist für GSP-Länder. Die Verkürzung der Frist auf 60 Tage sei eine Verschärfung und im internationalen Umfeld zu kurz. Der Verband beantragt eine Frist von einem Jahr. Als Variante 2 schlägt er vor, weiterhin eine provisorische Verzollung mit 120 Tagen Frist zu erlauben.

VSUD, Solothurner Handelskammer und hkbb wünschen ebenfalls eine Erhöhung auf mindestens 365 Tage.

IG Detailhandel Schweiz, COOP und Migros, sgv und SSC schreiben in ihrer Stellungnahme übereinstimmend, bei der Nachforderung bzw. der Rückerstattung von Abgaben würden bzw. sollten für das BAZG und die Wirtschaft faire bzw. gleiche Bedingungen gelten. Sie fordern daher, dass gegen Verfügungen des BAZG bei diesem fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in der sie eröffnet worden ist, Einsprache erhoben werden könne.

Die Post verweist darauf, im UZK der Europäischen Union seien für Einsprachen drei Jahre vorgesehen. Um im europäischen Vergleich gleichgestellt zu sein und um ein einheitliches Verständnis für die Wirtschaftsbeteiligten zu erlangen, schlägt sie vor, die Regelung des UZK zu übernehmen und den Wortlaut der Bestimmung anzupassen (*«gegen Verfügungen des BAZG kann bei diesem innert drei Jahren nach der Eröffnung [...]»*). Auch scienceindustries spricht sich für eine Frist von drei Jahren aus.

Auch für SWISSMEM ist die Einsprachefrist von 60 Tagen viel zu kurz. FTA-Abkommensländer könnten meist mindestens ein Jahr – und bis zu drei Jahre rückwirkend – Präferenzen geltend machen. Ausländische Firmen verlangten von Firmen rückwirkend erstellte Präferenznachweise und könnten die Zölle erstatten lassen. Im Gegenzug könne die Schweizer Wirtschaft nicht von diesen Vorteilen profitieren. Das BAZG könne ebenfalls für

den ganzen Verjährungszeitraum Zölle nachfordern. Dies stelle ein massives Ungleichgewicht dar. Wie in der EU sei die Einsprachefrist deshalb auf drei Jahre zu erhöhen.

SPEDLOGSWISS schreibt, Einsprachefristen von 60 Tagen seien aus langjähriger Erfahrung viel zu kurz und insbesondere im Zusammenhang mit dem Wegfall von provisorischen Anmeldemöglichkeiten wirtschaftsschädigend und inakzeptabel. Diese Bedingungen auch im neuen Gesetz weiterführen zu wollen, bedeute eine nicht nachvollziehbare Härte. Der Verband beantragt deshalb eine Gleichbehandlung bei der Länge der Fristen. So soll gegen Verfügungen des BAZG bei diesem innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in der sie eröffnet wurde, Einsprache erhoben werden.

Laut SPEDLOGSWISS müssen Versäumnisse heilbar sein und dürfen nicht an unangemessen kurzen Fristen scheitern, die der Wirtschaft grossen Schaden zufügen. Die Vorlage von gültigen, auch nachträglich ausgestellten Präferenznachweisen müssten analog der EU-Regelung innert dieser Frist akzeptiert werden.

Auch HANDEL Schweiz spricht sich für eine Frist von fünf Jahren aus.

JTI begrüsst die Vereinheitlichung der vom BAZG geführten Abgabe- und Rechtsmittelverfahren sowie die durchgängige Digitalisierung derselben. In diesem Zusammenhang sei die um 30 Tage längere Einsprachefrist gegenüber jener im Tabaksteuergesetz²⁸ positiv zu erwähnen. Die längere Einsprachefrist wird auch von Swiss Cigarette ausdrücklich begrüsst.

Auch für die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) ist es positiv, dass die heutige 30-tägige Frist für Berichtigungen und/oder Änderungen von Zollanmeldungen (Art. 34 ZG) insofern verlängert wird, als dass im Rahmen des künftigen Einspracheverfahrens (60-tägige Frist) auch Berichtigungsgesuche gestellt werden können. Dadurch erhalte die bisher angewandte Praxis, wonach der Zoll bereits heute eine Frist von 60 Tage gewährt habe, die entsprechende Gesetzesgrundlage. Die Ungleichbehandlung von Verwaltung und Zollbeteiligten bei Nach- und Rückforderungen bleibe jedoch bestehen. Während die Verwaltung nach Erlass der Veranlagungsverfügung während eines Jahres Abgaben nachfordern könne, betrage die Einsprachefrist für den Zollbeteiligten lediglich 60 Tage. Darum solle diese erhöht werden.

Absatz 2

Garanto schreibt, die Praxiserfahrung vieler Zollexperten zeige, dass nach wie vor Selbstverzoller existierten, die gerne mit Papieren arbeiteten und nur das Nötigste elektronisch durchführen würden. Nach Ansicht der Gewerkschaft ist deshalb die Möglichkeit der postalischen Einreichung weiterhin zu ermöglichen. Es dürfe keinerlei Zwang auf diese Personen ausgeübt werden. Dies käme einer Diskriminierung gleich.

Hansjörg Giger hält in seiner Eingabe fest, dass für natürliche Personen, die nicht im Auftrag und in fremdem Namen einer juristischen Person handeln würden, ein Beschwerdeverfahren auch auf dem analogen (schriftlichen) Weg möglich sein solle. Dies betreffe insbesondere wenig begüterte Personen, die keinen Zugang zu elektronischen Hilfsmitteln hätten. Es gehe dabei aber auch um die Gewährleistung der Kohärenz zu anderen Rechtserslassen wie dem VwVG und VStR.

Spiritsuisse fordert die Streichung des Absatzes.

²⁸ vgl. Artikel 31 TStG.

Absatz 3

Spediware Schenker beantragt die Ergänzung als neuen Absatz 3, dass die Einspracheberechtigte die persönliche Bearbeitung verlangen könne, falls die automatisierte Bearbeitung nicht zweckmässig oder ungenügend beantwortet sei.

Artikel 59 Prüfung und Bearbeitung der Einsprache

Die Erledigung der provisorischen Veranlagungen im Rahmen einer Berichtigung ist gemäss SwissHoldings eine begrüssenswerte Vereinfachung. Ebenfalls werde die Möglichkeit geschätzt, eine Berichtigung im Einspracheverfahren lösen zu können. Der Verband merkt hingegen an, für eine effiziente Umsetzung sei es notwendig, keine zusätzlichen Bedingungen zu stellen. Dies auch, um diesen Prozess zu nutzen und abschliessend darzulegen, welche Sachverhalte für eine automatisierte Erledigung geeignet seien. Zusätzlich solle die Möglichkeit der Korrektur und der Selbstanzeige klar getrennt bleiben, um erhöhte Rechtsunsicherheit für Unternehmen zu vermeiden. Der Verband schlägt deshalb vor, eine Spezifizierung in diesem Bereich im Rahmen eines Konsultativgremiums mit Vertretern der Wirtschaft zu erarbeiten.

Absatz 1

Die Grüne fordert, diesen Absatz zu streichen, da nicht ersichtlich sei, wieso Einsprachen einer Risikoanalyse unterzogen werden sollten. Diese Bestimmung erlaube potenziell eine unverhältnismässige – und somit rechtswidrige – Einschränkung der Verfahrensrechte.

Absatz 2

Der sgV beantragt, die Bestimmung zu streichen, da sich Einsprachen aus seiner Sicht nicht automatisiert bearbeiten lassen. Auch die VSUD beantragt die Streichung, da sie darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sieht.

scienceindustries steht der automatisierten Bearbeitung von Einsprachen ebenfalls kritisch gegenüber, da sich die komplexen Sachverhalte nicht in allen Fällen automatisiert beurteilen liessen. Bei der Einführung solcher Prozesse müssten diese klar beschrieben sein.

3. Abschnitt: Verwaltungsinterne Beschwerde

Artikel 60

Die SBB begrüsst, dass gegen den Entscheid einer Zollstelle bei einer unabhängigen Stelle Einspruch eingelegt werden kann.

Spediware Schenker fragt, wer überhaupt beschwerdeberechtigt sei.

Spiritsuisse schreibt, die Bestimmung sei zu streichen, da sie nur eine Verlängerung und Verteuerung für den Anwender bringe. Recht bekomme man vor Gericht.

IHZ und HIV Bern merken an, in Artikel 60 Absatz 1 VE-BAZG-VG sei die Frist der Einsprache bzw. der veraltungsinternen Beschwerde auf 60 Tage beschränkt. Im Sinne der Wirtschaft fordern sie hier eine Erhöhung der Frist auf mindestens 365 Tage.

Absatz 1

economiesuisse und VFAS halten dafür, bei der Beschwerde analog zur Einsprache die Frist zu erweitern. Damit sollen Asymmetrien zwischen den Rechten des BAZG und der Unternehmen vermieden und die internen Prozesse der Unternehmen besser zu berücksichtigt werden. Das BAZG solle zudem sicherstellen, dass die Beschwerde von einer anderen Stelle innerhalb des BAZG beurteilt werde.

Der Stellungnahme von economiesuisse schliessen sich BAT, SBV und Swiss Textiles an.

Gemäss der Post ist die Bestimmung in Anlehnung an den UZK anzupassen²⁹ («gegen Verfügungen des BAZG kann bei diesem innert drei Jahren nach der Eröffnung [...]»).

VSS und der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) schliessen sich diesem Vorschlag an.

Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass die ehemals detaillierten organisatorischen Bestimmungen über den inneren Aufbau der EZV – respektive neu des BAZG – entfernt worden seien. Entsprechend gehe aus dem Gesetz nicht mehr hervor, welche Stelle innerhalb des BAZG als neutrale Einsprache- bzw. Beschwerdestelle fungiere. Gemäss Artikel 60 Absatz 1 stelle das BAZG lediglich sicher, dass die Beschwerde «von einer anderen Stelle innerhalb des BAZG» beurteilt werde. Diese Bestimmung erweise sich damit als äusserst schwammig. Dies eigne sich nicht dazu, das Vertrauen der Rechtsuchenden in den verwaltungsinternen Rechtsweg zu stärken. Die Folge könnte sein, dass Entscheide des BAZG auf weniger Akzeptanz stossen und sich die Rechtsuchenden vermehrt an die Gerichte wenden würden. Dies ginge mit einer erhöhten Belastung des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des Bundesgerichts und dem entsprechenden Ressourcenbedarf einher.

Die hkbb sowie die Solothurner Handelskammer begrüessen eine Erhöhung der Frist auf 365 Tage.

Auch für die VSUD ist die Frist zu kurz. Diesen Antrag unterstützt scienceindustries, insbesondere in Fällen, in denen Unterlagen von ausländischen Behörden beigebracht werden müssten.

Avernergy Suisse, CARBURA und Biofuels lehnen die verwaltungsinterne Behandlung von Einsprachen entschieden ab. Es sei rechtsstaatlich mehr als bedenklich, dass dieselbe Behörde sowohl Verfahrensbeteiligte wie auch Beschwerdestelle sei. Ob eine behördeninterne Unabhängigkeit erreicht werden könne, stelle man grundsätzlich in Frage. Sie fordern eine Möglichkeit, gegen Einspracheentscheide des BAZG innert 60 Tagen nach der Eröffnung bei einer durch den Bundesrat zu schaffenden oder bestimmenden, neutralen und unabhängigen Stelle Beschwerde zu erheben.

4. Abschnitt: Rechtsweg in Spezialfällen

Artikel 61

Nach Ansicht von IG Detailhandel Schweiz, COOP und Migros ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Rechtsschutz gerade bei Verfügungen, die für die Unternehmen regelmässig mit hoher finanzieller Belastung verbunden sind, verkürzt werden soll. Gerade in diesen Fällen bedürfe es eines effektiven Rechtsmittelwegs mit zumindest einer verwaltungsinternen Beschwerdeinstanz. Aus diesem Grund werde beantragt, dass für die Anfechtung der in Buchstabe a und b genannten Verfügungen zumindest der Beschwerdeweg gemäss Artikel 60 VE-BAZG-VG offenstehe, so dass gegen die Verfügungen des Verwaltungsverfahrens eine verwaltungsinterne Beschwerde gemäss Artikel 60 erhoben werden könne.

Nach SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz muss es möglich sein, in mehreren Stufen den Rechtsweg zu gehen; es dürfe zu keiner unzulässigen Verkürzung des Rechtswegs kommen.

Buchstabe a

Das Bundesverwaltungsgericht ist der Ansicht, der Verzicht auf einen verwaltungsinternen Instanzenzug in all jenen Fällen, in welchen es darum gehe, eine Verfügung über Leistungs-

²⁹Siehe auch Bemerkung zu Artikel 58 Absatz 1 VE-BAZG-VG.

und Rückleistungspflichten nach Artikel 12 VStrR zu überprüfen (vgl. Artikel 61 Buchstabe a VE-BAZG-VG), habe eine deutliche Ausdünnung des Rechtsschutzes zur Folge. Angesichts dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht namentlich in Tarifstreitigkeiten – bei welchen es in der Regel um Nachzahlungen und somit um Leistungspflichten geht – bereits jetzt letztinstanzlich entscheide, wäre die Überprüfung einer Verfügung des BAZG in diesen Fällen auf eine einzige Instanz beschränkt. Ob dies so gewollt sei, sei letztlich ein politischer Entscheid. Aus dem im Gesetzesentwurf skizzierten Weg ergebe sich allerdings, dass an die Qualität der Verfügungen des BAZG entsprechend hohe Anforderungen zu stellen seien. Das BAZG habe namentlich zu gewährleisten, dass seine Verfügungen den formellen und inhaltlichen Anforderungen genügen würden. Insbesondere müsse der Sachverhalt sorgfältig festgestellt werden und es sei der Begründungspflicht in angemessener Weise nachzukommen. Die Heilung von Verfahrensmängeln auf gerichtlicher Ebene habe klarerweise eine Ausnahme zu bleiben³⁰. Aufgrund der genannten Ausdünnung des Rechtsschutzes sei weiter damit zu rechnen, dass vermehrt Rechtsfragen vor das BVGer gebracht würden, die sonst im verwaltungsinternen Verfahren hätten beantwortet werden können. Damit einher gehe ein erhöhter Ressourcenbedarf des Bundesverwaltungsgerichts.

Gemäss SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz ist diese Bestimmung von Buchstabe a mit «[...] für welche eine strafrechtlichen Beurteilung eingeleitet wird» zu ergänzen.

Buchstabe b

Das Bundesverwaltungsgericht hält fest, es sei unklar, ob mit der «Feststellungsverfügung» eine Verfügung gemeint sei, mit der die Höhe der Abgaben festgesetzt werde, oder ob es sich um die Feststellung handle, dass eine Abgabe gefährdet oder hinterzogen worden sei. Insbesondere letztere Feststellung wäre eher im Rahmen des Strafverfahrens anzufechten und nicht vor Bundesverwaltungsgericht.

5. Abschnitt: Kosten und Entschädigungen

Artikel 62 Verfahren auf Erlass einer Verfügung sowie Einspracheverfahren

Die SBB begrüsst die Formulierung «Verfahren sind in der Regel kostenlos». Sie erwartet, dass künftig auch das Verfahren, das heute unter «provisorische Verzollung» läuft, kostenlos ist³¹. Bestimmte Korrekturen müssten kostenlos sein. Dies sei in der Verordnung und in der Botschaft zu klären.

Die Stiftung für Konsumentenschutz schreibt, wenn ein Konsument feststelle, der Transporteur habe einen Fehler gemacht, müsse er dem Zoll eine Gebühr von Fr. 30.00 bezahlen, um den Fall revidieren zu lassen. Sie erachtet den Artikel als unklar, weil er nicht präzisiere, ob die Gebühr in diesem Fall entfalle. Die Stiftung fordert deshalb, diese Gebühr im Gesetz abzuschaffen oder zumindest drastisch zu senken. Dies aufgrund der Kosteneinsparungen durch die Digitalisierung.

SwissHoldings verweist auf die Bemerkungen zu Artikel 46 VE-BAZG-VG und regt die Streichung von Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b VE-BAZG-VG und die Anpassung damit verbundener Bestimmungen an.

EXPERTsuisse findet, die Ausführungen im erläuternden Bericht³² seien hier nicht deckungsgleich mit den Überlegungen, denen Artikel 84 MWSTG zugrunde liege und auf die der Bericht verweise. EXPERTsuisse empfiehlt, dass das BAZG seine ordentlichen Aufga-

³⁰ In diesem Zusammenhang verweist das BVGer das Urteil A-2373/2019 vom 13. November 2020.

³¹ vgl. Artikel 58 VE-BAZG-VG (Einsprache).

³² vgl. erläuternder Bericht S. 57.

ben bis zum Einspracheverfahren kostenfrei erbringen solle. Diese Kostenfreiheit rechtfertige sich u. a. damit, dass das Veranlagungs- und Einspracheverfahren eine Zwischenstellung zwischen Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren bzw. zwischen nichtstreitigem und Streitigem Zoll- oder Steuerverfahren habe. So gesehen, erscheine die Einsprache als Teil der Veranlagung selber bzw. als eine Art formalisierte Wiedererwägung oder als Wiedererwägungsverfahren konzipiertes, aber als Rechtsmittelverfahren durchgeführtes Verfahren. EXPERTsuisse empfiehlt deshalb auch, Artikel 140 Absatz 1 VE-BAZG-VG zu streichen.

Absatz 1

Nach Ansicht von AFS, IG Detailhandel Schweiz sowie von Migros und COOP sollte das BAZG seine ordentlichen Aufgaben kostenlos erbringen.

sgv und SSC äussern sich sinngemäss.

Das Bundesverwaltungsgericht schreibt, die neue Regelung in Artikel 61 VE-BAZG-VG³³ in Verbindung mit derjenigen in Artikel 62 Absatz 1 (wonach lediglich das Einspracheverfahren gemäss Artikel 58 und 59, nicht jedoch das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 60 sowie der Rechtsmittelweg in Spezialfällen gemäss Artikel 61 kostenfrei sein soll) habe zur Folge, dass in den beiden letztgenannten Fällen kein kostenfreier Rechtsschutz gewährleistet sei. Vor Bundesverwaltungsgericht würden in aller Regel (zumeilen hohe) Verfahrenskosten anfallen. Insofern sei fortan in diesen Fällen in der Regel mit höheren Kosten als bisher zu rechnen. Dieser Umstand könne dazu beitragen, dass Rechtssuchende von einer Anfechtung abgeschreckt würden, was wiederum eine Schwächung des Rechtsschutzes bedeute.

Absatz 2

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS finden, dieser Absatz öffne behördlicher Willkür Tür und Tor.

Absatz 1 dieses Artikels sei allein völlig ausreichend, finden Avenenergy Suisse und CARBURA und fordern Absatz 2 zu streichen.

Die VSUD regt an, in dieser Bestimmung eine Ausnahme für geringfügige Kosten vorzusehen. Die Auferlegung von Kosten bei kleinen Beanstandungen erachtet auch scienceindustries als unverhältnismässig.

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz fordern, bis zu einem Rechtsmittelverfahren müsse alles kostenfrei sein. Der Bezug auf das MWST-Gesetz in den Erläuterungen sei unpassend und nicht richtig. Die Forderung in genannten Fällen sei unberechtigt und führe zu Mehrkosten der Wirtschaft.

Absatz 2 Buchstabe a

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz wollen diese Bestimmung streichen. Auch in einer digitalen Welt seien Gründe, elektronische Verfahren nicht durchführen zu können, nicht immer vermeidbar. Es dürften Verfahrensbeteiligten deswegen keine Kosten entstehen. Das BAZG habe in den letzten Jahren bei ihren Ausfällen die daraus resultierten Kosten für die Wirtschaft auch nicht übernommen. Zudem müsse die Beweislast auf Gesetzesesebene definiert werden.

Absatz 2 Buchstabe b

Diese Bestimmung sei zu generell gefasst, meint economiesuisse. Es erschliesse sich nicht, welche Kontrollen darunterfallen würden und welche nicht. Insbesondere bei kleinen

³³ d.h. der Verzicht auf einen verwaltungsinternen Instanzenzug in den entsprechenden Fällen.

Beanstandungen sei die Auferlegung von Kosten nicht verhältnismässig. Dieser Einschätzung schliessen sich ZHK, SBV und Swiss Textiles an. Sie fordern eine Präzisierung im Gesetzestext oder im Erläuternden Bericht. Dahingehend äussert sich auch der VFAS.

SWISSMEM schreibt, hinsichtlich der Verfahren auf Erlass einer Verfügung und Einspracheverfahren habe das BAZG praktisch immer einen Vorwand, dem Zollanmelder Kosten aufzuerlegen. Dies, weil *jede* Beanstandung der Zollverwaltung auf einer Kontrolle basiere (formell oder materiell).

sgv, SSC, IG Detailhandel Schweiz, COOP und Migros wollen diese Bestimmung ersatzlos streichen. Dies, weil das BAZG seine ordentlichen Aufgaben kostenlos zu erbringen habe.

Die Streichung fordern auch HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS. Sie argumentieren, es handle sich hier nicht um einen Sonderaufwand. Es sei nicht relevant, ob aus den Kontrollen Beanstandungen resultierten. Vielmehr seien dies originäre Aufgaben des BAZG, die über Steuern finanziert würden.

Spediware Schenker ist der Meinung, Kosten seien nur gerechtfertigt, wenn die Beanstandungen des BAZG nicht nebensächlich seien.

Artikel 63 Höhe der Kosten und Entschädigung

ig Detailhandel Schweiz, Migros, COOP, sgv, SSC, HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS wollen den Artikel streichen. Dies begründen sie damit, dass das BAZG seine ordentlichen Aufgaben kostenlos zu erbringen habe.

4.1.7 7. Titel: Datenbearbeitung und Risikoanalyse sowie Qualitätssicherung

1. Kapitel: Datenbearbeitung

CVP, FDP, SP, GLP und Grüne verlangen Nachbesserungen im Bereich des Datenschutzes. Grüne, SP und Digitale Gesellschaft begründen ihre generell ablehnende Haltung gegenüber der gesamten Gesetzesvorlage besonders mit Mängeln im Datenschutz.

1. Abschnitt: Daten natürlicher Personen

Artikel 64 Personendaten

Der Kanton Bern, die SP und die Grüne verweisen auf die Kritik des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)³⁴. Dieser hat im Rahmen der Ämterkonsultation festgehalten, dass die Regelungen rund um die Datenbearbeitung ungenügend seien. Die SP macht weiter geltend, dass es keinen Sinn mache, neue Datenbanken zu generieren. Viele personenbezogene Daten würden bereits vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und den jeweiligen Polizeiorganen gesammelt. Daher verlangen SP und Garanto, den Artikel weitgehend zu streichen.

Die GLP schreibt, die Bestimmungen um die Datenbearbeitung seien zu offen formuliert. So sei es nicht möglich einzuschätzen, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet würden. Sie verlangt eine klare und transparente Regelung der wesentlichen Grundzüge der geplanten Datenbearbeitungen und Schnittstellen im VE-BAZG-VG. Die Kantone SH und ZH argumentieren ähnlich. Sie stellen die Verhältnismässigkeit der Kompetenzen, die dem BAZG zugesprochen werden, in Frage und fordern eine Überprüfung des Gesetzestextes hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

³⁴ www.edoeb.admin.ch > aktuell > Ungenügende Regelung der Datenbearbeitung in neuem Zollpolizeigesetz.

Der Kanton SG schreibt, im erläuternden Bericht werde plausibel aufgezeigt, weshalb das BAZG besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten müsse, um seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

Der Kanton UR erachtet das genannte Aufgabenportfolio bei der Datenbearbeitung sowie ein Zugriff des BAZG auf eine Datenbank des NDB als nicht verfassungskonform.

Privatim argumentiert mit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit – demnach dürften nur solche Daten erhoben werden, deren Bearbeitung für die Erfüllung des gesetzlich umschriebenen Zwecks geeignet und notwendig seien. Der Verband fordert, diese Zwecke seien im Gesetzestext festzulegen. Privatim fügt an, die Vorlage greife teilweise sehr stark in die Privatsphäre ein. Weiter könnten Daten eines weiten Personenkreises bearbeitet werden. Für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen seien hinreichend bestimmte Rechtsgrundlagen in einem formellen Gesetz erforderlich. Bei den vorgesehenen Bestimmungen fehle es aber an der Bestimmtheit, welche vom Datenschutzgesetz verlangt werde. Diese Bestimmtheit ermögliche es der Bevölkerung, die Datenbearbeitungen sowie die ihr dagegen zur Verfügung stehenden Schutzrechte einzuschätzen.

Spiritsuisse hält eine Eingrenzung der Bearbeitungsmöglichkeiten für notwendig und fügt an, der aktuellen Gesetzestext legitimiere den Eingriff in die Privatsphäre.

HANDEL Schweiz geht davon aus, dass sämtliche aufgeführte Punkte den Datenschutzgesetzen und Verordnungen entsprechen. Jedoch müsse eine dritte Behörde oder ein bezeichnetes Unternehmen laufend überprüfen, ob die Datenbearbeitungsgrundsätze eingehalten würden. Dies dürfe nicht das BAZG selbst tun.

Die Digitale Gesellschaft Schweiz meint, dass ein permanentes, massenhaftes, anlassloses und verdachtsunabhängiges Erfassen von Personendaten und deren Verknüpfung mit räumlich-zeitlichen Aufenthaltsdaten einen nicht mehr gerechtfertigten Eingriff in Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) darstelle und ungerechtfertigt in die persönliche Freiheit und Bewegungsfreiheit gemäss Artikel 10 Absatz 2 BV eingreife. Die Datensammlung verstosse zentral gegen die Unschuldsvermutung gemäss Artikel 32 BV. Sie fordern die Erarbeitung einer neuen Vorlage. Sollte die derzeitige Vorlage Gegenstand der Gesetzgebung bleiben, fordern sie mindestens die Beschränkung auf Einzelfälle auf Gesetzesebene. Eine mögliche Ergänzung auf Basis der Vorlage könnte insoweit darin bestehen, in Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 VE-BAZG-VG nach dem Wort «darf» die Wörter «*im begründeten Einzelfall*» zu ergänzen.

Absatz 1

Die Cargologic AG, die Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA und PEFG möchten geklärt haben, welches betriebliche System die Anforderungen hinsichtlich Datenschutz erfüllt. Cargologic will zusätzlich Kenntnis über die Verwendung der personenbezogenen Daten und beantragt, dass genau festgehalten werden soll, welche Daten benötigt werden.

Absatz 2

Der Kanton SO hält fest, es dürfe im Bereich der Datenbearbeitung zu keiner Durchmischung der Aufgaben des BAZG mit jenen der Polizeibehörden kommen. Weiter solle die Umstrukturierung des BAZG keine Vermischung mit nachrichtendienstlichen Aufgaben zur Folge haben.

Garanto verlangt, nur Daten zu Absatz 2 Buchstabe a zu sammeln; Buchstabe b, c und d seien zu streichen.

Artikel 65 Versichertenummer

Der Kanton SG merkt an, die Verwendung der Versichertenummer erscheine bei isolierter Betrachtung unproblematisch. Mittlerweile gebe es aber Datenbanken, die mit pseudonymisierten (Personen-)Daten arbeiteten und als Identifikator die Versichertenummer oder Teile davon verwenden würden. Dies berge die Gefahr, dass die Pseudonymisierung bei einem Informationsaustausch zwischen Behörden aufgehoben und der Schutz der Persönlichkeit geschwächt würde.

2. Abschnitt: Daten juristischer Personen und von Personen ohne Rechtspersönlichkeit

Artikel 66

Für den Kanton SG ist die Legitimation zur Bearbeitung von Daten juristischer Personen eine Anpassung an das verabschiedete Datenschutzgesetz.

Ein häufig genanntes Anliegen der Wirtschaftsvertreterinnen und Wirtschaftsvertreter³⁵ ist die Wahrung des Fabrikationsgeheimnisses. Besonders Dritten dürfe der Zugang zu Daten nur restriktiv gewährt werden, dies sei auch im Kontext der internationalen Amtshilfe zu beachten. Während die einen eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung oder Botschaft verlangen, fordern andere, den Artikel um Regelungen der Haftung und Entschädigung zu ergänzen.

Wie bei Artikel 64 VE-BAZG-VG verlangt Spiritsuisse, die Bearbeitungsmöglichkeiten einzugrenzen.

Der SSC möchte, dass die Auskunft über vorhandene Daten juristischer Personen gewährleistet ist.

Absatz 2

scienceindustries und sgv verlangen zusätzlich, Daten dürften im Rahmen einer internationalen Amtshilfe nur mit Zustimmung der Unternehmen erfolgen. Ausserdem müsse das Empfängerland zusichern, dass die schweizerischen Datenschutzerfordernisse eingehalten würden.

3. Abschnitt: Informationssystem

Artikel 67 Grundsatz

Coop, Migros und die IG Detailhandel Schweiz weisen darauf hin, mit dem totalrevidierten Datenschutzgesetz³⁶ würden juristische Personen künftig nicht mehr in diesen Geltungsbereich fallen. Andere Erlasse würden diesen Wegfall nicht aufwiegen. Sie fordern daher, eine neue Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, um die Daten juristischer Personen zu schützen.

Spiritsuisse will, dass die jeweiligen Informationssysteme getrennt voneinander und für den jeweiligen Aufgabenbereich aufgebaut werden. Ein Profiling über die einzelnen Informationssysteme sei zu verbieten.

Absatz 2

Die Kantone LU und BS sowie die Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (Korstat) begrüßen es explizit, dass das Erstellen von Statistiken als Zweck des Informationssystems im Gesetz erwähnt ist. Korstat und der Kanton BS merken zusätzlich

³⁵ Scienceindustries, Schweizerische Gewerbeverband, SWISSMEM, economiesuisse, Schweizer Brauerei-Verband, Verband freier Autohandel Schweiz, British American Tobacco, Avenergy Suisse, Carbura.

³⁶ www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Stärkung des Datenschutzes.

an, dass mit dem Once-Only-Prinzip Änderungen in der nationalen Datenbewirtschaftung absehbar seien. Dies würde bedeuten, dass die Daten auch andernorts für Statistiken zur Generierung von (Steuerungs-) Information benötigt werden könnten.

Artikel 68 Zugriffe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG

Der Kanton SG verlangt, mit technischen und organisatorischen Massnahmen sei sicherzustellen, dass nur Mitarbeitende Zugriff auf die Datensysteme erhalten, wenn sie die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen würden.

Der Kanton VD regt an, die jeweiligen Mitarbeitenden, welche Zugriff auf die Datenbanken erhalten sollen, in Kategorien zu präzisieren.

economiesuisse, SBV, sgV, VFAS und BAT befürchten, die Gefahr des Missbrauchs nehme mit den genannten Zugriffsbestimmungen zu. Daher seien Kompetenz- und Zugriffsregelung in einer rechtssicheren Verordnung zu definieren. Weiter seien Kontrollen, idealerweise durch eine externe Stelle, essenziell. Die VSUD teilt diese Ansicht, fordert aber zusätzlich, dass die Verordnungsregelung durch den Bundesrat erfolgen müsse.

Für die Grünen ist der angestrebte «*agile und flexible*» Einsatz der Mitarbeitenden, mit welchem die diffusen Zugriffsrechte auf die Informationssysteme begründet werde, nicht vertrauensbildend. Der massive Ausbau der polizeilichen Befugnisse des BAZG und seiner Mitarbeitenden wird grundsätzlich kritisiert.

Artikel 69 Zugriffe von Dritten und Datenbekanntgabe an Dritte

Der Kanton BS möchte, dass Daten an (kantonale) Statistikstellen weitergegeben werden können. Dieser Möglichkeit könne mit einem zusätzlichen Buchstaben Rechnung getragen werden, welcher vorsehen würde, dass die erhobenen Daten auch kantonalen statistischen Ämtern zugänglich gemacht werden. Weiter sei es angemessen, die Zugriffsrechte für Dritte auch auf Verordnungsstufe zu regeln.

Der Kanton FR weist auf die Bedeutung der Daten der Aussenhandelsstatistik für die Kantone hin. Im Rahmen der Implementierung der neuen Informationssysteme des BAZG sei eine erhöhte Verfügbarkeit dieser Daten wünschenswert um die statistischen Grundlagen zu vervollständigen, auf denen die wirtschaftlichen Analysen und Szenarien der Kantone beruhen.

Absatz 1

Die KKJPD vertritt das Anliegen, die Daten sollten den Polizeibehörden nicht nur in Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung, sondern auch für Prävention und Gefahrenabwehr zugänglich sein. Dies wünschen auch die Kantone BS, GE und TI. Einen uneingeschränkten Zugang zu den Daten für Polizeibehörden will auch der Kanton SH.

Der Kanton ZH bezweifelt die Verfassungskonformität von Artikel 69 VE-BAZG-VG generell, aber schliesst sich dem Anpassungsantrag an, falls der Gesetzgeber die erwähnten Zugriffsbefugnisse so belasse wolle.

Privatim schreibt, die kantonalen Datenschutzrechte würden gelten, wenn Kantone dem BAZG Aufgaben übertragen. Die Aufsicht hätten die kantonalen Datenschutzbehörden. Diese Daten wiederum müssten getrennt von jenen Daten aufbewahrt werden, die dem Bundesgesetz über den Datenschutz und der Aufsicht durch den EDÖB unterstehen. Privatim fordert, dies durch eine Bundesratsverordnung und zwischen dem EFD und den Kantonen zu regeln.

Die SBB beantragt, auch die Transportpolizei solle Zugriff auf die Datenbank haben.

réservesuisse möchte, dass auch Unternehmen, die ein Mandat vom Bund haben, Zugriff auf die Daten erhalten. Daher brauche es einen zusätzlichen Buchstaben.

Absatz 3

Der Kanton VD wünscht sich eine Präzisierung dieses Absatzes, in dem auf die vorherigen Absätze 1 und 2 verwiesen wird.

Die Korstat ist der Ansicht, dass Daten auch an die Stellen des Statistiksystems Schweiz weitergegeben werden sollten. Insbesondere sollten die Daten zusätzlich den kantonalen Statistikstellen zu Verfügung stehen. Die Regelung der Zugriffsrechte auf die Daten des Informationssystems für Dritte auf Verordnungsstufe sei dabei angemessen.

Der Kanton LU will die Möglichkeit schaffen, die nicht aggregierten Daten an die regionalen Statistikstellen weiterzugeben. Dies sei in der Verordnung festzuhalten. Weiter seien die Zugriffsrechte für Dritte auf Verordnungsstufe zu regeln.

Der Kanton TG erachtet die vorgeschlagenen Regelung der Zugriffsrechte auf die Daten des Informationssystems für Dritte durch den Bundesrat als angemessen. Für die Weiterführung einer aussagekräftigen, unterjährigen, zeitnahen und regionalisierten Aussenhandelsstatistik zur konjunkturellen Beobachtung auf kantonaler Ebene müssen die dazu notwendigen, nicht aggregierten Daten an die regionalen Statistikstellen bekannt gegeben werden können. Es wird erwartet, dies in der entsprechenden Verordnung zu berücksichtigen und die Kantone wiederum zu einer Anhörung einzuladen.

4. Abschnitt Interoperabilität

Artikel 70 Schnittstellen

Die Kantone BS und LU begrüßen, wenn Schnittstellen für die Datenbekanntgabe erarbeitet und genutzt werden können. Dem schliesst sich Korstat an. Die VSUD betont hierbei die Notwendigkeit der Datensicherheit.

scienceindustries erwartet, dass bei Schnittstellen zu inter- und supranationalen Organisationen höchste Sicherheitsstandards eingehalten werden. scienceindustries fordert weiter eine Klärung einzelner Fragen, so zum Beispiel, wie der Bezug zum Datenschutz sei oder welche Behörden einen direkten Zugriff auf die Daten hätten.

Der sgV will eine Haftungsregel einführen.

Absatz 1

Nach dem Verständnis von Privatim sieht der Artikel vor, die Schnittstellen laufend erweitern zu können. Daher sei jede dieser Schnittstellen – beispielsweise in einem Anhang zur Verordnung – mit den bestimmten Kriterien und Voraussetzungen für die Nutzung aufzuführen.

Carbura und Avenegy Suisse erachten die Schnittstellen zu den Systemen anderer Organisationen als kritisch. Das BAZG müsse in die Pflicht genommen werden und den jeweiligen Organisationen die Plattform zur Verwaltung der NZE unentgeltlich zur Verfügung stellen. Pflege und Unterhalt der Daten zum Vollzug der nicht zollrechtlichen Erlasse seien durch die betroffenen Behörden und Organisationen auf dem Zollsystem sicherzustellen.

Artikel 71 Bonitätsauskünfte

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS finden, der Artikel sei zu weit gefasst. Sie fragen weiter, ob geplant sei, dass das BAZG künftig Bonitätsprüfungen für die Abgabenerhebung auslösen könnte, die von Dritten durchgeführt würden und die Handhabung von sogenannten ZAZ-Konten aufgehoben würde. Falls dem so wäre, müsse die Solidarhaftung für Transport- und Datenverantwortliche ausgeschlossen werden.

Der sgv betont, Schuldnerinnen und Schuldner hätten Anspruch auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Dies gerade in Fällen, in denen das BAZG die Bonitätsprüfungen an Dritte delegiere. Daher sei der ganze Artikel zu streichen.

SWISSCOFEL ist einverstanden damit, dass das BAZG Dritten Daten über die finanzielle und wirtschaftliche Situation von Personen bekannt geben darf, falls die Dritten im Auftrag des BAZG die Bonität von Schuldnerinnen und Schuldnern überprüfen sollen. SWISSCOFEL verlangt, Dritte müssten dem BAZG zusichern, dass sie die Daten ausschliesslich im Sinne ihres Auftrags verwenden und sie die rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einhielten.

CARBURA und Avenergy Suisse können nicht nachvollziehen, warum diese Kompetenzen für das BAZG überhaupt nötig seien. Sie verlangen, den Artikel ersatzlos zu streichen.

scienceindustries verlangt, den Artikel dahingehend zu präzisieren, welche Daten das BAZG von Dritten anfordern könne, wenn das BAZG selbst schon über Daten mit finanziellen und wirtschaftlichen Informationen von den jeweiligen Personen verfüge. Weiter sei der Datenschutz sicherzustellen.

Spediware Schenker begrüsst, dass das BAZG Dritten Daten über die wirtschaftliche und finanzielle Situation von Personen bekannt geben darf, wenn diese in dessen Auftrag die Bonität von Schuldnerinnen und Schuldnern prüfen sollen. Dabei sei aber zu garantieren, dass die Daten nach Auftragsende gelöscht und nicht wiederhergestellt werden könnten.

2. Kapitel: Risikoanalyse und Profiling

Artikel 72 Risikoanalyse

Die Grünen und GLP bemängeln, im Gesetzestext sei nicht ersichtlich, worum es sich bei der Risikoanalyse handle. Für die Kantone UR, VD und ZH fehle ebenfalls eine Definition auf Gesetzesstufe. Auch Privatim und die Digitale Gesellschaft Schweiz äussern sich dahingehend und verlangen eine hinreichend bestimmte Definition im Gesetz.

Die Grünen fügt an, angesichts der schwerwiegenden Mängel sei auch der unspezifische Verweis auf einen fallspezifischen und verhältnismässigen Umgang mit besonders schützenswerten Daten weder glaubhaft noch geeignet, die Mängel zu beheben. Die Bestimmungen erlaubten einen massiven, unverhältnismässigen und unnötigen Eingriff in die Privatsphäre, z.B. für Racial Profiling.

Der Kanton SG hat zur Kenntnis genommen, dass das bisherige ZG das BAZG legitimiert, Persönlichkeitsprofile anzulegen. Er weist aber darauf hin, sein kantonales Datenschutzgesetz kenne sowohl Profiling als auch Persönlichkeitsprofil als Begriffe. Diese Begriffe seien nicht deckungsgleich. Wenn das BAZG nun Profiling betreiben würde, käme dies einer Kompetenzerweiterung in der Datenbearbeitung gleich. Der Kanton wünscht deshalb eine ergänzende Begründung.

Nach Spiritsuisse soll die Risikoanalyse nur für den Zollbereich erlaubt sein.

Der Kanton SO fügt hinzu, dass zur Erfüllung von Aufgaben des BAZG³⁷ ein Profiling unter Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten zu Zusammenführung und Analyse von Daten und ihrer zweckbezogenen Auswertung unnötig und unverhältnismässig sei. Ein solches Instrument sei ausschliesslich den Behörden mit originärer Zuständigkeit für die innere Sicherheit zuzugestehen. Aufgaben, zu deren Erfüllung auch die Bearbeitung solcher Personendaten erforderlich seien, obliegen der Polizei und dem Nachrichtendienst

³⁷ i.S. der Aufgaben des BAZG nach geltendem Recht.

und bedürfen rechtsstaatlicher und datenschutzrechtlicher Grenzen und Schranken, wobei diese Organe zusätzlichen Aufsichts- und Kontrollorganen unterstehen würden.

Absatz 2

Für den Kanton ZH ist es legitim, wenn das BAZG risikobasierte Kontrollen durchführen will. Jedoch hinterfragt er die Bearbeitung sensibler Personendaten gemäss Artikel 64 Absatz 2 VE-BAZG-VG. Solche Befugnisse würden einer abgaberechtlich motivierten Behörde nicht zustehen, sondern lediglich Polizei und Nachrichtendiensten.

Artikel 73 Profiling

Spiritsuisse fordert, nur Daten aus dem jeweiligem Tätigkeitsbereich dürften für das Profiling verwendet werden.

Absatz 1

Die Digitale Gesellschaft verweist auf ihre generellen Bemerkungen zum Datenschutz und zu Artikel 64 VE-BAZG-VG. Falls die Gesetzesvorlage so bestehen bleibt, will die Digitale Gesellschaft, dass der erste Satz von Absatz 1 angepasst wird. So soll das BAZG nur im begründeten Einzelfall befugt sein, ein Profiling vorzunehmen.

3. Kapitel: Qualitätssicherung

Artikel 74 Qualitätssicherung betreffend die Datenbankbearbeitung

Der Kanton VD schlägt vor, den Begriff «*laufend*» auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

Avenergy Suisse, CARBURA und sgv fordern, dass eine unabhängige Stelle die Qualitätssicherung hinsichtlich Datenverarbeitung, Risikoanalyse sowie Profiling regelmässig überprüfen soll. Anschliessend müsse ein Bericht zuhanden des Bundesrates erstellt werden. Zusätzlich müssten die Prozesse in der Datenverarbeitung periodisch kontrolliert werden. Hierfür solle der Bundesrat behördenexterne Stellen beauftragen.

Economiesuisse, VFAS und VSUD weisen darauf hin, Frequenz, Methodik und Zuständigkeiten der Überprüfung seien nicht im Gesetz geregelt.

Artikel 75 Qualitätssicherung betreffend die Risikoanalyse sowie das Profiling

Der Kanton VD, Spediware Schenker, Avenergy Suisse und CARBURA stellt die gleichen Forderungen wie zu Artikel 74 VE-BAZG-VG.

4. Kapitel: Aufbewahrung, Archivierung, Löschung und Vernichtung von Daten

Artikel 76

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich konkret zu Artikel 76 VE-BAZG-VG äusseren, möchten die Aufbewahrungsdauer der Daten im Gesetz mit einer konkreten Frist begrenzen respektive festhalten, wann die Daten zu löschen sind. Dass der Bundesrat diese Regelungen treffen müsse, erachten die meisten als ungeeignet. Einzig Privatim fordert, der Bundesrat möge Weiteres regeln – so etwa die Architektur des Informationssystems, den Katalog der Personendaten oder den der Schnittstellen.

Der Kanton SG hält fest, die Daten sollten gelöscht werden, sobald sie nicht mehr gebraucht würden.

sgv und scienceindustries empfehlen, dass die Aufbewahrungsdauer sollte analog Artikel 590 OR zehn Jahre dauern. Die Daten in Artikel 76 Absatz 2 VE-BAZG-VG sollten davon ausgenommen sein.

Absatz 1

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz regen zusätzlich an, die Aufbewahrung, Vernichtung, Archivierung und Löschung müsse nicht nur Daten, sondern auch Dokumente umfassen.

4.1.8 8. Titel: Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln

Artikel 77 Kontrollgebiet und übriges anwendbares Recht

Der Kanton GR erinnert daran, in der früheren Bestimmung seien Kontrollen an der Grenze festgeschrieben gewesen. Er versteht den erläuternden Bericht so, dass die Kontrollen neu nur noch in den Kontrollgebieten stattfinden³⁸. Für einen modernen und flexiblen Einsatz der Mittel des BAZG könne dies sinnvoll sein. Es dürfe aber nicht dazu führen, dass in peripheren Gebieten – wie etwa den Südtälern Graubündens – und an den Grenzübergängen künftig kein Personal des BAZG stationiert und präsent sein werde. Es dürfe weiter auch nicht zur Folge haben, dass das BAZG sich von der Grenze in den für den Warenverkehr weniger interessanten peripheren Gebieten zurückziehe und die Kontrolltätigkeit nur noch im rückwärtigen (Grenz-)Raum, etwa auf den Pässen, durchführe. Dies wäre ein sehr negatives Signal für das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in grenznahen Gebieten. Treffe die Einschätzung des Kantons in Bezug auf die Festlegung des Kontrollgebiets nicht zu, sei dies in den Erläuterungen klarzustellen.

Der Kanton SO ist der Ansicht, die Bestimmungen führten nicht nur zu einer Aufgabenerweiterung, sondern auch zu einer räumlichen Erweiterung der Zuständigkeit des BAZG. Gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 78 Buchstabe b VE-BAZG-VG könne das BAZG in der ganzen Schweiz Personen unabhängig vom Warenverkehr kontrollieren, wenn diese im Verdacht stünden, sich im Zollgebiet kriminell betätigt zu haben. In dieser Konstellation bestehe keinerlei Bezug zu einem Grenzübertritt, weshalb nach geltender Rechtslage nicht das GWK, sondern die örtlich zuständige Polizei zur Personenkontrolle befugt sei.

Dies, so der Kanton SO, sei nicht mit der kantonalen Polizeihochheit vereinbar. Er lehne eine schleichende Erweiterung der Aufgaben des BAZG auf Kosten der kantonalen Polizeihochheit entschieden ab. Die beiden Bestimmungen seien so zu ändern, dass ihre Kombination nicht zu einer konkurrierenden Zuständigkeit mit der originär zuständigen Polizei führe. Im Übrigen müssten auch die potentiell betroffenen Personen Gewissheit haben, gegenüber welcher Behörde sie welche Pflichten hätten. Es sei erforderlich, die Aufgaben der Bundesorgane angemessen präzise zu umschreiben und Unklarheiten bei der Abgrenzung der Befugnisse zwischen Kantons- und Bundesorganen zu vermeiden. Diesbezüglich fehle es der Vorlage an der erforderlichen Klarheit, beispielsweise bezüglich der grenzpolizeilichen Aufgaben, die gemäss Artikel 9 Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) im Grundsatz den Kantonen zugewiesen seien.

Auch der Kanton ZH äussert sich sinngemäss. Er hält fest, Artikel 77f. VE-BAZG-VG umschrieben die Befugnis des BAZG zu Kontrollen von Personen, Waren und Transportmitteln und auch darüber, wo diese durchgeführt würden. Dabei bleibe unklar, ob es sich um eine Aufgabe, eine Kompetenz oder ein Instrument zur Aufgabenerfüllung handle.

Der Kanton BE bemängelt, die kantonale polizeiliche Kompetenz werde für die innere Sicherheit in Frage gestellt, ohne dass deren Auswirkungen auf die Kantone im erläuternden Bericht in Kapitel 5 transparent ausgewiesen würden.

³⁸ vgl. erläuternder Bericht S. 117.

Der Kanton NW weist darauf hin, es sei schwierig abzugrenzen, wann eine Handlung verdachtsunabhängig und quasi aus Präventiv- resp. Kontrollaspekten durchgeführt werde und wann entsprechende Handlungen nur beim Vorliegen von Verdachtsmomenten vorgenommen werden dürften.

Absatz 1

Spediware Schenker schlägt vor, die Bestimmung zu ergänzen, wo das BAZG Kontrollen durchführen darf (Zollgrenze, Gemeinschaftszollanlagen sowie im Grenzraum).

Absatz 2

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS fragen, ob es Abkommen für Kontrollen im Zollausschlussgebiet gebe, und weisen darauf hin, dass die Frist für Kontrollen genannt werden müsse.

réserveuisse meint, das BAZG könne auch gemeinsame Kontrollen im Verbund mit anderen Bundesämtern oder Organisationen, die im Rahmen des Bundes hoheitliche Kontrollaufgaben wahrnehmen, durchführen.

Absatz 2 Buchstabe a

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS regen an, die Frist zur Kontrolle – analog zum aktuell geltenden Zollgesetz – auf ein Jahr zu beschränken.

Artikel 78 Gegenstand der Kontrolle

Die Kantone GR und ZH verweisen an dieser Stelle auf ihre Bemerkungen zu Artikel 77 VE-BAZG-VG.

Laut Spediware Schenker fehlen in dieser Bestimmung polizeilich gesuchte oder ausgeschriebene Personen. Transportmittel selbst würden ebenfalls als Ware gelten und könnten deshalb kontrolliert werden. Sie dienen auch dem Schmuggel oder hätten Verstecke eingebaut. Auch Transportmittel könnten ausgeschrieben oder gestohlen sein. Der Buchstabe c könnte deshalb falsch verstanden werden, da «nur» die NZE genannt würden. Die Verordnung vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV; SR 741.013) inklusive Datenbank der Fahrzeuge und andere Register (Luftfahrzeuge, Schiffe etc.), sei im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt worden. Es fehle auch eine Verzollungskontrolle. Der Zoll sei für Transportmittelkontrollen betreffend Verzollung im ganzen Land zuständig, eine Zusammenarbeit mit der Polizei sei jedoch erwünscht. Bei der Kabotage (im Inland) werde der Zoll (an der Grenze) doppelt zuständig sein.

Buchstabe c

sgv und scienceindustries sind der Meinung, der Ausdruck «*nichtabgaberechliche Vollzugsaufgaben*» sei widersprüchlich, da viele dieser Aufgaben sehr wohl abgaberechtlich seien, wie etwa die LSVA, Abgabe VOC, Biersteuer etc.

Artikel 79 Automatisierte Kontrolle

Nach Ansicht von Avenergy Suisse und CARBURA genügt es nicht, dass bei Verdacht auf Nichteinhaltung eines NZE die zuständige Behörde eine automatische Meldung erhält. Zumindest bei Mineralölprodukten müsse bei fehlender Einfuhrbewilligung der Import verhindert werden. Im erläuternden Bericht werde ausgeführt, dass bei der automatisierten Kontrolle nichtabgaberechlicher Erlasse der Abgleich auf den Datensystemen der zuständigen Behörden erfolgen solle. Wie schon bezüglich Artikel 70 VE-BAZG-VG angemerkt, dürfe dies nicht der Normalfall sein. Besser wäre, die zuständigen Stellen könnten relevante (Stamm-)Daten für die automatisierte Kontrolle im Informationssystem des BAZG erfassen. Weiter führen die beiden Verbände aus, gemäss Erläuterungen erfolge «*die automatisierte*

Kontrolle nach der Aktivierung und somit nach erlangter Verbindlichkeit der Warenanmeldung [...]» Dies sei zu spät. Man vergebe sich einen zentralen Vorteil des digitalen Zollprozesses, wenn automatische Kontrollen erstmals nach Aktivierung der Warenanmeldung erfolgten. So wäre es ihrer Meinung nach schon beim ersten Erfassen einer Warenanmeldung sinnvoll, das Vorhandensein einer korrekten Einfuhrbewilligung (oder anderer Einfuhrvoraussetzungen) zu prüfen und die Datenverantwortlichen auf ein mögliches Problem hinzuweisen.

FH schreibt, physische Kontrollen seien unerlässlich, wenn es darum gehe, Fälschungen zu erkennen. Wenn man nun aber davon ausgehe, dass physische Kontrollen künftig hauptsächlich durch automatisierte abgelöst würden, bestehe die Gefahr, dass im Bereich der Fälschungen weniger kontrolliert werde. Deshalb sollten automatisierte Kontrollen nicht auf den zugelassenen Warenverkehr beschränkt werden, sondern auch bei Ein- oder Durchfuhr erfolgen und auch auf gefälschte Produkte ausgerichtet sein.

Artikel 80 Physische Kontrolle

Absatz 2

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS finden, der Begriff «*Domizil*» sei wegzulassen. Es handle sich um einen alten Ausdruck, der aufgrund des Kontrollrechtes im ganzen Zollgebiet nicht speziell erwähnt werden müsse. Sie beantragen, die Bestimmung zu ändern, so dass Begriff «*Domizil*» nicht verwendet werden muss und stattdessen von Kontrollen bei den Transport-, Daten- und Warenverantwortlichen gesprochen wird.

FH verweist hier auf ihre Bemerkungen zu Artikel 79 VE-BAZG-VG.

Artikel 81 Feststellung des Sachverhalts bei Warenkontrollen

Die Einhaltung von Qualitätsanforderungen und Umweltaspekten sei gesetzlich vorgeschrieben. IG Detailhandel Schweiz, Migros, COOP und SwissHoldings machen geltend, bei der physischen Kontrolle von Waren der Nahrungsmittel-, Chemie- und Pharmaindustrie müsse im Gesetz verankert werden, dass eine Zollkontrolle nur nach erfolgter Rücksprache mit den betroffenen Unternehmen durchgeführt werden dürfe. Die Unternehmen müssten das Recht erhalten, eine physische Kontrolle vor Ort abzulehnen und einen geeigneten Ort für die Kontrolle festzulegen. Die dabei anfallenden Kosten dürften nicht den Betrieben verrechnet werden.

Laut VSUD sind Warenproben bei hochsensiblen Produkten zwingend am Domizil durchzuführen.

scienceindustries wendet ein, bei Pharma- und Chemieprodukten sowie anderen hochsensiblen Gütern sei der Empfänger vorgängig zu benachrichtigen, damit die Entnahmen gemäss den branchenüblichen Standards bezüglich Qualität und Sicherheit durchgeführt werden könnten. Ausserdem gelte es, die Verhältnismässigkeit bei den Entnahmen (u. a. Mengen, Wert) seitens des BAZG sicherzustellen. Der Empfänger müsse den Ort der Entnahme vorgeben können. Für Kosten wie Zeit- und Fahraufwand sei das BAZG jedoch zu entschädigen. Weiter weist scienceindustries darauf hin, dass das Kontrollrecht heute gemäss Artikel 31 Absatz 3 ZG fünf Jahre nach der Wareneinfuhr ende. Im Erläuternden Bericht werde erwähnt, dass Dritte beauftragt werden könnten. Es frage sich, wen das BAZG beauftragen könne und wie es dabei die Vertraulichkeit sicherstelle.

SWISSMEM meint, das BAZG solle nur solche Handlungen an Waren vornehmen, die zur Feststellung des Sachverhalts unbedingt notwendig seien. Insbesondere sei darauf zu achten, dass die Waren bei solchen Handlungen und bei Probeentnahmen nicht beschädigt würden. Der Verband stellt deshalb einen dahingehenden Änderungsantrag des Wortlauts von Artikel 81 VE-BAZG-VG.

Auch SSCI hat einen Vorbehalt in Bezug auf die Sorgfaltspflicht bei der Entnahme von Warenproben.

sgv, SSC, IG Detailhandel Schweiz, COOP und Migros fordern zudem, das Ergebnis einer Warenkontrolle sei den betroffenen Personen unverzüglich mitzuteilen. Der Artikel sei entsprechend zu ergänzen.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS erachten die Formulierung «*alle Handlungen*» in dieser Bestimmung als zu restriktiv. Sie sei zu entschärfen.

Artikel 82 Teilkontrolle bei Warenkontrollen

Spediware Schenker schlägt vor, die Bestimmung zu noch dahingehend zu ergänzen, dass Personen, die von einer Teilkontrolle betroffen sind, noch während dieser eine umfassende Kontrolle verlangen können.

réserveuisse beantragt eine Präzisierung des ersten Satzes von Artikel 82 VE-BAZG-VG. Dieser soll am Schluss mit dem Zusatz «*Menge und Umfangs*» ergänzt werden.

Artikel 83 Kosten und Entschädigungen bei physischen Warenkontrollen

Absatz 1

Mit der Begründung, das BAZG dürfe nicht in die Geschäftsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten eingreifen, fordern sgv, SSC, scienceindustries, IG Handel Schweiz, COOP und Migros, den Absatz ersatzlos zu streichen.

Wie die Transportkosten zu verrechnen und welche Aufschläge notwendig seien, sei keine hoheitliche Aufgabe und solle den Vertragsparteien überlassen werden, so die VSUD.

Für HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS ist ein Pauschalbetrag nicht akzeptabel, da der Aufwand unterschiedlich hoch sein könne. Es gelte, aufwandgerecht zu verrechnen. Zudem müsse dies auch für den Transportverantwortlichen möglich sein. Sie stellen daher den Antrag, die Bestimmung zu ändern. So sollen die Kosten, welche der Daten- und Transportverantwortlichen durch den ganzen Aufwand entstehen vollumfänglich verrechnet werden dürfen.

SP und Garanto erachten diesen Satz als unpräzise formuliert und fragen, ob dies bedeute dass nach einer Beschau der Wert angepasst werden müsse. Immerhin zählten alle Kosten im Zusammenhang mit dem Warentransport zum Mehrwertsteuerwert. Dies gelte es zu präzisieren.

Die Post begrüsst die gewählte Umsetzung der Motion Ettlins vom 17. Dezember 2015³⁹. Sie gehe davon aus, dieser Pauschalbetrag könne künftig auf alle importierten Sendungen geschlagen werden.

Absatz 2

SWISSMEM meint, es wäre vermessen, dass das BAZG dann, wenn es die Warenverantwortliche für Wertminderungen und Kosten einer zollrechtlichen physischen Kontrolle im Rahmen von Artikel 81 VE-BAZG-VG nicht entschädige, noch Gebühren gemäss Artikel 140 VE-BAZG-VG erheben würde. Dies sei in der Botschaft oder in der Verordnung zu präzisieren.

³⁹ 15.4153 Mo. Etlins Ungerechtfertigte Kostenüberwälzung auf den Kunden im Zollwesen.

Gemäss Avenergy Suisse und CARBURA ist es nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht nachvollziehbar, weshalb eine von der Behörde verursachte Wertminderung nicht entschädigt werden solle. Dies insbesondere in Fällen, in denen aufgrund der Kontrolle keine Beanstandung erfolge. Die beiden Verbände lehnen diesen Absatz entschieden ab. Stattdessen fordern sie, jegliche durch Eingriffe bei der Kontrolltätigkeit entstandenen Wertminderungen an den Waren seien zu entschädigen, sofern die Kontrolle ohne Beanstandung beendet werde. Sinngemäss äussert sich auch scienceindustries zu diesem Absatz.

Die Stiftung für Konsumentenschutz schreibt, allfällige Kosten für Kontrollen oder für die Verzollung seien vom Transporteur zu kalkulieren und dem Verkäufer im Voraus zu kommunizieren. So könnten die Kosten in den Verkaufspreis integriert werden. Bei diesen Kosten handle es sich um ein ganz gewöhnliches unternehmerisches Risiko für die Verkäufer. Es gehe nicht an, dass die Warenempfänger für diese Kosten aufkommen müssten.

Artikel 84 Mitwirkungspflicht bei Kontrollen

Die ZFEB+GmbH findet, dieser Artikel sei zu einseitig auf die Bedürfnisse der Verwaltung ausgerichtet. Nach ihrer Auffassung gehört auch eine Verpflichtung dazu, dass sich die Verfahrensbeteiligten, insbesondere Importeur und Verzollungsdienstleister, absprechen müssen. Es müsse vermieden werden, dass Schäden durch unsachgemässe Handlungen von nicht qualifizierten Personen verursacht würden. In dieser Hinsicht gelte es, diesen Artikel nachzubessern.

Zur Mitwirkungspflicht hält die Cargologic AG fest, der Artikel lasse offen, wer in welchem Verfahren und welcher Transportart dazu verpflichtet sei. Es könne Ausnahmen geben, welche pro Transportart auftreten und berücksichtigt werden müssten. Man müsse klar definieren, welche Aufgaben, wann und durch wen durchzuführen seien und welche Informationen wem bekannt sein müssten. Nicht alle Informationen seien allen Beteiligten der Lieferkette bekannt. Das BAZG setze dies aber voraus.

Avenergy Suisse und CARBURA fordern, der Artikel und insbesondere die Buchstaben c und g seien zu präzisieren und zu ergänzen. Die Aufforderung zur Mitwirkung dürfe nur unter Berücksichtigung der Vorgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie der Vorschriften des Gefahrguttransportes und anderer sicherheitsrelevanter Vorschriften erfolgen. Eine Mitwirkung sei nur dann zumutbar, wenn der zur Mitwirkung aufgeforderten Person keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken entstehen würden. Eine zur Mitwirkung aufgeforderte Person dürfe die Mitwirkung im Fall von begründeten Sicherheitsbedenken verweigern.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS weisen darauf hin, der Artikel lasse offen, wer mit «Personen» genau gemeint sei. Sie schlagen vor, den Artikel zu ändern. Anstelle des Wortes «Personen», soll man Daten- und Warenverantwortlichen sprechen.

SwissHoldings schreibt, das Resultat einer physischen oder nachgelagerten Kontrolle solle in Zukunft den Unternehmen zeitnah und vollumfänglich eröffnet werden. So könnten die Unternehmen organisatorische sowie prozessuale Vorkehrungen treffen, um gesetzliche Abweichungen zu verhindern.

sgv und scienceindustries stellen den Antrag, den Artikel um einen Buchstaben h zu ergänzen, der das Anrecht auf eine Kontrolle am Domizil beinhaltet. scienceindustries möchte den Artikel mit dem Zusatz «Gebühren gemäss BAZG-Gebührenkatalog» ergänzen.

Der Kanton NW fügt hinzu, die Abgrenzung zwischen dem VwVG und der VStrR sowie der der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) bezüglich den Rechten und Pflichten zur Mitwirkung seien klar zu definieren.

Buchstabe a

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS beantragen, die Bestimmung anzupassen. Buchstabe a wird anstelle des Wortes «Person» mit der Bezeichnung «Warenführer» präzisiert.

Buchstabe b

Ist nach Ansicht von HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS zu streichen, falls Buchstabe a wie vorgeschlagen geändert wird.

Buchstabe c

Avenergy Suisse und CARBURA beantragen, diese Bestimmung zu präzisieren, und zwar in dem Sinn, dass die Aufforderung zur Mitwirkung nur unter Berücksichtigung der Vorgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie der Vorschriften des Gefahrguttransportes und anderer sicherheitsrelevanter Vorschriften erfolgen dürfe. Eine Mitwirkung sei nur dann zumutbar, wenn der zur Mitwirkung aufgeforderten Person keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken entstehen würden. Eine zur Mitwirkung aufgeforderte Person dürfe die Mitwirkung im Fall von begründeten Sicherheitsbedenken verweigern.

In der Verordnung, so HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS, sei eine abschliessende Aufzählung erforderlich; vor allem die Problematik von Gefahrgut oder anderen exponierten Warengattungen gelte es zu regeln.

Buchstabe d

HANDEL Schweiz erachten die Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Verhältnismässigkeit als zu weit gehend, wenn es sich um eine Kontrolle handle, die ohne konkreten Verdacht auf Widerhandlungen durchgeführt werde. Es fehle die Differenzierung zur «normalen» Mitwirkungspflicht bei einer Warenanmeldung. Bei immer wiederkehrenden, üblichen Warenanmeldungen sei nicht auf Geschäftsunterlagen oder Urkunden zurückzugreifen.

Buchstabe f

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS meinen, hier sei eine Differenzierung erforderlich. Sie schlagen für diese Bestimmung eine andere Formulierung vor. So sollen Waren an einen von der Warenverantwortlichen in Absprache mit dem BAZG festgelegten Ort verbracht werden.

Buchstabe g

Avenergy Suisse und CARBURA fordern dieselbe Präzisierung wie bei Artikel 84 Buchstabe c VE-BAZG-VG

4.1.9 9. Titel: Befugnisse und Personal des BAZG

Der Kanton NW schreibt, es sei bedenklich, wenn die in Titel 9 aufgeführten Befugnisse und Kompetenzen verdachtsunabhängig durchgeführt würden.

1. Kapitel: Befugnisse des BAZG

Artikel 85 Grundsätze

Die Gesetzssystematik sei nicht logisch, finden die Kantone SH und ZH. Während Artikel 85 VE-BAZG-VG die Befugnisse des BAZG zur Erfüllung seiner Aufgaben regeln solle, würden die eigentlichen Aufgaben erst in Artikel 103ff. festgehalten.

Der Kanton UR wünscht, die Aufgaben des BAZG seien konkret und abschliessend festzuhalten. Die Kontrollen seien auf den Grenz- und Warenverkehr sowie die Verhinderung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu beschränken. Bei der Kriminalität müsse es sich um Zollkriminalität handeln. Der Kanton sieht die vorgeschlagenen Regelungen um die Befugnisse des BAZG kritisch.

Auch der Kanton SO findet, die aufgeführten Befugnisse seien zu wenig konkret. Es werde keine angemessene Abstufung vorgenommen. Zudem sei zu prüfen, ob dem Bestimmtheitsgebot genüge getan wird. Der Kanton führt als weiteres Argument auf, dass eine zusätzliche Strafverfolgungsbehörde in demselben Raum erheblichen Aufwand zur Schnittstellenklärung mit sich bringen würde. Im Einzelfall könnte es sogar zu gegenseitigen Behinderungen oder Störungen kommen. Hinzu komme, dass das BAZG mit den vorgeschlagenen Befugnissen die Eröffnung von Strafverfahren initiieren könnte. Das BAZG wäre dann aber nicht für deren Durchführung verantwortlich.

Der Kanton TI hält fest, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Strafverfolgung seien Aufgaben der Polizei. Insbesondere die Kontrolle von Personen, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, obliege der Polizei. Zudem würden die Bestimmungen der StPO gelten. Es sei unerlässlich, die Aufgaben und Kompetenzen des BAZG im Kontext der Grenzpolizei und Zuständigkeiten bei kleineren Vergehen mit Disziplinarstrafen zu definieren.

Buchstabe c

Der Kanton ZH lehnt verkehrspolizeiliche Kontrollen durch das BAZG ab, falls sie ohne Bezug zu Warenkontrollen oder zum Grenzübertritt erfolgen. Die Verkehrsvollzugpolizei sei Sache der Kantone.

Buchstabe d

Die Post als Zollanmelder befürchtet, gewissen Anweisungen des BAZG, wie etwa bei Warenvernichtungen, nicht Folge leisten zu können. Manchmal könne sie die betroffene Sendung aufgrund der Datenlage und der Herrichtung nicht erkennen. Die Post verlangt daher eine adäquate Ausnahmeregelung.

Buchstabe e

Economiesuisse, sgV, scienceindustries, FH und SBV meinen, es sei kritisch, wenn das BAZG Produktionsanlagen prüfen könne. Im alten ZG sei dies auch nicht vorgesehen gewesen. In bestimmten Industrien würden strenge Produktionsvorschriften gelten und das zugelassene Personal sei limitiert. So könne der Schutz vertraulicher Informationen sichergestellt werden. FH merkt zusätzlich an, dass im Gesetzestext nicht ersichtlich werde, welchen Nutzen diese Befugnisse des BAZG mit sich bringen würden und diese nur in Ausnahmefällen erteilt werden sollten. scienceindustries beantragt, Buchstabe e ganz zu streichen.

Artikel 87 Unmittelbarer Zwang

Die Kantone ZH und SO haben Bedenken, wenn das BAZG Störsender einsetzen und so eine Kommunikation unterbrechen könnte. Gerade nichtabgaberechtliche Delikte würden unter das Regime der StPO fallen. Weiter sei auch möglich, dass diese Massnahmen des BAZG die Fernmeldetechnik von ermittelnden kantonalen Behörden stören könnten. Das BAZG sei keine Strafverfolgungsbehörde und daher lehnen die Kantone diese Befugnisse ab.

Auch der Kanton SH bemängelt, für nichtabgaberechtliche Delikte sei keine Abgrenzung zum Geltungsbereich der StPO gemacht worden.

Die CVP schreibt, die Anliegen der Mitarbeitenden des BAZG zur Ausübung des Zwangs seien zwingend zu berücksichtigen.

Absatz 2

Der Kanton NW ist der Ansicht, die jeweiligen Mitarbeitenden müssten über die notwendigen Ausbildungen bezüglich Zwangsmassnahmen verfügen. Dies sei auch bei anderen Behörden vorgegeben. Der Artikel sei entsprechend zu ergänzen.

Absatz 3

Spediware Schenker fordert, es gelte zu bestimmen, wie viele Mitarbeitende des BAZG Zwang anwenden dürften. Das Parlament solle jährlich eine maximale Anzahl festlegen.

Artikel 88 Anhalten und Befragen

Absatz 1

Der Kanton SH will eine Präzisierung, dass konkrete Umstände vorliegen müssen, damit eine Person zu genau definierten und vorgehaltenen Vorwürfen sachdienliche Angaben machen muss.

Der Kanton NW möchte präziser formuliert haben, unter welchen Umständen die Annahme gerechtfertigt sei, die angehaltene Person könne sachdienliche Angaben machen. Insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 88 Absatz 2 sowie Artikel 89 Absatz 2 VE-BAZG-VG.

Konsequenterweise bedeute dies, dass jede Person – auch wenn ihr nichts vorgeworfen werde – gestützt auf eine nicht näher begründete Annahme an einen anderen Ort verbracht werden könne und sie sich vorgängig allenfalls einer körperlichen Durchsuchung oder Untersuchung unterziehen müsse.

Artikel 89 Abtasten, körperliche Durchsuchung und Untersuchung

Der Kanton SH wünscht eine Präzisierung analog Antrag zu Artikel 88 Absatz 1 VE-BAZG-VG.

Artikel 90 Feststellen und Festhalten der Identität einer Person

Nach Ansicht des Kantons BE wird mit Artikel 90 VE-BAZG-VG ein mehrstufiges Verfahren über die Feststellung und Festhaltung der Identität dargelegt. Dieses zeige klar auf, immer mehr Zwangsmassnahmen, die in der Kompetenz der Polizei lägen, würden auch an das BAZG übertragen.

Absatz 2 Buchstabe b

Der Kanton NW fordert, den Buchstabe b zu streichen. Falls konkrete Anhaltspunkte für so schwere Straftaten vorhanden wären, seien die kantonalen Strafverfolgungsbehörden – in Ausnahmefällen das Bundesamt für Polizei (fedpol) oder die Bundesanwaltschaft (BA) – zuständig.

Absatz 3

Die Kantone ZH und SO schreiben, dass die DNA-Profil-Erstellung unter dem Titel «*Feststellen und Festhalten der Identität einer Person*» aufgeführt sei, obwohl die DNA-Profil-Erstellung gemäss Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b VE-BAZG-VG nur im Zusammenhang mit einem begangenen oder zukünftigen Delikt erfolgen dürfe. Diese systematische Unklarheit solle behoben werden. Zudem sei die DNA-Profil-Erstellung eine strafprozessuale Massnahme, mit der Delikte aufgeklärt und verhindert würden. Zum Zweck der Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden sei sie in der StPO und im Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) bereits abschliessend geregelt. Für eine parallele Regelung bestehe keine gesetzgeberische Notwendigkeit.

Der Kanton BL hält fest, die Erweiterung der Möglichkeiten zur Aufnahme von DNA-Profilen in die entsprechende Datenbank sei aus polizeilicher Sicht durchaus begrüssenswert. Eine Koordination und Abstimmung mit der Revision der Regelungen zur Verwendung von DNA in Strafverfahren sei aber zwingend. Die in Artikel 90 Absatz 3 und 4 VE-BAZG-VG geschilderten Massnahmen sollten deshalb erst im Rahmen der Revision der entsprechenden Grundlagen der StPO für die Strafverfahren aufeinander abgestimmt eingeführt werden.

Artikel 92 Gewahrsam

Der Kanton BL schlägt für Artikel 92 VE-BAZG-VG zwei Ergänzungen vor. Einerseits solle in einem neuen Absatz die Möglichkeit aufgeführt werden, dass eine Person aus dem Gewahrsam heraus an die zuständige Polizei übergeben werden könne. Dies, falls im Laufe des Gewahrsams ein Verdacht auf eine strafbare Handlung entstehe, für deren Verfolgung die kantonalen Behörden zuständig seien. Andererseits müsse der Artikel dahingehend ausgeweitet werden, dass das BAZG Personen, die in Fahndungssystemen aufgeführt sind, an die ausschreibenden Behörden übergeben könne.

Absatz 2

Der Kanton NW sieht den Absatz als Kompetenzerweiterung zugunsten des BAZG. In Artikel 105 Absatz 2 ZG mit Verweis auf Artikel 19 Absatz 4 VStR sei keine Frist von 24 Stunden definiert. Der Kanton fordert, eine festgehaltene Person sei sofort an die zuständigen kantonalen Behörden zu übergeben. Diese würden dann prüfen, ob die Voraussetzungen des Polizeigewahrsams oder einer vorläufigen Festnahme gegeben seien.

Absatz 3 und Absatz 4

Der Kanton NW ist der Ansicht, die genannten Informationsrechte müssten durch die kantonalen Behörden gewährt werden. Diese Absätze seien zu streichen.

Artikel 93 Durchsuchung von Gegenständen

scienceindustries will den Artikel dahingehend ergänzen, dass das BAZG-Personal zu seinem eigenen Schutz die Gefährlichkeit der Ware bei deren Eigentümer abklären müsse.

Artikel 94 Durchsuchung von Grundstücken und darauf befindlichen Bauten

Absatz 1

sgv und scienceindustries fordern, der Zoll solle sich auf seine Aufgaben fokussieren. Im Artikel sei zu ergänzen, die erwähnten Durchsuchungen würden nur im Grenzraum stattfinden.

Artikel 95 Vorläufige Sicherstellung, Rückgabe, Vernichtung und selbständige Einziehung.

Der Kanton BL möchte, dass das BAZG auch Gegenstände sicherstellen kann, die die Sicherheit gefährden oder für künftige Straftaten verwendet werden könnten (z.B. Einbruchswerkzeug). Dies analog zu der kantonalen Polizeigesetzgebung. Wenn das BAZG jeweils die kantonalen Polizeibehörden beiziehen müsse, nur um beurteilen zu lassen, ob eine Ware sichergestellt werden müsse, sei dies ineffizient.

Absatz 2

FH möchte den Artikel in Bezug auf das Verfahren mit Fälschungen ergänzen. Dies, weil nach ihrem Verständnis das BAZG selbst die zuständige Behörde bei Fälschungen sei. economiesuisse und BAT regen ebenfalls an, die Bekämpfung von Fälschungen bei der Ausarbeitung der Verfahren zu berücksichtigen.

Absatz 3

Nach scienceindustries hat das BAZG die festgehaltene Ware an die berechtigten Personen zurückzugeben, wenn die zuständige Behörde keine Beschlagnahme anordnet. Wenn die Person oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt sind, so solle Artikel 92 VStrR sinngemäss Anwendung finden.

Artikel 96 Vereinfachte Vernichtung von Kleinsendungen

FH ist der Ansicht, einige Begriffe wie beispielsweise «berechtigte Person» seien zu vage formuliert. Der Verband beantragt, den Wortlaut anzupassen und den Artikel aufs «Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht» abzustimmen.

Analog zu Artikel 95 VE-BAZG-VG verlangen economiesuisse und BAT, die Bekämpfung von Fälschungen bei der Ausarbeitung der Verfahren zu berücksichtigen.

Absatz 1

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz bemängeln, aus dem Gesetzestext gehe nicht hervor, wer die Kosten für die Vernichtung trage. Sie beantragen, im Artikel sei festzuhalten, dass dies die «*berechtigte Person*» sei. Diese müssten sämtliche Kosten tragen, die im Zusammenhang mit einer Vernichtung entstehen würden.

Absatz 2

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz fordern, das Gesetz so zu präzisieren, dass für Daten- oder Transportverantwortliche weder Zusatzaufwand noch Schadenersatzforderungen entstehen würden. Vernichtungen sollten nur mit Einverständnis des Waren- oder Patentverantwortlichen möglich sein.

Absatz 4

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz verlangen, genau genau zu definieren, worum es sich bei Kleinsendungen handle.

Artikel 97 Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz fordern, der Bundesrat solle den Einsatz von Überwachungsgeräten regeln.

Der Kanton SO hält fest, diese Einsatzmittel seien zur Aufgabenerfüllung berechtigt, deren Verwendung sei aber auf den originären Aufgabenbereich der Zollverwaltung zu beschränken.

Artikel 1 Buchstabe c

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz verlangen, im Artikel seien die Gründe für eine Überwachung zu präzisieren. Die Vorgaben des Datenschutzes, wie das Recht am eigenen Bild, seien einzuhalten.

Artikel 1 Buchstabe d

Für Spediware Schenker ist der Begriff «*Abgabeerhebung*» zu eng gefasst, da auch Verfahren ohne Abgaben oder nichtzollrechtliche Erlasse einbezogen werden sollen. Sie schlagen «*Abfertigungsstellen*» vor.

Artikel 98 Aufklärung in virtuellen Räumen

Die KKJPD schreibt, die mit verdeckten Massnahmen erhobenen Beweise müssten auch in allfälligen Strafverfahren verwendet werden können. Falls eine Voraussetzung gemäss StPO nicht erfüllt sei, könnten die erhobenen Beweise als unverwertbar eingestuft werden. Daher müssten sämtliche im VE-BAZG-VG vorgesehenen Massnahmen mit der StPO kongruent sein. Weiter solle im erläuternden Bericht klargestellt werden, dass mit der «*Aufklärung in virtuellen Räumen*» Einsätze der verdeckten Fahndung analog zu Artikel 298a StPO gemeint seien. So würden sie sich klar von der verdeckten Ermittlung nach Artikel 285a StPO abgrenzen, welche eine gerichtliche Genehmigung voraussetzt. Die KKJPD

ist zudem der Ansicht, im Gesetzestext für die Aufklärung in virtuellen Räumen sei eine vorgängige Anordnung durch das BAZG vorzusehen.

Der Kanton BE teilt die Ansicht der KKJPD weitgehend und schlägt vor, den erläuternden Bericht entsprechend zu ergänzen.

Die Bemerkungen der Kantone VS und BL zu Artikel 98 VE-BAZG-VG sind inhaltlich ähnlich wie diejenigen der KKJPD. Während der Kanton VS diese Kompetenz zur Kriminalitätsbekämpfung unterstützt, schreibt der Kanton BL, man habe grundsätzlich keine Einwände, wenn das BAZG – in seinem Zuständigkeitsbereich – im virtuellen Raum fiktive Identitäten verwenden und Scheinkäufe tätigen könne.

Die Kantone VS und SO schreiben, es sei nicht klar, was mit «*Verwendung einer fiktiven Identität*» gemeint sei. Falls der Begriff analog Artikel 285a StPO zu verstehen sei, müsste eine derartige Untersuchung durch ein Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden. Weiter regt der Kanton VS an, Kontrollen in virtuellen Räumen seien auf Artikel 298a StPO abzustimmen.

Der Kanton NW stellt die Notwendigkeit der genannten Befugnisse für das BAZG grundsätzlich in Frage. Dieselben Strukturen würden bereits bei fedpol und den kantonalen Behörden bestehen. Es sei sinnvoller und effizienter, wenn fedpol oder die kantonalen Behörden diese Abklärungen und Ermittlungen vornehmen würden. So müsste das BAZG keine Ressourcen dafür aufwenden.

Auch der Kanton SO sieht in diesen Befugnissen Parallelen zwischen Zuständigkeiten. Weiter würde für die Aufklärung von Straftaten abschliessend die StPO gelten. Es bestehe kein Raum für abweichende Bestimmungen. So seien erhobene Beweise, die nicht der StPO entsprechend erhoben worden seien, nicht verwertbar. Im Sinne der erfolgreichen Straftatenverhinderung und -verfolgung möchte der Kanton SO, dass im VE-BAZG-VG auf Massnahmen verzichtet wird, die bereits in den Polizeigesetzen geregelt sind. Sollte daran festgehalten werden, das BAZG zu diesen Massnahmen zu ermächtigen, müsse die Vorlage zumindest präzise angeben, in welchen Fällen überhaupt Raum für die Anwendung nach VE-BAZG-VG bleibe.

Der Kanton ZH lehnt die Befugnisse des BAZG im virtuellen Raum entschieden ab.

Gemäss dem Kanton AI ist nicht klar, ob das BAZG diese Art der Ermittlung auch bei Delikten vornehmen kann, wenn die Kantone im Grenzraum dem BAZG Aufgaben gemäss Artikel 105 VE-BAZG-VG übertragen haben.

Artikel 99 Scheinkäufe

Die KKJPD und die Kantone BL, NW und VS machen in Bezug auf Scheinkäufe selbiges geltend, wie zu Artikel 98 VE-BAZG-VG «*Aufklärung in virtuellen Räumen*». Der Kanton NW beantragt, den Artikel entweder ganz zu streichen oder sonst auf effektive Scheinkäufe einzugrenzen d.h. ohne Verwendung von fiktiver Identität.

Der Kanton ZH schreibt, Bestimmungen, die dem BAZG virtuelle oder reale Scheinkäufe ermöglichen, seien abzulehnen. Es bleibe völlig unklar, ob es sich bei «*unter fiktiver Identität*» um eine einfache Spruchlegende oder gar um urkundengestützte Legenden, die gemäss StPO einer richterlichen Genehmigung bedürften, handle. Die Einschränkung auf den Zuständigkeitsbereich des BAZG bleibe ohne Wirkung, da wohl immer zuerst – und vermutlich bereits unter Legendierung – erforscht werden müsse, ob überhaupt eine Zuständigkeit vorliege. Wer im virtuellen Raum operiere, müsse originäre und umfassende polizeiliche und strafprozessuale Befugnisse haben. Der Einsatz von verdeckten Fahnderinnen und Fahndern und verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern sei strafprozessual streng reguliert und unter jahrelanger Rechtsprechung definiert worden. Wenn eine weitere Behörde gestützt auf wenige und unklare Bestimmungen in diesem Bereich aktiv werde, bestehe

das Risiko von Urteilssprüchen, die sich einschränkend auf die polizeilichen Tätigkeiten auswirken würden.

Gemäss dem Kanton BE und der CVP entspricht diese Bestimmung Artikel 298c Absatz 1 StPO für die verdeckte Fahndung. Der Kanton BE fügt an, die Artikel 291 bis 294 StPO regeln die Mindestanforderungen an die Mitarbeitenden des BAZG sowie deren Führungspersonen.

ZFEB+ GmbH schreibt, bei diesem Artikel handle es sich um eine neue Befugnis für die Verwaltung. Die Begründung dafür sei im erläuternden Bericht eher allgemein gehalten. Es sei unklar, wozu diese Befugnis diene. Die Notwendigkeit sei deutlicher zu begründen.

Der Kanton FR begrüsst die Einführung von Rechtsgrundlagen, die fiktive Käufe und Kontrollen im virtuellen Raum ermöglichen. Diese Instrumente seien unerlässlich, um Betrug zu bekämpfen und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die CVP weist darauf, die Einschränkung von Artikel 293 StPO der verdeckten Ermittlung seien zu beachten.

Absatz 4

Der Kanton AI zieht den Vergleich zu Artikel 298 StPO. Dieser behandle ebenfalls die Scheinkäufe, im Gegensatz zu Artikel 99 VE-BAZG-VG handle es sich aber um eine Kann-Vorschrift. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb gemäss VE-BAZG-VG unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitteilung aufgeschoben und unterlassen werden müsse und gemäss StPO eine Aufschiebung und Unterlassung erfolgen könne. Der Kanton AI beantragt, die Muss- durch eine Kann-Vorschrift zu ersetzen.

Artikel 100 Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen

SP und SGB monieren, die umfassende Bewaffnung des Zollpersonals sei weder nötig, noch wünschenswert. Zudem bestehe die Gefahr, dass dem Zoll als bewaffnetes Sicherheitsorgan, nicht mehr das gleiche Vertrauen der Bevölkerungen entgegengebracht werde. SP und SGB fordern, nicht das gesamte Personal zu bewaffnetem Dienst zu zwingen. Das Personal, das keine Bewaffnung möchte, dürfe zudem keine Nachteile erfahren. Zudem würden so Parallelstrukturen zur Polizei aufgebaut; dies entspreche nicht dem Willen des Volkes.

Garanto stört sich grundsätzlich an der Bewaffnung der Mitarbeitenden. Die Gewerkschaft des Zollpersonals teilt mit, dass sich nicht alle Mitarbeitenden bewaffnen lassen wollten und es seien auch nicht alle dazu geeignet. Weiter befürchtet der Verband, auf das Personal werde grosser Druck ausgeübt, sich bewaffnen zu müssen. Dem schliesst sich der SGB an.

SP, Garanto und SGB fordern, es solle dem Parlament obliegen, darüber zu entscheiden, welche operativen Einheiten bewaffnet würden. Die Grünen schreibt, sie lehnten eine umfangreichere Bewaffnung der Mitarbeitenden ab.

Die CVP hält fest, die Anliegen der Mitarbeitenden des BAZG seien zwingend zu berücksichtigen, und gibt zu bedenken, die Ausübung von Zwang und der Dienst mit Waffe könne für viele zu einer enormen Belastung werden.

Transfair begrüsst, dass für das Tragen von Waffen die schweizerische oder liechtensteinische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung festgehalten wird. Diese Bedingung sei für die hoheitsrechtlichen und sicherheitsrelevanten Tätigkeiten zentral. Gleichzeitig sei aber sicherzustellen, dass diejenigen bisherigen Mitarbeitenden, die nicht über die entsprechenden Staatsbürgerschaften verfügten, weiterhin eine adäquate Arbeit innerhalb des BAZG

ausüben könnten. Aufgrund dieser Anpassung dürfe es zu keinen Entlassungen und signifikanten Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen kommen.

Auch Spediware Schenker findet, eine grundsätzliche Bewaffnung des Personals mache keinen Sinn.

Absatz 2

Der Kanton NW verweist auf seine Bemerkungen zu Artikel 87 Absatz 2 VE-BAZG-VG. Im Gesetz müsse ergänzt werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die notwendigen Ausbildungen verfügen müssten, wie sie bei anderen Behörden vorgegeben seien, die über die gleichen Zwangsmassnahmenkompetenzen verfügten (analog Artikel 15 des Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364).

2. Kapitel: Personal des BAZG

Artikel 101 Vereidigung

Transfair schreibt, das Tragen einer Waffe und die Vereidigung für die Angehörigen des BAZG würden schwerwiegende Änderungen bedeuten. Es sei darauf zu achten, dass genügend Arbeitsplätze für Mitarbeitende zu Verfügung stehen würden, die nicht an der Front arbeiten wollten oder könnten.

Artikel 102 Nachweis der Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen

Transfair merkt an, im Grundsatz sei nichts dagegen einzuwenden, wenn sich das Personal gegenüber Dritten ausweise. Jedoch solle dies nicht nur mittels Namensschild, sondern auch mittels Zahlencode, der Personalnummer, möglich sein. Der Verband verweist auf eine entsprechende Petition, die beim BAZG eingereicht und genehmigt worden sei. Transfair beantragt, dies im erläuternden Bericht explizit aufzuführen.

Buchstabe b

Es sei nicht nachvollziehbar, welche anderen Formen ausser Dienstausweis gemeint sein könnten, so HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS. Im Hinblick auf die Digitalisierung sei auch ein digitaler Dienstausweis ein Dienstausweis. Die beiden Wirtschaftsverbände beantragen, die genannten anderen Formen im Gesetz zu konkretisieren.

Buchstabe c

SP und Garanto beanstanden, dem BAZG werde freie Hand gegeben, eine andere Form zum Nachweis der Berechtigung einzuführen – so zum Beispiel das Tragen des Namensschilds. Die Belegschaft habe keine guten Erfahrungen damit gemacht. Es sei in der Vergangenheit zu Fällen von Tätlichkeiten oder Drohungen gegenüber Mitarbeitenden gekommen, da diese aufgrund des Namensschilds hätten ausfindig gemacht werden können. Der Buchstabe sei zu streichen.

Gemäss dem Kanton NW sind die Berechtigungen im Gesetz zu definieren. Nur so seien sie zu erkennen und könne ein Missbrauch minimiert werden.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS beantragen, Buchstabe c zu streichen.

4.1.10 10. Titel: Aufgaben des BAZG

Artikel 103 Grundsatz

Gemäss dem Kanton SO werden die Aufgaben des BAZG erst nach den einzelnen Ermächtigungen mit Artikel 103 ff. VE-BAZG-VG genannt. Der Kanton schlägt eine inhaltliche Umstellung vor – die Aufgaben seien zu Beginn zu nennen und erst danach die Regelung zu

den einzelnen Befugnissen. Weiter seien die Aufgaben zu präzisieren, da deren Umfang sonst beinahe unbeschränkt sei.

Der Kanton ZH bemängelt, die dem BAZG zugewiesenen Gesetze seien nicht einzeln aufgelistet.

Die vier Freilager der Schweiz und die Cargologic AG und PFEG wollen wissen, in wie weit der Export von diesen Bestimmungen betroffen sei und ob es Überschneidungen mit den Kompetenzen des SECO gebe.

Artikel 104 Sicherheitsaufgaben

Der Artikel sei zu offen und zu unbestimmt, so der Kanton SO. Danach erfülle das BAZG im Rahmen seiner Aufgaben im Grenzraum auch Sicherheitsaufgaben, «*um zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung beizutragen*». Dies sei nichts anderes als eine Wiederholung des Gesetzeszwecks in Artikel 1 Buchstabe b VE-BAZG-VG. In dieser Form sei die Bestimmung abzulehnen.

Der Kanton ZH findet, dass damit – insbesondere im Grenzraum – parallele sicherheitspolizeiliche Zuständigkeiten von Polizei und BAZG geschaffen würden. Dies lehnt der Kanton ab.

Die GLP sieht Klärungsbedarf bezüglich Rolle und Aufgaben des BAZG gegenüber den schweizerischen Sicherheitsbehörden und den Sicherheitsorganen des Bundes. Das BAZG solle keine uniformierte und bewaffnete «*Hilfsarmee*» werden, sondern sich weiterhin auf seine Kernaufgaben⁴⁰ konzentrieren. Der sehr rudimentäre Artikel gebe keinen Aufschluss über diese staatspolitisch wichtigen Fragen.

Der Kanton SH meint, der Zweckartikel des VE-BAZG-VG verweise auf den Aufgabenbereich des BAZG, der erst unter dem 10. Titel behandelt werde. Dadurch seien die Ausführungen unter den vorangehenden Titeln, mit denen unter anderem die Kompetenzen des BAZG bei der Ausführung seiner Aufgaben beschrieben würden, nur schwer verständlich. Die Aufgaben des BAZG seien zudem zu wenig konkret und nicht klar abgegrenzt. Die Systematik der Vorlage sei daher im Sinne der besseren Lesbarkeit anzupassen und die Aufgaben des BAZG seien konkreter und klarer zu definieren.

Absatz 1

Der Kanton ZH schreibt, die Formulierung sei sprachlich missglückt. Die Umschreibung der Aufgaben ziehe sich durch den ganzen Gesetzesentwurf hindurch. Es werde nicht erwähnt, welche Sicherheitsaufgaben dem BAZG zukämen. Stattdessen werde lediglich der Zweckartikel⁴¹ wiederholt.

Artikel 105 Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben

Die KKJPD beurteilt die heutige Zusammenarbeit der Kantone und des BAZG im Sicherheitsbereich als hervorragend. Die individuellen Vereinbarungen zwischen den Grenzkan- tonen und dem BAZG seien auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten – die Mehrheit der Kantone sei der Ansicht, dies habe sich bewährt. Die KKJPD plädiert dafür, diese Form der Zusammenarbeit beizubehalten. Weiter Sorge es für Klarheit, wenn die delegierbaren Aufgaben im Gesetz aufgezählt würden.

Die Kantone NE und AI schliessen sich der Stellungnahme der KKJPD weitgehend an.

⁴⁰ u.a. Zollwesen, Kontrolle der Grenze.

⁴¹ vgl. Artikel 1 Buchstabe b VE-BAZG-VG.

Der Artikel würde die Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben durch das BAZG analog dem geltenden Recht regeln, so der Kanton ZH. Dies sei problematisch und müsse zumindest auf polizeiliche Bagatellbereiche eingegrenzt werden. Weiter würde es das geltende Verfassungsrecht verbieten, die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen mittels vertraglicher Vereinbarungen zu modifizieren oder zu verwässern.

Privatim führt die gleichen Argumente wie zu Artikel 69 VE-BAZG-VG auf.

Die GLP verlangt, das Gesetz müsse in diesem Bereich einen klaren Rahmen vorgeben. Insbesondere seien die Aufgaben, die dem BAZG übertragen werden könnten, genau zu umschreiben und zu begrenzen. Weiter sei zu regeln, welches Verfahrensrecht gelte, wenn das BAZG im Auftrag eines Kantons tätig sei.

Der Kanton SH schreibt, die Übertragung der kantonalen Aufgaben auf das BAZG dürfe nicht mittels einseitigem Eingriff in die kantonale Hoheit erfolgen, sondern nach bewährter Praxis durch Verwaltungsvereinbarungen.

Absatz 2

Die KKJPD beurteilt die Ausführungen zu Artikel 105 Absatz 2 VE-BAZG-VG kritisch. Dies, da offenbar eine Standardisierung der Kantonsvereinbarungen angestrebt werde. Ausserdem entstehe der Eindruck, dass hier das Ziel verfolgt werde, die Vereinbarungen mit den Kantonen grundsätzlich neu auszuhandeln. Die KKJPD lehnt eine Standardisierung von Kantonsvereinbarungen ab und spricht sich dafür aus, dass die bisherige Form der Zusammenarbeit beibehalten wird.

Die Kantone NE und AI äussern sich analog KKJPD.

Buchstabe e und f

Die KKJPD schreibt, seitens BAZG sei immer versichert worden, dass im Bereich der Sicherheitsaufgaben durch die Gesetzesrevision keine Änderungen vorgesehen seien. Um im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit zwischen dem BAZG und den Kantonen Klarheit und Akzeptanz zu schaffen, regt die KKJPD an, dies explizit in die Botschaft aufzunehmen. Sofern Ergänzungen der Vereinbarungen namentlich im Bereich der Staatshaftung oder im Bereich des Datenschutzes nötig würden, so seien punktuelle Anpassungen der Vereinbarungen möglich.

Artikel 106 Risikobasierte Gewichtung bei nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben

Der Kanton GE, Cargologic AG, PFEG und die vier Freilager Schweiz möchten wissen, wie der Bundesrat diese Gewichtung festsetzen wird. Weiter möchten die genannten Vernehmlassungsteilnehmenden Auskunft darüber, ob sich die risikobasierte Gewichtung auf die Prozesse an den Flughäfen auswirken werde.

economiesuisse und FH betonen, dass bei einer risikobasierten Gewichtung seien auch der Markenschutz und die Rechte des Geistigen Eigentums zu berücksichtigen.

Absatz 1

CARBURA und Avenergy Suisse möchten den Absatz 1 ergänzen, so dass die Vollzugsbereiche der automatisierten Kontrolle nicht der risikobasierten Gewichtung unterliegen und somit die vollständig elektronische Überwachung und Auswertung jederzeit sichergestellt ist.

Absatz 4

réserveSuisse beantragt, hinzuzufügen, dass im Zollgebiet und den Zollanschlussgebieten eine gemeinsame Kontrolle mit anderen Bundesämtern und Wirtschaftsorganisationen, welchen öffentliche Aufgaben übertragen wurden, möglich sei. Die jeder Organisation vorbehaltenen, spezifischen Kompetenzen werden davon nicht tangiert.

Artikel 107 Massnahmen und Leistungen bei nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben

Laut dem Kanton GR erschliesst sich aus den Erläuterungen nicht, welche Auswirkungen die Eingrenzung der Massnahmen und Leistungen haben wird. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, was dies für die künftig auszuhandelnden Kantonsvereinbarungen bedeute. Für den Kanton würden sich diese Fragen unter anderem im Zusammenhang mit dem Flughafen Samedan stellen.

Absatz 1 Buchstabe d

Die Post schreibt, sie als Anmelderin im Postverkehr müsse allenfalls Waren vernichten. Die daraus resultierenden Kosten wolle sie nicht tragen. Die Post beantragt, eine Regelung vorzusehen, welche die verantwortliche Person im Inland verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen.

Neuer Artikel 107a

Gemäss COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz ist es für die betroffenen natürlichen und juristischen Personen wichtig, sich über die Praxis des BAZG informieren und an erlassenen Richtlinien, Entscheiden und Urteilen orientieren zu können. Aktuell bestehe in diesem Bereich zu wenig Transparenz. Aus diesem Grund beantragen die drei Vernehmlassungsteilnehmenden dazu eine neue Bestimmung (Art. 107a), die es dem BAZG ermöglichen soll, Entscheide, Richtlinien und Merkblätter, die für die Praxis des BAZG relevant sind, zu veröffentlichen. Ferner sollen die Gerichte dem BAZG die Urteile, die gestützt auf den VE-BAZG-VG ergehen, unaufgefordert zustellen, damit das BAZG sie sammeln und periodisch veröffentlichen kann.

4.1.11 11. Titel: Amtshilfe und Zusammenarbeit

1. Kapitel: Amtshilfe

1. Abschnitt Nationale Amtshilfe

Artikel 108 Nationale Amtshilfe

Spiritsuisse beantragt, diesen Artikel zu streichen.

Absatz 1

réserveuisse fordert, an dieser Stelle seien auch Organisationen der Wirtschaft zu nennen, denen gesetzliche, öffentliche Aufgaben übertragen worden seien. Sie beantragen, den Artikel entsprechend zu ergänzen.

Artikel 109 Spontane Amtshilfe

Spiritsuisse verlangt, auch diesen Artikel zu streichen.

2. Abschnitt: Internationale Amtshilfe

Artikel 113 Zulässige Massnahmen

sgv, scienceindustries und VSUD fordern, Amtshilfe nur unter gesetzlich engen Bestimmungen zu gewähren. scienceindustries beantragt hierzu einen neuen Absatz. Die ersuchte Amtshilfe sei nur dann zu gewähren, wenn der zu untersuchende Sachverhalt durch die schweizerische Gesetzgebung abgedeckt sei.

Artikel 114 Mitwirkungspflicht

Spiritsuisse merkt an, Absatz 3 sei vor Absatz 2 aufzuführen, da das Berufsgeheimnis sonst keine Wirkung habe.

2. Kapitel: Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Zusammenarbeit mit dem Ausland

Artikel 120 Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen

Der sgv beantragt, den Artikel anzupassen: Es sei sicherzustellen, dass das BAZG lediglich in den Bereichen Zoll und Grenzsicherheit, nicht aber in anderen Bereichen, mit Behörden und Organisationen zusammenarbeite.

Artikel 122 Völkerrechtliche Verträge

Die Post weist darauf hin, dass sie die zollrechtlichen Vorgaben aus dem UPU-Regelwerk einhalten und umsetzen müsse. Daher sei der VE-BAZG-VG und VE-ZoG auf die Vereinbarkeit mit dem Regelwerk des Weltpostvereins hin zu prüfen.

2. Abschnitt: Infrastruktur und Personal Dritter

Artikel 123 Infrastruktur Dritter

AEROSUISSE, der Flughafen Zürich, die economiesuisse und VSUD schreiben, es dürfe zu keiner Aufweichung der Kostentragungspflicht des Bundes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wie der Zollkontrolle kommen.

AEROSUISSE und der Flughafen Zürich führen aus, dass die Zollkontrolle an den Flughäfen nicht auf Begehren der Flugplatzhalter stattfindet, sondern eine hoheitliche Aufgabe darstelle, für welche das BAZG die Kosten tragen müsse. Vor diesem Hintergrund sei Artikel 123 in zweierlei Hinsicht problematisch: erstens weil der Grundsatz der Kostentragung, wie er in Artikel 5 Absatz 1 ZG für Zollstellen und Zollanlagen vorgesehen sei, fehle und zweitens weil Artikel 123 Absatz 2 neu Sonderbestimmungen des Bundesrechts wie etwa Artikel 105 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) vorbehalte. Diese Bestimmung sehe im Unterschied zu Artikel 123 Absatz 1 eine entgeltliche Zur-Verfügung-Stellung der nötigen Infrastruktur vor. Zudem verweise Artikel 105 Absatz 1 LFG auf die Gesetzgebung über Zoll und Grenzsicherheit. Die wechselwirkenden Vorbehalte im LFG und im VE-BAZG-VG würden sich gegenseitig aufheben.

Der Flughafen Zürich setzt sich einerseits für die Aufnahme des Grundsatzes, dass der Bund die Kosten der Zollkontrolle als hoheitlicher Aufgabe tragen müsse, ein (dazu Abs. 1, unten), unterstützt andererseits aber auch die Überführung von Artikel 5 Absatz 2 ZG in Artikel 123 VE-BAZG-VG. Dies stelle sicher, dass der Staat die Kosten der Zollkontrolle als hoheitlicher Aufgabe trage und dass eine Kostenbeteiligung der Infrastrukturbetreiber nur vorgesehen sei für Vorhaben, die über die Minimalerfordernisse hinaus gingen.

Der Flughafen Genf hält daran fest, dass die Infrastrukturkosten vollständig vom Bund zu tragen sind und nicht zu Lasten des Flughafen Genf gehen dürfen. Er verweist zunächst auf die Kostentragungspflicht gemäss dem bisherigen Artikel 5 Absatz 2 (recte: 1) ZG. Weiter macht er geltend, dass die Flughäfen Schengen-Aussengrenzen darstellten, für deren Kontrolle die Mitgliedstaaten zuständig seien. Die Überwälzung dieser Kosten auf den Flughafen Genf würde den Schengen-Vorschriften widersprechen. Es mache keinen Sinn, zwischen der Zoll- und der Migrationskontrolle zu unterscheiden, denn beides seien hoheitliche Aufgaben.

Absatz 1

SWISSMEM merkt an, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht immer alle notwendigen Begleitdokumente vorhanden seien. Daher müsse der Passus, in dem steht, dass das BAZG für Betriebskosten zu entschädigen sei, gestrichen werden.

Aerosuisse und der Flughafen Zürich beantragen die Aufnahme des Grundsatzes, dass der Bund die Kosten der Infrastruktur, in der das BAZG seine Aufgaben erfüllt, trägt, unter Vorbehalt von Absatz 2. Economiesuisse verlangt die Verankerung des Grundsatzes des bisherigen Artikel 5 Absatz 1 ZG im vorliegenden Gesetz.

Absatz 2

Aerosuisse, Flughafen Zürich und VSUD beantragen, den Vorbehalt besonderer Bestimmungen des Bundesrechts in diesem Absatz zu streichen. Die zwei Vertreter der Luftbranche argumentieren, diese Bestimmung im Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) werde von den Flugplatzhaltern bereits heute vollumfänglich erfüllt, indem dem BAZG die nötige Infrastruktur entgeltlich zur Verfügung gestellt werde.

Artikel 124 Mitwirkungspflicht des Personals von Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen

Die SBB beantragt hier eine Anpassung. So soll sich das BAZG und das Personal von Transportunternehmen und den Infrastrukturbetreiberinnen gegenseitig und unentgeltlich beim Vollzug der Aufgaben zu unterstützen.

Die Betreiberin des Flughafens Zürich und AEROSUISSE begrüßen, dass die Mitwirkungspflicht gesetzlich festgehalten und auf alle Transportunternehmer und Infrastrukturbetreiberinnen ausgeweitet wird. Kritisch sehen sie und die VSUD das Prinzip der generellen Unentgeltlichkeit. Hier sei der Auslegungsspielraum zu gross.

economiesuisse merkt an, bei einer unentgeltlichen Unterstützungspflicht für Privatunternehmen sei die Verhältnismässigkeit zu wahren. Die Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, Rechtsmittel zu ergreifen. Eine Option wäre nach economiesuisse, wenn das BAZG die Anordnungen mittels anfechtbaren Verfügungen erlassen würde.

CARBURA und Avenergy Suisse äussern ihr Verständnis für den Wunsch nach einer Mitwirkungspflicht und erachten diese an manchen Stellen als notwendig. Es sei aber stossend, dass weder zeitliche noch finanzielle Grenzen gesetzt würden. Die Vertreter der Mineralölbranche fordern, im Gesetz sei zu definieren, was hinsichtlich Mitwirkung als zumutbar gelte. Eventualiter habe der Bundesrat genauere Bestimmungen vorzusehen oder zu schaffen. Ausserdem sollten allfällige wirtschaftliche Aufwendungen und Ausfälle, die den Unternehmen aufgrund einer Mitwirkungspflicht entstanden seien, entschädigt werden.

Artikel 125 Herausgabepflicht von Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen

Die SBB geht davon aus, dass die Herausgabe von Daten und Unterlagen in Anlehnung an Artikel 124 VE-BAZG-VG Pflicht ist. Wenn dem so sei, müssten die daraus entstandenen Kosten vom BAZG vergütet werden.

Der Kanton ZH schreibt, das BAZG erhalte pauschal und verdachtsunabhängig Zugriff auf Aufzeichnungen, die später zur Strafverfolgung verwendet werden könnten. Damit sei das BAZG gegenüber den kantonalen Polizeibehörden im Vorteil. Mit Verweis auf seinen Kommentar zu Artikel 69 Absatz 1 VE-BAZG-VG verlangt der Kanton ZH, das BAZG solle den kantonalen Behörden zwecks Gefahrenabwehr sowie Aufklärung und Verhütung von Straftaten Zugriff auf die Unterlagen und Aufzeichnungen gewähren.

Absatz 1

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS verlangen eine Definition darüber, welche Unterlagen und Aufzeichnungen für Kontrollen von Bedeutung sind.

Absatz 2

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS fordern eine Ergänzung von Absatz 2. So soll auf Verlangen des BAZG die Herausgabe der Daten in elektronischer Form nur erfolgen, wenn der Datenschutz durch das BAZG auch gewährleistet wird.

Avenergy Suisse und Carbura können nicht nachvollziehen, weshalb die Herausgabe in elektronischer Form erfolgen soll. Die schriftliche Kommunikation sei eine rechtsgültige Form der Kommunikation. Die Vertreter der Mineralölbranche beantragen, den Absatz zu streichen.

Artikel 126 Beizug von Dritten

Gemäss scienceindustries sind vertrauliche Geschäftsinformationen zu schützen. Dritten soll der Zugang seitens BAZG verwehrt bleiben. Der sgV äussert sich dahingehend und beantragt, den Artikel zu streichen.

Die VSUD verlangt, Geschäftsgeheimnisse beim Beizug von Dritten zu schützen.

Die Betreiberin des Flughafens Genf bemängelt, der Satz *«in der Sache geht es beispielsweise um den Beizug von Sicherheitspersonal an den Flughäfen»* aus dem erläuternden Bericht⁴² sei zu weit gefasst. Deshalb beantragt sie, diesbezüglich Klarheit zu schaffen. Laut FH wird mit Artikel 126 VE-BAZG-VG die Möglichkeit geschaffen, die Zusammenarbeit zwischen dem BAZG und dem privaten Sektor zu verstärken. Der Verband begrüsst dies explizit.

Avenergy Suisse und CARBURA finden, der Artikel spreche dem BAZG unverhältnismässige Kompetenzen zu, dies ohne die entsprechende Regulierung. Sie beantragen die Streichung.

Absatz 1

Spiritsuisse ist der Ansicht, diese Bestimmung könne nicht generell für alle Anhänge gültig sein. Das Alkoholgesetz sei ausdrücklich davon auszunehmen.

3. Abschnitt: Zusammenarbeit mit Privaten

Artikel 127 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Die SBB verweist auf bereits bestehende Vereinbarungen mit dem Zoll und verlangt, diese beizubehalten. In der Vereinbarung über die vorübergehende Verwendung von ausländischem Rollmaterial wünschen sie eine Vereinfachung. Der Prozess sei in der Verordnung und den Praxisanweisungen zu klären.

Spiritsuisse bezeichnet die Bestimmungen in Artikel 127 VE-BAZG-VG als *«carte blanche»* und lehnt sie ab.

FH entnimmt den Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 127 VE-BAZG-VG, dass die Prüfung, ob die nichtabgaberechtlichen Erlasse eingehalten werden, möglichst automatisiert werden soll. Falls im Bereich der Fälschungsbekämpfung eine derartige Massnahme geplant sei, möchte der Verband gerne bei der Implementierung und Ausarbeitung der Risikoanalyse mitwirken.

Auch SwissHoldings, scienceindustries, VSUD, ZHK, der Verband des Strassenverkehrs (strasseschweiz), swiss granum, IHZ, VSS, VSLF, EXPERTsuisse, VFAS und AFS schlagen vor, für die Umsetzung der Rechtsgrundlagen respektive die Weiterentwicklung des

⁴² Vgl. erläuternder Bericht zum BAZG-VG und ZoG, S.106.

Zollrechts und weitere künftige Projekte ein Konsultativgremium mit Vertretern aus der Wirtschaft einzusetzen.

COOP, Migros, SSC, sgv und IG Detailhandel Schweiz verlangen, das Mitspracherecht der Wirtschaft bei der Weiterentwicklung des Zollrechts zu berücksichtigen. Dies sei mit einem Konsultativgremiums sicherzustellen.

Garanto verlangt, der ganze Artikel sei zu streichen. Dies, weil die in Artikel 2 VE-BAZG-VG genannten Aufgaben ausnahmslos durch das BAZG erfolgen müssten. Weiter dürfe es keine Konkurrenz mit Privaten geben. Dem stimmen auch SP und SGB zu. Sie ergänzen, dass eine solche Bestimmung organisatorisch nicht nötig sei und die Qualität von Zoll und Grenzschutz gefährden könnte.

SWISSMEM betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sei. Jedoch interpretieren sie die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und BAZG so, dass zukünftig das BAZG Vertragspartei sei und nicht mehr Angestellte auf privatrechtlicher Ebene.

Artikel 128 Erbringen gewerblicher Leistungen an Dritte

COOP, Migros, die IG Detailhandel Schweiz, AFS, sgv und SSC schreiben, das BAZG habe sich auf seine Aufgaben als Bundesbehörde zu beschränken. Die Zollgesetzgebung dürfe nicht dazu führen, dass das BAZG neue Geschäftsfelder legitimiere. Demnach dürfe das BAZG auch nicht in Konkurrenz mit privaten Anbietern treten. Der Artikel sei ersatzlos zu streichen.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS befürchten, diese Bestimmungen führten zu Wettbewerbsverzerrungen. Wenn das BAZG Schulungen als gewerbliche Leistungen erbringe, stünden diese in Konkurrenz zum bestehenden Marktangebot. Das BAZG habe die Befugnis, Prozesse vorzugeben und könne Rollen und Bewilligungen vergeben. Damit sei die Behörde klar im Vorteil. HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS sprechen sich dafür aus, den Artikel zu streichen.

Für EXPERTsuisse ist es überraschend, dass das BAZG im Gesetz die Aufgabe erhält, Schulungen in einem Bereich anzubieten, dessen Rahmenbedingungen die Behörde selbst schafft. EXPERTsuisse lehnt dies ab.

Die AIHK schreibt, es sei strikte darauf zu achten, dass das BAZG keine Leistungen ohne Notwendigkeit anbiete. Dies wäre der Fall, wenn gewisse Leistungen im Ausbildungsbereich bereits heute durch ein breites Angebot von privaten Anbietern, beispielsweise Aus- und Weiterbildungsanbieter im Zollbereich, abgedeckt würden.

Avenergy Suisse und CARBURA fordern, den Artikel zu präzisieren: Es sei festzuhalten, dass Dienstleistungen, zu denen das BAZG aufgrund anderer Erlasse verpflichtet sei, nicht verrechnet würden.

Spiritsuisse schreibt, die Werbeanfragen seien von dieser Bestimmung ausdrücklich auszunehmen. Auch das Parlament sei dieser Meinung.

Gemäss ZFEB+GmbH hat das BAZG fast ausschliesslich hoheitliche Aufgaben des Bundes zu erfüllen. Im Zusammenhang mit der grossen Macht und erheblichen repressiven Mittel mute es seltsam an, dass das mit Steuergeldern ausgebildete Personal zusätzlich zum Erbringen von gewerblichen Leistungen in Konkurrenz zu privaten Anbietern eingesetzt werden solle. Eine vergleichbare Bestimmung existiere für keine Einheit der zentralen Bundesverwaltung. Obwohl die Verwaltung aus Eigeninteresse und im Sinne einer Dienstleistung die Zollbeteiligten offen und klar über die Rechte und Pflichten informiere, werde das BAZG aufgefordert, Transparenz über den Ist- und Soll-Zustand zu schaffen.

Absatz 1 Buchstabe d

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS finden, das BAZG versuche, selbst einzuschränken, was zu einer Wettbewerbsverzerrung führe. Dies sei inakzeptabel und führe Wettbewerbsverzerrung. Der Artikel 128 VE-BAZG-VG sei zu streichen.

Artikel 129 Entgelt

COOP, Migros, die IG Detailhandel Schweiz, sgv und SSC verweisen auf ihre Bemerkungen zu Artikel 128 VE-BAZG-VG und verlangen die Streichung von Artikel 129 VE-BAZG-VG.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS finden, das BAZG werde zu einem erheblichen Kostenfaktor für die Schweizer Wirtschaft. Der Artikel sei zu streichen. SPEDLOGSWISS begründet die ablehnende Haltung analog ihrem Kommentar zu Artikel 128 VE-BAZG-VG.

4.1.12 12. Titel: Strafverfolgung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 131 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

SBB und DBC begrüßen, dass für Bussen bis Fr. 100 000.00 der Geschäftsbetrieb verurteilt werden kann, ohne den Deklaranten oder andere Mitarbeitende mit einem Strafbuch-eintrag zu belasten.

Artikel 133 Verzicht auf Strafverfolgung

Zwei Alternativen wurden vorgeschlagen, die beide zum Ziel haben, in Bagatellfällen auf Strafe verzichten zu können. Für Variante 1 haben sich explizit 32 Vernehmlassungsteilnehmende ausgesprochen; für Variante 2 deren 17. Die übrigen haben sich entweder bewusst nicht dazu geäußert oder die Frage offengelassen. Unter den Vernehmlassungsteilnehmenden ist keine einheitliche Grundhaltung oder eine Tendenz erkennbar, jedoch sind einzelne Änderungsvorschläge für den Gesetzestext vorhanden.

Artikel 134 Selbstanzeige

scienceindustries und sgv möchten, dass eine eVV⁴³-Anmeldung Export und Import nachträglich korrigiert werden kann. Eine straffreie Selbstanzeige (Heilung der Zollschuld) müsse auch möglich sein, wenn ein Irrtum ohne Täuschungsabsicht vorliege, keine erheblichen Auswirkungen entstanden und nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt worden seien, um die Situation zu bereinigen. Der sgv schlägt deshalb vor, den Artikel dahingehen zu ergänzen, dass eine Selbstanzeige aufgrund von Irrtümern ohne Täuschungsabsichten möglich sei und in diesen Fällen von Straf- und ähnlichen Untersuchungen sowie Abgaben abzusehen sei.

Der sgv schreibt weiter, die Strafverfolgung betreffe alle Wirtschaftsbeteiligten in gleichem Ausmasse. Zusammen mit dem SSC schlägt er vor, dass die Selbstanzeige einer juristischen Person durch ihre Organe oder durch ihre Vertreterinnen und Vertreter erfolge und die Solidarhaftung gemäss Artikel 12 Absatz 3 VStR aufgehoben und von einer Strafverfolgung abzusehen sei.

Artikel 135 Strafbescheid

Der Kanton VD ist der Ansicht, der Artikel sehe die elektronische Zustellung von Strafverfolgungsbeschlüssen vor. Während für die Erhebung von Gebühren elektronische Mittel

⁴³ Die Abkürzung eeV steht für elektronische Veranlagungsverfügung.

akzeptabel seien, solle dies für Strafsachen nicht gelten. Der Kanton findet, eine schriftliche Benachrichtigung müsse obligatorisch sein.

IG Detailhandel Schweiz, Migros und COOP verweisen auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Sachen Nichteinhaltung des Selbstbelastungsverbotes aus dem Jahr 2001⁴⁴. Daraufhin habe der Bundesgesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) sowie in der StPO erlassen. Im VE-BAZG-VG sei ebenfalls eine Bestimmung zur Wahrung der Anforderungen aufzunehmen. Sie beantragen deshalb, den Artikel um eine Bestimmung a. zur «*Stellung der beschuldigten Person*» zu ergänzen.

Absatz 2

Spediware Schenker findet, die Bezahlung vor Ort sei zu einschränkend bei vorgesehener bargeldloser Zahlung.

2. Kapitel: Ermittlung

Artikel 136

Absatz 1

Der Kanton NW lehnt die vorliegende Formulierung ab. Beim BAZG handle es sich nicht um eine Polizeibehörde – die Bestimmungen seien deshalb so umzuformulieren, dass nur Ermittlungen im Aufgabengebiet des BAZG getätigt werden könnten.

3. Kapitel Strafuntersuchung

1. Abschnitt: Allgemeine Untersuchungshandlungen

Artikel 138 Massnahmen zum Schutz von Verfahrensbeteiligten

Der Kanton NW kritisiert, der Artikel gehe zu weit. Wenn man die Hürden kenne, die durch die Gerichte in diesem Zusammenhang betreffend Zusicherung der Anonymität gestellt würden, scheine das im erläuternden Bericht aufgeführte Beispiel des Wasserpfeifentabak-Schmuggels originell. Natürlich könne für jede Eventualität eine rechtliche Grundlage geschaffen werden – es sei aber nicht zielführend und widerspreche dem Grundsatz abstrakter Gesetzgebung.

2. Abschnitt: Observation

Artikel 139

Der Kanton NW stellt in Frage, dass das BAZG über Observationseinheiten verfügen soll.

Der Kanton VD schreibt, dieser Artikel sehe verdeckte Beobachtungen sowie Audio- und Videoaufnahmen vor, die keiner richterlichen Genehmigung bedürften. Da es sich dabei um Zwangsmassnahmen handle, müssten diese von einer Justizbehörde angeordnet werden.

Absatz 1

Spediware Schenker weist darauf hin, der Einsatz von GPS-Trackern sei in dieser Bestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 4

Der Kanton AI verweist darauf, bei der StPO-Bestimmung zur Observation handle es sich um eine Kann-Vorschrift. Die Muss-Vorschrift sei deshalb durch eine Kann-Vorschrift zu

⁴⁴ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte J.B. gegen die Schweiz vom 03. Mai 2001, Urteil-Nr. 31827/96.

ersetzen. Zudem sei es wünschenswert, wenn das BAZG bei Amtshandlungen die zuständigen kantonalen Polizeistellen informieren würde.

4.1.13 13. Titel: Gebühren

Avenergy Suisse, Carbura, SVP, IG Detailhandel Schweiz, COOP, Migros und sgv fordern, das BAZG dürfe für ihre ordentlichen Aufgaben, die aus dessen gesetzlichen Auftrag entstünden, keine Gebühren erheben.

IG Detailhandel Schweiz, COOP und Migros fordern, den gesamte Artikel ersatzlos zu streichen.

SWISSMEM spricht sich auch gegen neue Gebühren aus. Spiritsuisse fügt an, die heutige Gebührenfreiheit würde aufgehoben, da Dienstleistungen neu generell als entschädigungspflichtig bezeichnet würden.

Die Stiftung für Konsumentenschutz bittet das BAZG, in Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen eine Broschüre herauszugeben, in der die Verzollungsgebühren einfach erklärt werden. Trotz der Umstellung auf eine vereinfachte Zollabfertigung würden die Zollabfertigungsgebühren ein grosses Problem für die Verbraucher bleiben. Es sei für viele Konsumentinnen und Konsumenten unverständlich, warum sie zusätzliche Gebühren zahlen müssten, wenn sie bereits die Versandkosten an den Zusteller gezahlt hätten.

Artikel 140

Absatz 1

economiesuisse, VFAS, sgv und Swiss Textiles schreiben, für verschiedene Branchen sei es auf Grund des komplexen Zolltarifs und der Ursprungsregeln wichtig, dass Auskünfte durch das BAZG weiterhin kostenlos blieben. Dies sei im erläuternden Bericht festzuhalten.

Mit Verweis auf den Antrag zu Artikel 31 Buchstabe c VE-BAZG-VG fordert der SSC, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz fordern, den Artikel zu streichen. Sie sagen, Gebühren seien ausschliesslich für amtliche Verrichtungen zu erheben. Zudem müsse die Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenregelung beim Bundesrat bleiben.

Der sgv fordert, das BAZG müsse seine ordentlichen Aufgaben⁴⁵ kostenlos erbringen.

4.1.14 14. Titel: Schlussbestimmungen

Artikel 141 Änderung anderer Erlasse

Die Zürcher Freilager AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA, Cargologic AG und PFEG möchten geklärt haben, ob die Einführung eines neuen konsultativen Organes im Zollwesen, analog zu Artikel 109 MWSTG und Artikel 157ff. der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV; SR 641.201), angedacht ist.

4.2 Stellungnahmen zu anderen Bundesgesetzen (Anhang I VE-BAZG-VG)

Erlasse, zu denen die Vernehmlassungsteilnehmenden keine Bemerkungen gemacht haben, werden nicht erwähnt.

⁴⁵ z.B. Mitwirkung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durchführung von Kontrollen etc.

4.2.1 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021)

réservesuisse findet eine Änderung im Sinne einer Ausnahmeregelung nur für das VE-BAZG-VG nicht sinnvoll. Bei anderen Revisionen von Erlassen würden die jeweiligen Bundesämter ebenfalls auf eine Ausnahmeregelung im Sinne ihrer Gesetzgebung pochen. Innerhalb der Bundesverwaltung solle das VwVG einheitlich gelten.

4.2.2 Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)

Auch hier scheine eine Ausnahmereglung im Sinne des Gesamtrahmens nur für das VE-BAZG-VG nicht sinnvoll, schreibt réservesuisse.

4.2.3 Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0)

SP, Garanto und Transfair begrüßen, dass die Mitarbeitenden des BAZG künftig nicht mehr der Militärjustiz, sondern den zivilen Gerichten unterstellt sind. Sie finden es wichtig, dass für alle Mitarbeitenden dieselbe Rechtsgrundlage bestehe.

4.2.4 Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP; SR 322.1)

SP, Garanto und Transfair äussern sich hier analog zum Militärstrafgesetz.

4.2.5 Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363)

Artikel 6a

Der Kanton NW beantragt, diese Bestimmung komplett zu streichen. Wenn ein konkreter Anhaltspunkt bestehe, dass ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei, sei ein Strafverfahren einzuleiten. Deshalb laufe die Anordnung nicht ausserhalb eines Strafverfahrens ab, wie unter Artikel 6 vorgesehen, sondern nach den Regeln von Artikel 3 DNA- Profil-Gesetz.

Artikel 7 Absatz 1^{bis}

Der Kanton NW schlägt vor, diese Bestimmung komplett zu streichen, da es sich nicht um eine Kompetenz des BAZG handle.

Artikel 7 Absatz 2

Aus demselben Grund sei hier «BAZG» zu streichen, fordert der Kanton NW.

Der Kanton ZH schreibt, gemäss erläuterndem Bericht erfolge die vom BAZG angeordnete Probenahme und Erstellung des DNA-Profiles nicht im Rahmen eines Strafverfahrens, sondern präventiv. Es solle auch nicht die Pflicht bestehen, innerhalb einer bestimmten Zeit gegen die betroffene Person eine Strafuntersuchung zu eröffnen. Im Widerspruch dazu heisse es im Entwurf zu Artikel 7 Absatz 2 des DNA-Profil-Gesetzes, dass nicht nur bei der Anordnung durch die Polizei, sondern auch bei einer Anordnung der Probenahme durch das BAZG die betroffene Person über ihr Recht zu informieren sei, diesen Entscheid bei der Strafuntersuchungsbehörde anfechten zu können. Die Probenahme solle weiter nur vorgenommen werden, wenn die Strafuntersuchungsbehörde den Entscheid bestätige. Dieser gesetzestechnische Widerspruch ist gemäss Kanton ZH Ausdruck der Vermischung der Aufgaben und Befugnisse der Polizei und des BAZG.

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}

Der Kanton NW beantragt, diese Bestimmung zu streichen.

Artikel 16 Absatz 3^{bis}

Der Kanton NW beantragt, diese Bestimmung zu streichen.

4.2.6 Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (SR 362)

Artikel 1 Absatz 3

Der Kanton NW betont, es sei wichtig, dass die kantonale Polizeihochheit gewahrt bleibe und dies so auch explizit in Artikel 1 Absatz 3 aufgeführt werde.

4.2.7 Bundesgesetz vom 16. März 2012 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453)

Artikel 13a

Der Kanton NW und die Migros beantragen, diese Bestimmung zu streichen.

sbv und Swiss Beef begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

4.2.8 Zolltarifgesetz vom 09. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10)

Artikel 4 Absatz 4

Zur Herabsetzung von Zollansätzen durch den Bundesrat hält *economiesuisse* fest, in der Praxis zeige sich, dass sich dies als schwierig erweise. Speziell die Voraussetzung, die Zollherabsetzung müsse einen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren, führe dazu, dass tiefe Zölle beibehalten werden müssten, da sich der erforderliche volkswirtschaftliche Nutzen nicht erreichen lasse. Der Verband regt an, diese Bestimmung im Zuge der Revision zu vereinfachen.

Diesem Vorschlag schliessen sich *sgv*, *scienceindustries*, *SWISSMEM*, *Swiss Textiles* und *VFAS* an.

réserve *suisse* fordert, die Kompetenzdelegation ans EFD zu streichen. Bei der Herabsetzung von Zöllen zu einem bestimmten Verwendungszweck seien ausser dem EFD, weitere Departemente involviert.

sbv und Swiss Beef begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

4.2.9 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20)

Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3

Das Konsultativgremium Mehrwertsteuer (KG MWST) schreibt, Artikel 11 Absatz 2 VE-BAZG-VG sehe vor, der Bundesrat könne weitere Warenbestimmungen vorsehen, und weist darauf hin, dass dies eine analoge Delegationsnorm in Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG erfordern würde.

Die Formulierung «für die die Abgabeschuld nach Artikel 20 Absatz 2 VE-BAZG-VG dahingefallen ist» zeige exemplarisch eine Problematik der neuen Gesetzeslogik auf: Die Mehrwertsteuer werde auch aufgrund des VE-BAZG-VG erhoben, allerdings nur in der Erhebungsform der Einfuhrsteuer. Wenn hier im Rahmen der Einfuhrsteuer von Abgabeschuld gesprochen werde, brauche dies ein erhebliches Vorverständnis, um festzustellen, dass hier nicht die Abgabeschuld der Inlandsteuer gemeint sei. Auf der Grundlage eines grammatikalischen Verständnisses dieser Bestimmung wäre nämlich davon auszugehen, dass eine Mehrwertsteuerforderung entstehe, die nachträglich dahinfalle. Dies würde bedeuten, dass die Mehrwertsteuer in einem ersten Schritt abzurechnen sei, was dann sowohl für die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als auch bei den steuerpflichtigen Personen unnötigen administrativen Aufwand verursachen würde. Sachgerecht sei es, die Mehrwertsteuerforderung erst in dem Zeitpunkt entstehen zu lassen, in dem belegt sei, dass die Bedingungen der Bewilligung nach Artikel 11 Absatz 3 VE-BAZG-VG nicht eingehalten

seien oder die Gegenstände für die Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr angemeldet würden.

Abgesehen davon sei unklar, wie in den Fällen verfahren werde, in denen im geltenden Recht eine formlose Anmeldung greife. Die formlose Anmeldung in Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 E-MWSTG sei zusätzlich als Steuerbefreiungstatbestand vorzusehen.

Die Bestimmung sei so zu formulieren, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer greife und eine Mehrwertsteuerforderung erst entstehe, wenn die in der Bewilligung gemäss Artikel 11 Absatz 3 VE-BAZG-VG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt würden.

Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3^{ter}

Das KG MWST merkt an, zu dieser neu vorgeschlagenen Bestimmung finde sich im erläuternden Bericht keine Erklärung. Es dürfte unbestritten sein, dass völkerrechtliche Bestimmungen dem Landesrecht vorgehen würden. Es gebe, gestützt auf völkerrechtliche Verträge, auch eine formlose Anmeldung von Gegenständen. Es sei unklar, ob in solchen Fällen die Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3^{ter} greife, die von einem ordnungsgemässen Abschluss des Verfahrens spreche.

Das KG MWST empfiehlt, diese Bestimmung zu streichen und die Regelung der Warenbestimmungen ohne Bewilligungserfordernis in Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG aufzunehmen.

Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 5

Das KG MWST bemängelt den unpräzisen Verweis auf Artikel 19 Absatz 1 VE-BAZG-VG und vermisst die bisherige Erwähnung von Artikel 56 MWSTG.

Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 7 Buchstabe b

Das KG MWST weist darauf hin, im vorgeschlagenen Gesetzestext werde auf die Warenbestimmungen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c - g verwiesen. Damit werde auch die vorübergehende Ausfuhr von Waren zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung (passive Veredelung) darunter subsumiert. Die passive Veredelung erfolge aber im Ausland. Es fehle somit an der Inlandleistung, weshalb eine Steuerbefreiung nicht möglich sei. Der Hinweis, dass sich die Gegenstände im Inland befinden würden, könne gestrichen werden.

Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 11

Das KG MWST schreibt, diese Bestimmung regle die Steuerbefreiung der im Inland durch Zollfreiläden an die bezeichneten Reisenden ausgeführten Lieferungen von Gegenständen. Mit dem Verweis auf Artikel 6 Absatz 1 VE-ZoG werde auf die Delegationsnorm verwiesen, gestützt auf die der Bundesrat ermächtigt werde, Waren ganz oder teilweise zollfrei zu erklären. Nach Ansicht des Gremiums wäre es wünschenswert, die ganz oder teilweise befreiten Gegenstände in Artikel 6 Absatz 1 VE-ZoG aufzulisten.

Artikel 50

EXPERTsuisse mahnt eine enge Abstimmung zwischen Artikel 50ff. MWSTG und dem künftigen VE-BAZG-VG an, so dass Kunden von Versandhändlern und Onlineplattformen nicht mit Inland- und Einfuhrsteuer doppelt belastet würden.

Das KG MWST plädiert für die Beibehaltung des bisherigen Begriffs «Zollgesetzgebung», um deutlich zu machen, dass nicht nur das künftige VE-BAZG-VG und das ZoG, sondern auch das darauf basierende Verordnungsrecht Anwendung finden.

Artikel 51

Mit Blick auf den VE-BAZG-VG ist réservesuisse der Meinung, die Terminologie sei zu vereinheitlichen (Importeurin/Importeur, Absenderin/Absender, Warenverantwortliche).

EXPERTsuisse möchte, dass das Verlagerungsverfahren gemäss Artikel 63 MWSTG für sämtliche Auslandlieferungen ins Inland gilt, bei denen der erste inländische Empfänger ein Unternehmen ist, das im MWST-Register eingetragen ist. Dazu müsse der Begriff der Steuerpflicht in Artikel 51 verbessert und die Steuerpflichtige («Importeur») eindeutig benannt werden. Die ESTV solle für das Verlagerungsverfahren zuständig werden. Die Erhebung von Einfuhrsteuern würde stark an Bedeutung einbüßen und wäre nur noch für Auslandlieferungen ins Inland an nicht im MWST-Register eingetragene Personen relevant.

Artikel 51 Absatz 1

Der Verweis auf Artikel 21 VE-BAZG-VG als Ganzes sei zu weitgehend. Es sei zwischen Einfuhrsteuerpflicht und solidarischer Mithaftung zu unterscheiden.

Der Warenverantwortliche, der im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Person sei, welche die Ware im eigenen Namen ein-, aus- oder durchführe, sei die einzige Person, die richtigerweise der Abgabe- und damit der Einfuhrsteuerpflicht unterliege. So auch, wenn die Waren auf deren Rechnung ein-, aus- oder durchgeführt würden oder wenn dieser Person die Ware im Zollgebiet zugeführt werde. Steuerpflichtig für die Einfuhr dürfe somit nur der Warenverantwortliche sein. Die Daten- und Transportverantwortlichen seien einzig haftbar für die Einfuhrsteuer. Sie seien daher nicht steuerpflichtige Personen für die Einfuhr.

Artikel 51 Absatz 2

Wenn den zu Artikel 62 VE-BAZG-VG abgegebenen Empfehlungen des Gremiums gefolgt werde und für die im MWST-Register eingetragenen steuerpflichtigen Personen die Einfuhrsteuer mittels des Verlagerungsverfahrens von der ESTV erhoben werde, entfalle die erste (Buchstabe a) der drei in Artikel 51 Absatz 2 MWSTG genannten Voraussetzungen. In Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG, wie auch Buchstabe a und c, werde der Importeur erwähnt. Der Begriff des Importeurs sei weder im MWSTG noch im VE-BAZG-VG definiert. Die Definition in Artikel 6 der Verordnung vom 12. Oktober 2011 über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14) greife für die Mehrwertsteuer zu kurz. Der Begriff «Importeur» sei somit durch den Warenverantwortlichen im MWSTG zu ersetzen.

Buchstabe c

Der Datenverantwortlichen müsse ein Auftrag zur direkten Stellvertretung erteilt worden sein. Es sei unklar, ob damit die direkte Stellvertretung gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG gemeint sei.

Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben f und i

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b VE-BAZG-VG verwende den Begriff «zugeführt». Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f MWSTG eine Veranlagung verlangt werde.

Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f

Diese Bestimmung regle die inländischen Rückwaren, was dort erwähnt werden sollte. Dies könne mit dem Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c VE-ZoG erfolgen.

Aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c VE-ZoG ergebe sich, dass nicht ausschliesslich Waren, welche unverändert seien, als Rückwaren gelten, sondern auch solche, die wegen eines bei ihrer Verarbeitung festgestellten Mangels verändert wiedereingeführt würden. Die Verwaltungspraxis des BAZG habe diese für die Zollabgaben geltende Regelung auch auf die Steuerbefreiung bei der Einfuhrsteuer angewendet.

Die Befreiung von der Einfuhrsteuer verlange im Gegensatz zur Befreiung von den Zollabgaben die Rücksendung an die Absenderin oder den Absender im Inland. Diese Einschränkung zu verlangen, schränke die Steuerbefreiung unnötig ein und führe zu sachlich nicht gerechtfertigten Erhebungen der Einfuhrsteuer.

Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe i

Der Verzicht auf die Erfassung eines Mietentgelts für Betriebsmittel, der für Importeurinnen und Importeure mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland greifen sollte, wenn diese die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abrechneten, sei als Vereinfachung zu begrüssen. Da Betriebsmittel, die ein Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland im Ausland habe, in der Regel auf das Vorliegen einer Betriebsstätte im Ausland schliessen lasse, dürfte es selten sein, dass Betriebsmittel von einem inländischen Unternehmen für die Erstellung eines Werkes oder für die Ausführung eines Auftrages vorübergehend eingeführt würden. Es müsse aber sichergestellt sein, dass inländische Unternehmen gegenüber ausländischen nicht schlechter gestellt würden.

Gemäss dem erläuternden Bericht bezweckten die Zollbehörden mit dem Verzicht auf die Ermittlung eines Mietentgeltes die Reduktion des Verwaltungsaufwandes. Dies werde nur erreicht, wenn es keine inländischen Unternehmen gebe, die gleichbehandelt werden müssten. Sollte es solche Unternehmen geben, müsste die Beschränkung der Ausnahme vom Vorbehalt nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe i MWSTG auf Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland gestrichen werden und diese Ausnahme auf alle Unternehmen, die im Inland als steuerpflichtige Personen eingetragen seien und nach der effektiven Methode abrechneten, anwendbar sein.

Unter der Voraussetzung, dass es auch inländische Unternehmen gebe, die Betriebsmittel aus dem Ausland zur vorübergehenden Verwendung einführen würden, sei auch für diese auf den Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG zu verzichten. Dies, wenn sie im Inland als steuerpflichtige Personen im MWST-Register eingetragen seien und die Mehrwertsteuer effektiv abrechneten.

Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben j, k und l

Es sollte genügen, dass die Gegenstände zur Lohnveredelung zur aktiven Veredelung eingeführt würden. In der Regel dürfte einer solchen Lohnveredelung ein Werkvertrag zu Grunde liegen. Dies sei aber nicht zwingend so. Deshalb könnte die Anforderung, die Lohnveredelung müsse im Rahmen eines Werkvertrages erfolgen, eine Einschränkung dieser Bestimmung zur Folge haben, die sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe k

Im Wortlaut dieser Bestimmung sei «*im Ausland*» zu ergänzen. Eine unnötige Anforderung stelle die Rücksendung an den Absender oder die Absenderin dar.

Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe l

Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine Veranlagung zur Ausfuhr erforderlich sein sollte. Im geltenden Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe l MWSTG werde verlangt, dass die Gegenstände ins Ausland «*verbracht*» würden. Eine Veranlagung werde nicht gefordert. Dies solle weiterhin gelten. Es stelle sich auch hier die Frage, ob die Rücksendung an den Absender im Inland erforderlich sei.

Artikel 53 Absatz 1^{bis}

Konsequenterweise sei bei der aktiven Veredelung ebenfalls auf den entsprechenden Artikel des VE-BAZG-VG, d.h. auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d VE-BAZG-VG, zu verweisen. Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe j MWSTG sehe eine Steuerbefreiung für im MWST-Register als steuerpflichtige Personen eingetragene Unternehmen vor. Es werde nicht gefordert, dass diese Unternehmen die Mehrwertsteuer effektiv abrechneten. Die Steuerbefreiung gelte daher auch für Unternehmen, welche die Mehrwertsteuer mittels der Saldoersatzmethode abrechneten. Artikel 53 Absatz 1^{bis} MWSTG komme daher nur für nicht im MWST-Register eingetragene Personen zur Anwendung. Die Regelung der Ausnahmen von der Rückerstattung erübrige sich.

Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b

Der Begriff «*werkvertragliche Lieferung*» sei durch den in der Mehrwertsteuer üblichen Begriff der «*Bearbeitungslieferung*» zu ersetzen.

Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e

Das Gremium empfiehlt, in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe k das Erfordernis «*im Rahmen eines Werkvertrages*» zu streichen. Dies sei in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG ebenfalls umzusetzen. Weiter wird empfohlen, in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe k MWSTG das Erfordernis der Rücksendung an den Absender zu streichen. Dies sei in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG nachzuvollziehen.

Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f

Diese Bestimmung sei gemäss den Empfehlungen des Gremiums anzupassen. Es sei somit auf das Erfordernis der Rücksendung an den Absender und die Anforderung «*im Rahmen eines Werkvertrages*» sowie die Veranlagung zu verzichten.

Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe b

Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Begriff «*Einfuhrsteuerschuld*» geändert werden solle. Erhoben werde die Einfuhrsteuer und nicht eine andere Abgabe.

Artikel 54 Absatz 4

Für die steuerpflichtigen Personen sei es einfacher, wenn die für die Bemessung der Steuerforderung massgebenden Regelungen in einer Bestimmung enthalten seien. Absatz 4 von Artikel 54 MWSTG sei daher materiell beizubehalten.

Artikel 56 Absatz 1

Es sei einzig auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a VE-BAZG-VG zu verweisen. Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b VE-BAZG-VG betreffe Inlandabgaben. Er finde daher auf die Einfuhrsteuer nicht Anwendung. Zudem sei auf die Bemerkungen zu Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 5 VE-BAZG-VG zu verweisen.

Artikel 56 Absatz 2

Das Gremium lehnt die Streichung dieser Bestimmung ab und empfiehlt, hier zu regeln, wann die Einfuhrsteuerschuld fällig sei.

Artikel 56 Absatz 3

Das Gremium lehnt die Streichung von Artikel 56 Absatz 3 MWSTG ab und empfiehlt stattdessen, hier zu regeln, welche Bestimmungen des VE-BAZG-VG Anwendung finden würden.

Artikel 56 Absatz 4

Es sei wiederum einzig auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a VE-BAZG-VG zu verweisen. Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b VE-BAZG-VG fände auf die Mehrwertsteuer keine Anwendung und Artikel 19 Absatz 2 VE-BAZG-VG sei eine Delegationsnorm.

Artikel 57

Das Gremium lehnt die Streichung von Artikel 57 MWSTG ab. Parallel zur Beibehaltung von Artikel 56 Absatz 2 MWSTG plädiert es für die Beibehaltung der Regelungen im MWSTG.

Artikel 58

Das Gremium empfiehlt von der Streichung dieser Bestimmung Abstand zu nehmen und die Regelung von Artikel 1 Absatz 4 Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über die Verzugs- und Vergütungszinssätze (SR 641.207.1) in Artikel 58 MWSTG zu überführen.

Artikel 61

Dieser Artikel sei nicht aufzuheben, sondern im Wortlaut an Artikel 29 Absatz 3 VE-BAZG-VG anzupassen.

Artikel 62 Absatz 1 und 1^{bis}

Das Gremium habe in der Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG empfohlen, die Einfuhrsteuer bei den als steuerpflichtige Personen im MWST-Register eingetragenen Personen mittels des Verlagerungsverfahrens zu erheben. Daraus ergebe sich, dass für die Erhebung der Einfuhrsteuer bei steuerpflichtigen Personen nicht das BAZG, sondern die ESTV zuständig sei. Die Zuständigkeit des BAZG beschränke sich daher auf die Erhebung der Einfuhrsteuer bei den nicht im MWST-Register eingetragenen Personen.

Artikel 62 Absatz 2

Der letzte Satz dieser Bestimmung erübrige sich, wenn die Erhebung der Einfuhrsteuer bei den im MWST-Register eingetragenen Personen der ESTV übertragen werde. Die ESTV sei aber neben dem BAZG bei den Befugnissen aufzuführen.

Artikel 63 Absatz 1

In der Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des MWSTG sei vorgesehen, dass Leistungserbringer nach dem vorgeschlagenen Artikel 20a, d.h. die Betreiber elektronischer Plattformen, die im MWST-Register als steuerpflichtige Personen eingetragen seien, die Einfuhrsteuer im Verlagerungsverfahren abrechnen könnten. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Einfuhren im Eigenhandel von elektronischen Plattformen im Verlagerungsverfahren abgerechnet werden sollten und die anderen Einfuhren von Gegenständen von im MWST-Register eingetragenen Unternehmen nicht. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sei die Anwendung des Verlagerungsverfahrens auf alle Einfuhren von im MWST-Register eingetragenen Personen im MWSTG vorzusehen.

Artikel 64

Das Gremium lehnt die Streichung der Aufzählung der Erlassgründe im MWSTG ab. Der in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a VE-BAZG-VG genannte Erlassgrund stimme materiell mit dem bisherigen Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG überein. Dasselbe gelte für den in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b VE-BAZG-VG aufgeführten Erlassgrund, der sich inhaltlich mit Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG decke.

Artikel 64 Absatz 2

Die Streichung dieser Bestimmung sei abzulehnen. Die Zuständigkeit des BAZG für die Bearbeitung eines Erlassgesuches und der ESTV sei im MWSTG festzuschreiben. Es seien auch die Anforderungen an ein Erlassgesuch im MWSTG zu nennen.

Artikel 64 Absatz 3

Das Gremium lehnt die Streichung dieser Bestimmung ab. Der Erlass setze rechtlich voraus, dass eine Steuerforderung festgesetzt und anerkannt sei. Das in Artikel 41 Absatz 2 VE-BAZG-VG vorgesehene Abstellen auf die Rechtskraft für den Beginn der Frist während der ein Erlassgesuch gestellt werden könne, stelle daher klar, dass die zu erlassende Forderung rechtsverbindlich festgesetzt sein müsse.

Artikel 65 Absatz 1

Da die Erhebung der Einfuhrsteuer bei im MWST-Register eingetragenen Personen der ESTV zugewiesen sei, müsse dies in dieser Bestimmung erwähnt werden.

Artikel 101 Absatz 4

Das Gremium empfiehlt, die Erhebung der Einfuhrsteuer bei im MWST-Register eingetragenen steuerpflichtigen Personen der ESTV zu übertragen. Es könne nicht sein, dass die

Konkurrenzen bei der Hinterziehung der Einfuhrsteuer für nicht im MWST-Register eingetragene Personen anders geregelt seien, als für im MWST-Register eingetragene steuerpflichtige Personen.

Artikel 103 Absatz 4

Die Ausführungen im erläuternde Bericht würden zu kurz greifen, um die Begründung für diese Gesetzesanpassung zu erklären.

Artikel 105 Absatz 2

Das Gremium empfiehlt, diese Bestimmung in der bisherigen Fassung zu belassen.

Artikel 105 Absatz 3

Das Gremium empfiehlt, diese Bestimmung unverändert zu belassen.

4.2.10 Bundesgesetz vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuergesetz, TStG; SR 641.31)

Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 3

Mit Aufhebung der obgenannten Artikel fehlen für Swiss Cigarette die Bestimmungen für die Rückerstattung von Amtes wegen. Dies verunmögliche entsprechende Rückerstattungen. So zum Beispiel, wenn man bei der amtlichen Nachprüfung der Steuerveranlagung oder bei Betriebskontrollen eine zu Unrecht erhobene Steuer feststelle. Dies sei stossend, da es sich bei der Tabaksteuer um eine Verbrauchssteuer handle, mit welcher der effektive Verbrauch im Inland besteuert werden solle.

4.2.11 Bundesgesetz vom 06. Oktober 2006 über die Biersteuer (Biersteuergesetz, BStG; SR 641.411)

Artikel 19

Der SBV spricht sich gegen die Abschaffung der Rückvergütung der Steuer aus: Dieser Artikel habe den Brauereien in der Vergangenheit mehrmals eine Rückerstattung ermöglicht. Es habe sich dabei um Doppelbesteuerungen gehandelt nach Veredelungsverkehr, nach Einfuhr von einem Fremd-, das zu einem Eigenprodukt geworden sei etc. Der Verband beantragt, Artikel 19 BStG beizubehalten.

Die Migros beantragt mit Verweis auf ihre Begründungen bei Artikel 15 VE-ZoG, folgende Bestimmungen ersatzlos zu streichen: Artikel 35 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 4 und Artikel 35a Absatz 3 BStG.

Die Migros verweist auf ihre Begründung bei Artikel 15 VE-ZoG und beantragt, folgende Bestimmungen anzupassen: Artikel 35 Absatz 1 und 2 BStG; Artikel 35a Absatz 1 und 2 BStG und Artikel 37 Absatz 1 BStG.

4.2.12 Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (AStG; SR 641.51)

Nach Ansicht von auto-schweiz besteht eine Ungleichbehandlung in der Anwendung der Zollansätze für Elektrofahrzeuge.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e

auto-schweiz führt an, zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Schweiz sei nicht bekannt, mit welchem Gesamtgewicht das Fahrzeug zur ersten Inverkehrsetzung angemeldet werde. Somit sei auch nicht klar, ob das Fahrzeug mit oder ohne Automobilsteuer zu veranlagten sei. Der Verband lehnt die Aufhebung dieser Bestimmung ab.

Artikel 14

auto-schweiz ist der Meinung, diejenige Person, die nach der Einfuhr im Inland Um- oder Ausbauten vornehme, müsse steuerpflichtig werden.

Artikel 19

auto-schweiz hält fest, mit neuen Technologien sei es heute möglich, dass Fahrzeuge nach der Verzollung «*elektronisch*» respektive softwareseitig mit Optionen nachgerüstet würden und sich der Warenwert dadurch erhöhe. Erfolge die Nachrüstung durch den Fahrzeugimporteur, sei der erhöhte Warenwert nachzuverzollen. Werde die Nachrüstung durch einen Dritten veranlasst, erfolge keine Nachverzollung. Diese «*Ungleichbehandlung*» der Importeure gelte es zu vermeiden. Die unbürokratische Rückforderung müsse auch künftig möglich sein.

Die ZFEB+ GmbH schreibt, der bisherige Artikel 19 AStG stimme in Bezug auf die Rückzahlung der Steuer mit dem Artikel 125 aZG überein. Diese Bestimmung solle ersatzlos gestrichen werden. Gestützt darauf würde auch der Artikel 2 der Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996 (AStV; SR 641.511) («*Nachträgliche Änderung des Entgelts*») entfallen. Im erläuternden Bericht stehe, dadurch würden Rückerstattungsbeträge von über Fr. 7 000 000.00 pro Jahr eingespart. Es handle sich mit anderen Worten um Mehreinnahmen. Eine derartige Schlechterstellung der steuerpflichtigen Personen sei abzulehnen. Ferner seien die Steuerbefreiungen für schwere Wohnmobile und Motorkarren zu streichen.

Artikel 24

auto-schweiz fordert, die Nachforderungs- und Rückerstattungsmöglichkeit bei der Automobilsteuer müsse weiterhin möglich sein. FIAT Chrysler Switzerland SA (FCA) schliesst sich dieser Forderung an und schlägt ausserdem vor, auf die Berechnung der Preisanpassung für jedes einzelne Fahrzeug zu verzichten und eine allfällige Rückerstattung bzw. Nacherhebung der Automobilsteuer auf dem Wege der prozentualen Reduktion bzw. Erhöhung der Verrechnungspreise pauschal festzulegen.

Die Migros beantragt, folgende Bestimmungen mit Verweis auf ihre Begründung bei Artikel 15 VE-ZoG anzupassen: Artikel 36 Absatz 1 und 2 AStG; Artikel 36a Absatz 1 und 2 AStG und Artikel 37a Absatz 1 AStG. Des Weiteren seien die folgenden Bestimmungen ersatzlos zu streichen: Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 36a Absatz 3 AStG.

4.2.13 Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61)

Avenergy Suisse schreibt, das heutige System, das für die Mineralölbranche gelte und durch das MinöStG bestimmt werde, funktioniere gut. Dieses soll weiterhin auf Gesetzesebene definiert und in seinen Hauptbestandteilen unverändert belassen werden.

sbv, Swiss Beef und SMP halten fest, sie gingen davon aus, dass die Teilrückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und die Berufsfischerei unverändert erfolgen werde.

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d

Avenergy Suisse und CARBURA schlagen vor, den Begriff «*erneuerbare Treibstoffe*» in die Definition aufzunehmen.

Artikel 4 Absatz 1

Avenergy Suisse und CARBURA sind der Meinung, der vorliegende Entwurf gefährde das Funktionieren der heutigen Logistik und damit die Versorgungssicherheit.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und c

Avenergy Suisse und CARBURA schreiben, für die Mineralölbranche sei die Warenbestimmung «*Einfuhr in ein Steuerlager*» der Normalfall; die Bestimmungen seien unverändert beizubehalten.

Artikel 9 Buchstabe a

Avenergy Suisse und CARBURA schreiben, der Verweis auf Artikel 21 Absatz 1 VE-BAZG-VG sei abzulehnen.

Artikel 10 und 11

Da Avenergy Suisse und CARBURA das Prinzip der Solidarhaftung ablehnten, müsse die heute bestehende Regelung zur Steuernachfolge bestehen bleiben.

Artikel 18

Avenergy Suisse und CARBURA meinen, im Allgemeinen würde eine Reduktion der Anzahl Spezialfälle und Rückerstattungsberechtigten der Vereinfachung des Vollzugs dienen.

Artikel 19 – 21

Avenergy Suisse und CARBURA sind der Ansicht, diese Artikel würden nicht gleichwertig durch Artikel im VE-BAZG-VG ersetzt. Die Streichung werde deshalb abgelehnt.

Artikel 22

Avenergy Suisse und CARBURA beantragen, diesen Artikel unverändert stehen zu lassen.

Artikel 27 - 32

Avenergy Suisse und CARBURA sind der Meinung, der Aufhebung dieser Artikel könne man ohne Kenntnis der neuen MinöStV nicht zustimmen.

Artikel 28 Absatz 5

Avenergy Suisse und CARBURA finden, die Möglichkeit, dass der Bundesrat für Waren, die der Pflichtlagerhaltung unterliegen, besondere Vorschriften erlassen könne, müsse bestehen bleiben.

Artikel 33

Avenergy Suisse und CARBURA schreiben, die nach diesem Artikel gesammelten Daten würden unter anderem für die Pflichtlagerhaltung und statistische Meldungen an internationale Organisationen benötigt. Der Artikel sei unverändert stehen zu lassen.

Die Migros schlägt mit Verweis auf ihre Begründung bei Artikel 15 VE-ZoG vor, folgende Bestimmungen anzupassen: Artikel 38a Absatz 1 und 2 sowie Artikel 39a Absatz 1 MinöStG.

Artikel 38a Absatz 3

Die Migros beantragt, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Artikel 38b Absatz 1 Absatz 2 und Absatz 3

Die Migros schlägt vor, diese Bestimmungen – analog zu Artikel 38a Absatz 1 bis 3 MinöStG anzupassen respektive ersatzlos zu streichen.

Artikel 44 – 48

Nach Avenergy Suisse und CARBURA sind diese Bestimmungen ersatzlos zu streichen.

Artikel 48 Absatz 2

Avenergy Suisse und CARBURA fordern, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

4.2.14 Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71)

Mit Verweis auf ihre Begründung bei Artikel 15 VE-ZoG schlägt die Migros vor, folgenden Bestimmungen anzupassen: Artikel 42 Absatz 1 und 2 CO₂-Gesetz.

Folgende Bestimmungen seien ersatzlos zu streichen: Artikel 42 Absatz 3 und Absatz 5 CO₂-Gesetz.

4.2.15 Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG; SR 641.81)

Artikel 20 Absatz 1

Die Migros verweist an dieser Stelle auf ihre Begründung zu Artikel E-15 ZoG und schlägt vor, die Bestimmung anzupassen.

Artikel 20 Absatz 2

Die Migros schreibt, diese Bestimmung sei ersatzlos zu streichen.

4.2.16 Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)

Spiritsuisse schreibt, Werbebestimmungen liessen sich mit dem vorgesehenen Plattform-System nur schlecht betreuen.

Artikel 1 Absatz 2

Nach Spiritsuisse ist anzugeben, was gilt.

Artikel 52ff.

Spiritsuisse schreibt, der Logik des Gesetzes nach würden die Hoheitsrechte am Anfang stehen und nicht die Steuer.

Die Migros verweist auf ihre Begründungen bei Artikel 15 VE-ZoG und beantragt, folgende Bestimmungen ersatzlos zu streichen: Artikel 53 Absatz 3 und 4 AlkG, Artikel 54 Absatz 3 und Artikel 56d Absatz 3 AlkG.

Artikel 53 Absatz 1 und 2

Die Migros verweist auf ihre Begründung zu Artikel 15 VE-ZoG und möchte die Bestimmung anpassen.

Artikel 54

Spiritsuisse bemängelt die Strafdrohung in Artikel 54 als masslos. Für eine Gefährdung sei das Dreifache des gefährdeten Steuerbetrags und bei erschwerenden Umständen das Doppelte davon als Busse angedroht. Das sei völlig unangebracht.

Artikel 56b

Spiritsuisse beantragt, diese Bestimmung zu streichen.

Artikel 56d Absatz 1 und 2

Die Migros verweist auf ihre Begründung zu Artikel 15 VE-ZoG und möchte die Bestimmungen anpassen.

4.2.17 Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0)

Artikel 25c

Die Migros verweist hier auf ihre Begründung zu Artikel 30a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) und beantragt, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

4.2.18 Fernmeldegesetz vom 30 April 1997 (FMG; SR 784.10)

Artikel 33a

Der Kanton NW verweist an dieser Stelle auf seine Ausführungen zu Artikel 99 VE-BAZG-VG und beantragt, die Bestimmung zu streichen.

Die Migros verweist auf ihre Begründung zu Artikel 30a LMG und beantragt, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

4.2.19 Bundesgesetz vom 07. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

Die Migros verweist auf ihre Begründung bei Artikel 15 VE-ZoG und schlägt vor, folgende Bestimmungen anzupassen: Artikel 61a Absatz 1 und 2 USG, Artikel 61b Absatz 1 und 2 und Artikel 61d Absatz 1 USG.

Folgende Artikel seien ersatzlos zu streichen: Artikel 61a Absatz 3 und 4 USG Artikel 61b Absatz 3 und Artikel 61e Absatz 2 USG.

4.2.20 Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)

Artikel 30a

IG Detailhandel Schweiz, Coop und Migros beantragen, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

AgorA begrüsst, dass die Vollzugsbehörden neu die Möglichkeit haben, Käufe unter einer falschen Identität zu tätigen. Dies erlaube es, im Online-Handel mit Lebensmitteln zu kontrollieren, ob das Gesetz eingehalten werde.

4.2.21 Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz, EMKG; SR 941.31)

economiesuisse begrüsst eine Lösung in Absprache mit den betroffenen Branchenverbänden.

Der Verband der Schweizer Edelmetallindustrie (ASFCMP) begrüsst die im EMKG vorgesehenen Änderungen und Anpassungen. Insbesondere befürworte man die von den Mitgliedern geforderte stärkere Kontrolle des Handels und der Einfuhr von Schmelzprodukten sowie die Bestrebungen, Edelmetalle illegaler oder verbotener Herkunft vom Schweizer Markt fernzuhalten.

ASFCMP hält es für wichtig, dass die Verantwortung beim «*Inhaber der Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer*» und nicht beim beeidigten Edelmetallprüfer liege.

Weiter schreibt die ASFCMP zu Artikel 34a Absatz 2 Buchstabe b EMKG, der allgemeine Verweis «*Ursprungsnachweis*» könne Auslegungsprobleme hervorrufen. Nach Ansicht des Verbandes fehlen in den Änderungsvorschlägen explizite Sanktionen bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht.

FH schreibt, die in der Schweiz obligatorische Punzierung von Uhren aus Edelmetallen und die amtliche Punze würden den Konsumentinnen und Konsumenten einen hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandard garantieren. Mit der Punzierung werde die Einhaltung der internationalen Bestimmungen sowie die gegenseitige Anerkennung von Bezeichnungen im Rahmen diverser bilateraler Abkommen sichergestellt.

Die Absicht, die Kontrollen an der Grenze künftig ausschliesslich dem BAZG anzuvertrauen, folge der Logik der angestrebten Reorganisation und sei nachvollziehbar. Nach Ansicht des Verbandes sollte man aber nicht auf die Erfahrung und die Expertise des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle verzichten, insbesondere bei der Strafverfolgung.

Ein anderer wichtiger Punkt betreffe die Flexibilisierung und Miniaturisierung der offiziellen Punzen. Die Entwicklung der mechanischen Konzeption und Konstruktion von Uhren reduziere die verfügbare Oberfläche für Bezeichnungen. Folglich sei eine Verkleinerung der Minimalgrösse der Punze notwendig. Dies entspräche auch einer Anpassung an internationale Standards, insbesondere den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens, die bereits entsprechende (kleinere) Dimensionen vorsehen würden.

4.3 Bundesgesetz über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz, ZoG)

sbv Swiss Beef und SMP begrüessen den Erlass eines Zollabgabengesetzes.

réserve Suisse schreibt, der Veredelungsverkehr, die Zollerleichterung nach Verwendungszweck und die entsprechende Rückerstattung müssten im VE-ZoG einfließen.

Spediware Schenker findet eine partielle Anpassung des bestehenden ZG zweckmässiger und begründet dies mit Rechtssicherheit. Für Aufgaben, die von der Grenzabfertigung losgelöst seien, seien neu mehrere zusätzliche Gesetzesartikel zu berücksichtigen, da eine Kompetenzteilung zwischen dem ZoG und anderen Gesetzen, die das BAZG anwendet, stattfinde. Durch die Anpassung des bestehenden ZG, wären schrittweise Anpassungen je nach Fortschreiten des Projektes DaziT möglich.

4.3.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

–

4.3.2 2. Kapitel: Erhebung der Zollabgaben

1. Abschnitt: Zollpflicht

Artikel 3 Grundsätze

COOP, Migros, IG Detailhandel Schweiz, sgv und SSC schlagen vor, Waren sollten nur bei folgenden Kriterien zollpflichtig sein: Wenn sie Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gemäss Artikel 4 VE-BAZG-VG unterliegen würden, wenn sie nach ZTG nicht zollbefreit seien, wenn die Warenverantwortliche gemäss Artikel 7 VE-BAZG-VG dafür Rückerstattungen von Einfuhr-, Ausfuhr- oder Inlandabgaben geltend mache, wenn sie von nichtabgaberechtlichen Erlassen betroffen seien, wenn sie einer Warenbestimmung gemäss Artikel 11 VE-BAZG-VG, Buchstabe g oder h zugeführt würden oder wenn sie im Verkehr mit Gebieten ausserhalb des Sicherheitsraumes (ZESA-Abkommen) stehen würden.

COOP, Migros, IG Detailhandel Schweiz, sgv und SSC schlagen vor, die Warenverantwortliche könne für nicht zollpflichtige Waren gemäss Absatz 1 die Warenanmeldung gemäss dem 2. Titel VE-BAZG-VG durchführen. Sollte dies unterlassen worden sein, solle die Warenverantwortliche die warenbezogenen Daten, welche für die Aussenhandelsstatistik gemäss ZTG zwingend notwendig seien, dem BAZG je Kalendermonat zustellen.

scienceindustries und sgv halten im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 VE-BAZG-VG und Artikel 11 VE-ZoG fest, der Export von Waren aus der Schweiz sei zollfrei.

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz schlagen vor, auch die Durchfuhr zu erwähnen.

Artikel 4 Zollfreie Waren

Absatz 1 Buchstabe b

scienceindustries und VFAS wünschen eine Definition für Nämlichkeit und Fristen.

Absatz 1 Buchstabe c

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS weisen darauf hin, der Begriff «*aus dem freien Verkehr*» stamme aus dem aktuell geltenden Zollgesetz.

Absatz 1 Buchstabe d

COOP, Migros, SSC, IG Detailhandel Schweiz, SWISSMEM, Swiss Textiles, VFAS und sgv schlagen vor, die Verjährungsfrist gemäss Artikel 30 Absatz 1 VE-BAZG-VG sei zu erwähnen. Zusätzlich sollten die Zollabgaben bei der Ausfuhr von unveränderten Waren generell rückerstattet werden.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS schreiben, die Einschränkung auf ausschliesslich «*unveränderte Ware*» und die zeitliche Limitierung seien wirtschaftsfeindlich und würden nicht der bestehenden Praxis entsprechen. Zudem sei der Begriff «*aus dem freien Verkehr*» zu ersetzen.

Absatz 2

COOP, Migros, IG Schweiz, SSC und sgv schlagen vor, ein Verweis auf Absatz 1 Buchstabe d sei einzufügen.

Artikel 5 Zollbefreiungen

Für sgv, SPEDLOGSWISS, réservesuisse, scienceindustries und HANDEL Schweiz ist unklar, warum Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h ZG nicht in den VE-BAZG-VG übernommen worden ist. Speziell im Hinblick auf Epidemien solle die Zollbefreiung für Instrumente und Apparate zur Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten in Spitälern und Pflegeinstitutionen bestehen bleiben.

Absatz 1 Buchstabe g

Der Verband Museen Schweiz (VMS) empfiehlt, Kunst- und Ausstellungsgegenstände aus der Kann-Vorschrift des Artikel 5 Buchstabe g VE-ZoG in die Liste der unbedingten Zollfreiheit des Artikel 4 Absatz 1 VE-ZoG zu übernehmen.

Bei Artikel 53 Absatz 1 MWSTG wird dessen Anpassung an die Liste der jedenfalls zollbefreiten Waren empfohlen. Auf zollbefreite «*Kunst- und Ausstellungsgegenstände*» sei künftig keine Mehrwertsteuer zu entrichten. Der steuerrechtliche Begriff des «*Kunstwerks*» sei zu überarbeiten und eine breite Auslegung des Begriffs «*Kunst- und Ausstellungsgegenstände*» umzusetzen.

Die KPMG AG schliesst sich dieser Stellungnahme sinngemäss weitgehend an.

Absatz 1 Buchstabe j

scienceindustries fragt nach, wie Proben und Muster definiert und welche Kriterien angewendet würden. Der sgv schlägt vor, dass die am Zollverfahren beteiligten Personen dies definieren könnten.

Absatz 1 Buchstabe k

sgv und scienceindustries schlagen vor, im Gesetzestext «*mit nichtpräferentiell oder präferentiellen Ursprung Schweiz*» zu verwenden.

Absatz 2

SPEDLOGSWISS und HANDEL Schweiz finden, die Zollbefreiung müsse immer auf dem Rückerstattungsweg möglich sein. Einschränkungen seien nicht nachvollziehbar und wirtschaftsfeindlich. Ausserdem sei der Antrag auf Zollbefreiung unabhängig vom Zeitpunkt zu gewähren, wenn die Voraussetzungen erfüllt seien.

Artikel 6 Waren des Reiseverkehrs

Swiss Beef, sbv und SMP halten fest, der Einkaufstourismus sei nicht länger durch Steuer-, Zoll- und andere Abgabebefreiungen zu fördern.

Ergänzend zu Absatz 3 schlagen AgorA, Swiss Beef, sbv und SMP vor, die zoll- und abgabenfreie Einfuhr im Reiseverkehr dürfe nur möglich sein, wenn die Ware im Ausland besteuert oder diese Steuer zum Zeitpunkt der Ausfuhr nicht rückerstattet oder zurückgefordert worden sei.

sbv und Swiss Beef fordern, die Freigrenzen für den Tagesbedarf sei auf Fr. 50.00 für Erwachsene und Fr. 20.00 für Kinder zu reduzieren.

réserve suisse fügt an, Waren, die auf Grund anderer Erlasse nichtzollabgabenrechtlichen Gebühren unterliegen würden, seien von den Regelungen nach Absatz 1 und 2 auszunehmen.

Artikel 7 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Absatz 1

Im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 4 VE-BAZG-VG sagt der sgv, diese Regelung sei in den Filialen des Detailhandels kaum durchsetzbar.

Absatz 2

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS fordern, Zollkontingentsteilmengen müssten immer angerechnet werden.

Artikel 8 Waren des Grenzzonenverkehrs

réserve suisse meint, für Waren des Grenzverkehrs seien die nichtzollabgabenrechtlichen Gebühren geschuldet⁴⁶ ausser es sei eine entsprechend Befreiung vorgesehen.

Absatz 2

sgv und scienceindustries finden, Absatz 2 sei zu streichen, falls dieser bereits in Artikel 7 VE-BAZG-VG aufgeführt werde.

2. Abschnitt: Zollbemessungsgrundlagen

Artikel 9 Zollbemessung

Absatz 1

Die Post schreibt, der Waren- oder Datenverantwortlichen müsse immer das Recht zugestanden werden, geeignete Unterlagen beizubringen, damit eine Warenanmeldung korrekt vorgenommen werden könne. Seien Bewilligungen zum Zeitpunkt des Grenzübertrittes der Ware gültig gewesen, seien diese auch nachträglich zu berücksichtigen. Könnten anhand von geeigneten Dokumenten die tatsächliche Warenbeschaffenheit oder der tatsächliche Verwendungszweck belegt werden, sei dies anzuerkennen.

⁴⁶ z.B. GFB beim Import von Futtergetreide.

Die Post sieht in Buchstabe b dieser Bestimmung einen möglichen Anknüpfungspunkt, um im Postverkehr ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen, und schlägt vor, den Anknüpfungspunkt in den VE-BAZG-VG zu überführen.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS finden, die Bedeutung von papierbasierten Dokumenten (z.B. Carnet ATA⁴⁷ oder Carnet TIR⁴⁸) sei nicht zu unterschätzen und auf Verordnungsstufe abschliessend zu regeln. Zudem gelte es festzulegen, an welchem Ort ein zollamtlicher Stempel auf einem Dokument verlangt werden könne.

Spediware Schenker meint, bei nachträglichen Veranlagungen sei der Zeitpunkt des angenommenen, tatsächlichen Grenzübertritts oder ein anderer vom Bundesrat festgelegter Zeitpunkt zu verwenden.

Der sgv schlägt vor, dass der Bundesrat Toleranzen für Mengen- und Gewichtsangaben für Waren festlegen könne, bei denen sich die Menge oder das Gewicht aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften verändere.

Absatz 2 Buchstabe a

COOP, Migros, IG Detailhandel Schweiz, Swiss Textiles, sgv, VFAS und SwissHoldings beantragen die Streichung dieses Buchstabens.

SWISSMEM, VFAS und Swiss Textiles schreiben, es bestehe keine Definition, wann eine Warenanmeldung eine ungenügende bzw. zweideutige Bezeichnung enthalte. Dies berge grosse Risiken für den Zollanmelder, da es einer subjektive Bewertung unterliege.

SWISSMEM und SwissHoldings fügen an, obwohl dies eine Kann-Formulierung sei, werde in der Praxis immer der höchste Zollansatz angewendet, was in den meisten Fällen in keinem Verhältnis zur Realität und zur Schuldfrage stehe. Die Zollbemessung zum höchsten Zollansatz sei nur bei Grobfahrlässigkeit und Vorsatz anzuwenden. Buchstabe a streichen, da die Qualität der Warenbezeichnung subjektiv zu betrachten sei.

sgv, COOP, Migros, IG Detailhandel Schweiz, SSC und sgv sind der Ansicht, Abgabenermässigungen seien zu berücksichtigen, auch wenn Waren nicht oder zu wenig differenziert angemeldet würden. Offensichtlich gültige Ermässigungen von Zollabgaben sollten auch in den Fällen gemäss Absatz 2 und 3 geltend gemacht werden können.

VFAS, COOP, Migros IG Detailhandel Schweiz und SwissHoldings sind der Meinung, diese Bestimmung würde potentiell zu einer willkürlichen, höheren Abgabenerhebung, eventuell sogar mit Strafrelevanz, durch die Zollbehörden führen.

COOP, Migros, IG Detailhandel Schweiz, VFAS und SwissHoldings schreiben, die Zolltarifnummer und die Warenbeschreibung seien die beschreibende Einheit.

COOP, Migros, IG Detailhandel Schweiz, VFAS und SwissHoldings vertreten die Auffassung, Angaben seien, wo möglich, immer codiert an die Zollverwaltung zu übermitteln.

Absatz 2 Buchstabe b

COOP, Migros und IG Detailhandel Schweiz lehnen «Strafzölle» ab und fordern, auch in Nachforderungsverfahren, Zolleremässigungen und -befreiungen zu gewähren.

⁴⁷ www.bazg.admin.ch > Information Firmen > Waren anmelden > Vorübergehende Ausfuhr > Carnet ATA.

⁴⁸ www.bazg.admin.ch > Information Firmen > Waren anmelden > Transitverfahren > Carnet TIR.

Absatz 3

SWISSMEM schreibt, der Text sei umzuformulieren, da «*Frachtstück*» und «*Ware*» gleichbedeutend seien.

Artikel 10 Zolltarif- und Ursprungsankünfte

ZFEB+ GmbH, Garanto und SP schlagen vor, ein Auskunftsrecht sei für alle Abgabenerlasse, die das BAZG vollziehe, gesetzlich zu regeln. In diesem Zusammenhang sei auch klarzustellen, welche rechtliche Verbindlichkeit der «*einfachen Stichwortabfrage*» zukomme.

Absatz 1

IG Detailhandel Schweiz, Migros und Coop, SSC, sgv und scienceindustries schlagen vor, dass, gestützt auf das VwVG, auf schriftliche Anfrage hin, Auskünfte für die zolltarifarisches Einreihung, den Zollwert gemäss dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation sowie zu den nichtpräferenziellen und den präferenziellen Ursprung von Waren beantragt werden können. Diese sollten anfechtbar sein.

VFAS und SwissHoldings schliessen sich den genannten Punkten teilweise an und fügten an, auch Auskünfte zum nationalen und internationalen Zollrecht sowie zu internen Richtlinien seien zu erteilen. Auch scienceindustries wünscht den vollumfänglichen Zugang zu relevanten internen BAZG-Richtlinien.

Garanto, ZFEB+ GmbH und SP wünschen eine Abgrenzung zu Verfügungen, die der Einsprache bzw. Beschwerde unterliegen⁴⁹.

Swiss Textiles, VFAS, AFS, HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS, ZFEB+ GmbH, Garanto und SP finden, Tarif- und Ursprungsankünfte durch das BAZG sollten kostenlos bleiben. Sie wünschen einen Hinweis auf die Kostenfreiheit im Artikel 140 VE-BAZG-VG oder im Artikel 10 VE-ZoG.

HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS schreiben, ein Widerrufsgrund nach dem Rechtsstaatsprinzip müsse definiert werden. SPEDLOGSWISS, das BAT, AFS, VFAS, ZFEB+ GmbH, sgv, AIHK, Garanto und Swiss Textiles fügen an, eine zeitliche Frist für die Beantwortung des Antrages sowie die verbindliche Gültigkeit der Auskunft sollten festgelegt werden. Zudem sei festzuhalten, dass Auskünfte rechtsverbindlich erfolgen.

AFS und sgv fügen an, die Auskünfte sollten mit Einverständnis der Zollbeteiligten öffentlich sein.

Absatz 2

IG Detailhandel Schweiz, COOP, Migros, SWISSMEM, SSC und schlagen vor, das BAZG solle die Auskünfte gemäss Absatz 1 gesamthaft, in geordneter Form und unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen etc. öffentlich auflegen.

In Verbindung mit Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b VE-BAZG-VG weisen die Post, SWISSMEM und scienceindustries darauf hin, die Wahrung des Geschäfts- bzw. Fabrikationsgeheimnisses müsse vorbehalten bleiben. Die Post fügt an, durch die Veröffentlichung der Zolltarifauskünfte dürfe kein Konflikt zwischen den Herstellern, Händlern und Spediteuren entstehen. Sämtliche internen Angaben der Hersteller sollten vertraulich behandelt werden.

⁴⁹ sog. Auskunftsverfügungen.

3. Abschnitt: Zollschuld und Zollabgaben

Artikel 11 Zollschuld

In Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 VE-ZoG weisen sgv und scienceindustries darauf hin, dass Ausfuhren aus der Schweiz zollfrei seien. Sie verlangen die Streichung der Zollpflicht für die Ausfuhr in Artikel 3 Absatz 1 und der Ausfuhrzölle in Artikel 11.

4.3.3 3. Kapitel: Strafbestimmungen

Artikel 13 Strafverfolgung

réservesuisse schlägt vor, wenn bei Zollwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz auch nichtzollabgaberechtliche Gebühren tangiert würden, seien die betreffenden Organisationen über den Entscheid zu informieren. Dadurch sei gewährleistet, dass die betreffenden Gebühren von den zuständigen Stellen nachträglich in Rechnung gestellt werden könnten.

Artikel 15 Zollhinterziehung

Absatz 1

IG Detailhandel Schweiz, Coop und Migros sprechen sich für eine Maximalbusse von Fr. 800 000.00 aus. Der dynamische Strafraum solle beibehalten werden, um den «kleinen» und «grossen» Fällen Rechnung zu tragen.

IG Detailhandel Schweiz und Coop schlagen eventualiter vor, bei der fahrlässigen Begehung eine Begrenzung⁵⁰ aufzunehmen.

VFAS und scienceindustries wünschen eine Klärung betreffend der Rollenzuständigkeit. Es sei unklar, welche Rolle gebüsst werde.

Absatz 2

IG Detailhandel Schweiz, Migros und Coop finden, ein Verweis auf Absatz 1 sei nötig, um zu signalisieren, dass sich diese Qualifikation nur auf vorsätzliche Begehungen beziehe.

Absatz 3

IG Detailhandel Schweiz, Coop und Migros schreiben, die Formulierung «*in besonders erheblichem Umfang*» stehe nicht im Einklang mit dem Bestimmtheitsgebot. Auf präzisierende Rechtsprechung zu warten, erscheine beim angedrohten Strafraum⁵¹ nicht angemessen und schaffe Rechtsunsicherheit. Dieser Absatz sei ersatzlos zu streichen.

Absatz 4

sgv und SSC sprechen sich dafür aus, Zollwiderhandlungen nur bei Vorsatz zu bestrafen. Dieser Abschnitt sei zu streichen.

Swiss Textiles und VFAS begrüßen, dass das mildere Strafmass für fahrlässige Wiederhandlungen gesetzlich verankert werde.

IG Detailhandel Schweiz, Coop und Migros fordern die vollständige Straflosigkeit bei fahrlässigen Begehungen. Eine Bestrafung von Sorgfaltspflichtverletzungen im Abgabewesen erscheine angesichts der hohen Bussenbeträge unverhältnismässig, da sie dem Täter keinen Vorteil einbrächten. Im Massengeschäft könnten sie als formales Versehen schnell unterlaufen und weitläufige Konsequenzen haben. Von der Straflosigkeit betroffen wären nur

⁵⁰ vgl. Antrag zu Artikel 15 Absatz 4 E-ZoG.

⁵¹ Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bzw. einer Busse über den 7.5-fachen Betrag der hinterzogenen Zollabgaben.

«echte» und unabsichtliche Versehen. Eventualvorsätzliche Begehungen würden nach Artikel 15 Absatz 1 geahndet. Eventualiter sei eine Maximalbusse von Fr. 480,000.00 vorzusehen.

Artikel 16 Zollgefährdung

Absatz 1

IG Detailhandel Schweiz, Coop und Migros sprechen sich für eine Maximalbusse von Fr. 800 000.00⁵² aus.

IG Detailhandel Schweiz und Coop schlagen eventualiter vor, bei der fahrlässigen Begehung eine Begrenzung⁵³ aufzunehmen.

Für scienceindustries ist unklar, welche Rolle gebüsst werde.

Absatz 2

IG Detailhandel Schweiz, Migros und Coop erachten einen Verweis auf Artikel 16 Absatz 1 VE-ZoG als notwendig, um klarzustellen, dass sich diese Qualifikation nur auf vorsätzliche Begehungen beziehen könne.

Absatz 3

IG Detailhandel Schweiz, Migros und Coop schlagen eine Maximalbusse von Fr. 480 000.00 vor.

Spediware Schenker schreibt, dass Ausnahme für berufsmässigen Deklaranten oder Chauffeuren fehlen. Der Bundesrat soll das BAZG ermächtigen, die Bussen für ebendiese erheblich zu reduzieren oder bei leichten Vergehen gänzlich darauf zu verzichten.

Swiss Textiles und VFAS begrüessen, dass bei der Zollgefährdung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden werden soll.

Der sgv meint, Zollwiderhandlungen sollten nur bei Vorsatz bestraft werden, und schliesst sich dem Antrag des SSC an, den Absatz zu streichen.

Artikel 17 Bannbruch

Absatz 1

IG Detailhandel Schweiz, Coop und Migros sprechen sich für eine Maximalbusse von Fr. 480 000.00⁵⁴ aus.

IG Detailhandel Schweiz und Coop schlagen eventualiter vor, zumindest bei der fahrlässigen Begehung, eine Begrenzung aufzunehmen⁵⁵.

Swiss Textiles und VFAS begrüessen die Senkung der Strafhöhen und die Einführung der Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tatbegehung beim Bannbruch.

Für scienceindustries und VFAS ist unklar, welche Rolle gebüsst werde.

⁵² vgl. Antrag zu Artikel 15 Absatz 4 E-ZoG.

⁵³ vgl. Antrag zu Artikel 16 Absatz 3 E-ZoG.

⁵⁴ vgl. Antrag zu Artikel 15 Absatz 1 E-ZoG.

⁵⁵ vgl. Antrag zu Artikel 17 Absatz 3 E-ZoG.

Absatz 2

IG Detailhandel Schweiz, Migros und Coop empfinden einen Verweis auf Absatz 1 als notwendig, damit klar sei, dass sich diese Qualifikation nur auf vorsätzliche Begehungen beziehen könne.

Absatz 3

IG Detailhandel Schweiz, Coop und Migros fordern, diesen Absatz zu streichen⁵⁶. Eventualiter soll eine Maximalbusse von Fr. 160 000.00 eingeführt werden.

Swiss Textiles und VFAS begrüssen die Senkung der Strafahmen und die Einführung der Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tatbegehung beim Bannbruch.

Auch der SSC beantragt die Streichung dieses Absatzes. Der sgV unterstützt dies und fügt hinzu, Zollwiderhandlungen seien nur bei Vorsatz zu bestrafen.

Artikel 19 Zollpfandunterschlagung

Absatz 1

IG Detailhandel Schweiz, Migros und Coop fordern eine Maximalbusse von Fr. 800 000.00⁵⁷.

Spediware Schenker fragt, ob eine Haftstrafe vorgesehen sei, falls die Abgaben nicht beglichen würden.

Artikel 22 Ordnungswidrigkeiten

Der Kanton VD und SPEDLOGSWISS sprechen sich für die Streichung des Begriffs «*bewusste Fahrlässigkeit*» aus. Dieser sei keine klassische Kategorie des Strafrechts. Die Begehung dieser Straftat sei auf Fälle der vorsätzlichen Begehung zu beschränken.

Absatz 1

IG Detailhandel Schweiz, Coop und Migros halten fest, die Abgrenzung zwischen der bewussten Fahrlässigkeit und des Eventualvorsatzes sei zwar rein dogmatisch möglich, in der Praxis jedoch nicht. Sie beantragen – unabhängig von der gewählten Variante im Zusammenhang mit Artikel 133 VE-BAZG-VG – die ersatzlose Streichung des Zusatzes zur bewussten Fahrlässigkeit.

Absatz 2

scienceindustries wünscht sich eine sprachliche Konkretisierung des Begriffes «*Anordnung*» und schlägt «*Weisung*» als Alternative vor.

4.3.4 4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Absatz 1

Für HANDEL Schweiz und SPEDLOGSWISS ist unklar, wer die sachliche Zuständigkeit innehaben wird. Die örtlichen Dienststellen seien klar zu definieren und müssten in zumutbarer Zeit erreichbar sein.

Absatz 2

Der Kanton GR der Ansicht, die Anpassungen der Kantonsvereinbarungen sollten nur punktuell und nur wo notwendig erfolgen. Als Folge einer nicht fristgemässen Anpassung sei

⁵⁶ vgl. Antrag zu Artikel 15 Absatz 4 E-ZoG.

⁵⁷ vgl. Antrag zu Artikel 15 Absatz 1 E-ZoG.

maximal eine Sistierung vorzusehen. Dieses Entgegenkommen sei anlässlich der Sitzung der Plattform KKJPD-EZV vom 3. Dezember 2020 zugesichert worden.

Zürcher Freilager AG, Cargologic AG, Magazzini Generali con Punto Franco SA und PFEG schlagen vor, die Übergangsfrist von zwei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern, falls das Gesetz im Jahr 2023 oder 2024 in Kraft träte.

sgv und scienceindustries fragen, ob alle Arten von Bewilligungen und Vereinbarungen innerhalb der Übergangsfrist erneuert werden müssten. In Anbetracht des beträchtlichen Aufwandes erwarten sgv und scienceindustries eine flexiblere Ausgestaltung und schlagen vor, die Frist zu streichen.

CARBURA fordert eine Übergangsfrist von mindestens drei Jahren.

5 Anhang

5.1 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Genauere Bezeichnung
AEO	Authorised Economic Operator (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BAZG-VG	BAZG-Vollzugsaufgabengesetz
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
VE-BAZG-VG	Vorentwurf zum BAZG-Vollzugsaufgabengesetz
VE-ZoG	Vorentwurf zum Zollabgabengesetz
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
fedpol	Bundesamt für Polizei
gVV	gemeinschaftliches Versandverfahren
GWK	Grenzwachtkorps
InTV	Interne Transitverfahren
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MinöStG	Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.61)
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz) vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
NAV	nichtabgaberechliche Vollzugsaufgaben
OZL	Offene Zolllager
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
TMS	Transportmanagement-System
UZK	Unionzollkodex
VOC	Abgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz) vom 20. Dezember 2021

ZE	zugelassenen Empfänger
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZoG	Zollabgabengesetz
ZVE	zugelassene Versender und Empfänger

5.2 Verzeichnis der Eingaben der Kantone, politischen Parteien und eingeladenen Organisationen

5.2.1 Kantone

Abkürzung	Genauere Bezeichnung
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Kanton Freiburg
GL	Kanton Glarus
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
TG	Kanton Thurgau
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

5.2.2 Politische Parteien

Abkürzung	Genauere Bezeichnung
CVP	Christlichdemokratische Partei

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GLP	Grünliberale Partei
GPS	Grüne Partei Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

5.2.3 Verbände der Schweiz

Abkürzung	Genau Bezeichnung
AEROSUISSE	Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
AFS	Aussenhandelsforum Schweiz
AgorA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
AIHK	Aargauische Industrie- und Handelskammer
ASFCMP	Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux auto-schweiz Avenergy Suisse
Biofuels Schweiz	Verbandes der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie (Biofuels Schweiz)
BISCOSUISSE	Verband der industriellen Hersteller von Dauerbackwaren, Riegeln, Snacks, Bonbons, Pastillen und weiteren national und international beliebten Schweizer Produkten im Lebensmittelbereich
CARBURA	Pflichtlagerorganisation der schweizerischen Mineralölwirtschaft
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
Cc-Ti	Camera di commercio, dell'industria, dell'artigianato e dei servizi del Cantone Ticino Chambres latines du commerce et d'industrie
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
economiesuisse	Dachverband der Schweizer Wirtschaft
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FH	Schweizerischer Verband der Uhrenindustrie FH
fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien
Garanto	Garanto – Die Gewerkschaft des Zoll- und Grenzschutzpersonals

	Handel Schweiz
HIV Bern	Handels- und Industrieverein des Kantons Bern – Berner Handelskammer
hkbb	Handelskammer beider Basel
ICOM	Internationaler Museumsbund ICOM Schweiz
IG Detailhandel Schweiz	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
KG MWST	Konsultativgremium Mehrwertsteuer
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten
KORSTAT	Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz Mehrwertsteuer-Konsultativgremium
primavera	Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten réservesuisse genossenschaft
sbv	Schweizer Bauernverband
SBV	Schweizer Brauerei-Verband
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
CHOCOSUISSE	Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SMP	Schweizer Milchproduzenten
SOHK	Solothurner Handelskammer
SPEDLOGSWISS	SPEDLOGSWISS - Verband der international tätigen Speditions- und Logistikunternehmen in der Schweiz
Spiritsuisse	Spiritsuisse - Verband der wichtigsten Produzenten und Distributoren von Premiumspirituosen in der Schweiz.
SSC	Swiss Shippers' Council
Swiss Beef	Vereinigung der Schweizer Qualitäts-Rindfleischproduzenten

swiss granum	Schweizerische Branchenorganisation für Getreide, Ölsaaten und Eweisspflanzen
SWISSCOFEL	Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
SwissHoldings	SwissHoldings – Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz
	Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen
SwissOlio	Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten
	Swiss Cigarette
	Swiss Textiles
transfair	Personalverband für Arbeitnehmende aus den Branchen Post/Logistik, Communication, Öffentlicher Verkehr, Öffentliche Verwaltung
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz
VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie
VMS	Verband der Museen der Schweiz
VSLF	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie
VSS	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie
VSUD	Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland
ZHK	Zürcher Handelskammer

5.2.4 Weitere Organisationen und Einzelpersonen

Abkürzung	Genauere Bezeichnung
	Vier Zollfreilager Schweiz
	Alphi Solutions SA
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BAT	British American Tobacco Switzerland SA (BAT)
	Cargologic AG
	CENTRAVO AG
	Centre Patronal
Coop	Coop Genossenschaft
	DB Cargo AG

	Digitale Gesellschaft
FCA	FIAT Chrysler Automobiles Switzerland SA Flughafen Zürich AG
GVA	Aéroport International de Genève Hansjörg Giger
JTI	Japan Tobacco International AG KPMG AG Magazzini Generali con Punto Franco SA Migros-Genossenschafts-Bund
PFEG	Ports Francs et Entrepôts de Genève S.A. Philip Morris S.A Post CH AG
SBB	Schweizerische Bundesbahnen SBB AG Spediware Schenker Stiftung für Konsumentenschutz
strasseschweiz	strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS) ZFEB+ GmbH – Customs & Trade Consultants Zürcher Freilager AG
ZFEB+GmbH	Customs & Trade Consultants